

Informationen zur

Tarifpolitik

WSI

Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 62

Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2005

**Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungs-
plätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten**

von Reinhard Bispinck und WSI-Tarifarchiv

- Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche
- Analyse der tariflichen Regelungen
- Tarifliche Ausbildungsvergütungen in ausgewählten Tarifbereichen
- Dokumentation

Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches
Institut in der
Hans-Böckler-Stiftung
(WSI)

Verantwortlich:
Prof. Dr. Heide Pfarr

Redaktion:
Dr. Reinhard Bispinck
WSI-Tarifarchiv

Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 7778-248
Fax: 0211 / 7778-250
E-Mail: tarifarchiv@wsi.de
www.tarifvertrag.de
ISSN 1861-2822

Düsseldorf, Mai 2006

Tarifinformationen im Internet:
www.tarifvertrag.de

**Hans Böckler
Stiftung** ■ ■ ■

Inhaltsübersicht

Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche	III
Tarifliche Ausbildungsförderung 2005	
1. Vorbemerkung	V
2. Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.....	VI
3. Übernahme nach der Ausbildung	IX
4. Einstiegsvergütung nach der Ausbildung	XII
5. Besondere Regelungsbeispiele	XIII
Tabelle: Ausbildungsvergütung in ausgewählten Tarifbereichen.....	XV

Dokumentation

Tarifliche Regelungen im Überblick.....	1 - 50
Tarifliche Regelungen im Wortlaut	51 - 131

Übersicht über die ausgewerteten Tarifbereiche

Wirtschaftsbereich	Tarifbereich	Beschäftigte
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	Tarifgruppe E.ON Energie	25.600
	Thüga-Tarifgemeinschaft	2.000
	EWE AG Oldenburg	k.A.
	Energiewirtschaft NRW (GWE-Bereich)	10.300
	Mark-E AG	1.300
	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen	5.500
	Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost	28.000
	Energiewerke Nord GmbH	1.400
	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH u.a.	500
	Eurawasser Bundesgebiet Ost	k.A.
	Südsachsen Wasser GmbH u.a.	800
	Thüringer Fernwasserversorgung	300
	Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge u.a.	k.A.
	Steinkohlenbergbau alle regionalen Bereiche West	40.000
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, NRW, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	12.600
	Wismut GmbH , Bundesgebiet Ost	k.A.
	Erdöl-Erdgasgewinnung Bundesgebiet West	5.000
	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, NRW, Saarland, Bundesgebiet Ost	125.400
	Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost	560.900
	Kautschukindustrie alle regionalen Bereiche West, Bundesgebiet Ost	46.300
	Mineralölverarbeitung Deutsche BP AG k.A., Shell Deutschland Oil GmbH	4.000
	Papierindustrie Bundesgebiet Ost	6.100
	Holz bearbeitende Industrie / Sägeindustrie NRW	10.300
	Steine-Erden-Industrie u. Betonsteinhandwerk Bayern	41.000
	Steine-Erden-Industrie Thüringen	k.A.
	Feuerfest-/ Säureschutz-Industrie alle regionalen Bereiche West	k.A.
	Gipsindustrie Nordwestdeutschland und Bundesgebiet Ost	1.500
Investitionsgütergewerbe	Metall- und Elektroindustrie Bundesgebiet West und Ost	3.199.200
	Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen	7.800
	Füllhalterindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden	2.200
	VW-Werke AG	104.000
	Heizungsindustrie Hessen	4.900
	Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Bundesgebiet West und Ost (o. Hamburg)	10.000
	Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinhessen, Saarland Baden-Württemberg	97.300
	Metalhandwerk Sachsen	16.600
	Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Sachsen	90.800
	Feinwerktechnik Baden-Württemberg	3.700
Verbrauchsgütergewerbe	Flachglasverarbeitung und -veredelung Bundesgebiet West	11.500
	Hohlglasverarbeitungsindustrie Landesgruppe Nord-West, Landesgruppe Rhein-Weser	9.900
	Hohl- u. Kristallglasverarbeitung einschl. Hütteneredelung und -verarbeitung Bayern	8.700
	Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim	1.000
	SCHOTT AG	1.000
	Glas erzeugende, veredelnde u. verarbeitende Industrie Bundesgebiet Ost	11.200
	Schmuck-, Edelmetall- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg	8.200
	Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen-Bremen, Westfalen Lippe, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen	140.000

Fortsetzung
Verbrauchsgütergewerbe

	Polstermöbel- u. Matratzenindustrie NRW	6.300
	Schreib- und Zeichengeräteindustrie Bayern	3.000
	Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost	77.000
	Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost	185.900
	Kunststoff verarbeitende Industrie Kreis Lippe, Hessen, Bayern	122.600
	Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	134.900
	Textilindustrie Bundesgebiet Ost	15.200
	Konfektion Technischer Textilien Bundesgebiet West und Ost	13.300
Nahrungs- und Genuss- mittelgewerbe	Brauereien Bayern	11.300
	Molkereien NRW, Bayern, bayer. Schwaben	14.200
	Milchindustrie, Schmelzkäseindustrie Bayern	4.400
	Nährmittelindustrie NRW	7.000
	Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost	7.800
Baugewerbe	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (o. Berlin-Ost)	155.500
	Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost	70.600
	Maler- und Lackiererhandwerk Bundesgebiet West und Ost	119.200
Handel	Groß- und Außenhandel Berlin, Brandenburg	39.100
	Einzelhandel Berlin	75.100
	Buchhandel Schleswig-Holstein	1.800
Verkehr u. Nachrichten- übermittlung	Deutsche Bahn AG	140.000
	Deutsche Post AG	142.000
	Deutsche Telekom AG	70.000
	Arcor AG & Co. KG	4.400
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	Bankgewerbe Bundesgebiet West und Ost	437.300
	Postbank AG Konzern	k.A.
	Versicherungsgewerbe (Innendienst) Bundesgebiet West und Ost	190.700
Priv. Dienstleistungen, Org. o. Erwerbszweck	Hotel- und Gaststättengewerbe Hessen	43.900
	Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	44.500
	Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost	10.000
	Buch- und Zeitschriftenverlage NRW	13.600
	Zeitungsvorlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern, Sachsen	23.600
	Herstellender Buchhandel/Verlage Baden-Württemberg	25.000
	DE-Consult Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH	600
	Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ)	8.000
	Wohnungswirtschaft Bundesgebiet West und Ost	65.000
	RAG Immobilien AG	2.600
	TreuHandStelle GmbH	k.A.
	Vestisch Märkische Wohnungsbaugesellschaft mbH, Glückauf Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH	k.A.
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	Öffentlicher Dienst Bund und Gemeinden, Bundesgebiet West und Ost	1.322.700
	Bundesagentur für Arbeit Bundesgebiet West und Ost	68.200
	DRV Bund Bundesgebiet West und Ost	19.200
	TgDRV Bundesgebiet West und Ost	29.100
	Knappschaft-Bahn-See Bundesgebiet West und Ost	16.900
	Tarifgemeinschaft AOK e. V. Bundesgebiet West und Ost	48.900
	Technikerkrankenkasse	9.700
	Deutsche BKK	k.A.
Gesamtzahl der Beschäftigten		8.456.900

Quelle: WSI-Tarifarchiv 2005

Tarifliche Ausbildungsförderung 2005

1. Vorbemerkung

Hiermit legt das WSI-Tarifarchiv erneut einen Bericht über die tariflichen Vereinbarungen zur Förderung der Ausbildung vor. Es handelt sich um die Darstellung und Analyse der Abschlüsse zur Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen sowie zur Übernahme nach der Ausbildung. Auch entgeltbezogene Regelungen, die spezielle Einstiegsvergütungen nach Abschluss der Ausbildung vorsehen, wurden berücksichtigt.¹

Die vorliegende Auswertung gibt einen Überblick über den Stand der tariflichen Regelungen Ende 2005. Dabei wurden auch solche Tarifbereiche noch einbezogen, deren Regelungen bis mindestens zum Februar des Jahres 2005 Gültigkeit hatten.

Die Auswertung bezieht sich auf knapp 90 Tarifbereiche (Branchentarifverträge und ausgewählte Firmenarifverträge) in denen entsprechende Regelungen getroffen wurden. Auf diese Weise wurden insgesamt rund 8,5 Mio. Beschäftigte erfasst. Die Zahl der erfassten Beschäftigten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, weil in einigen Tarifbereichen Regelungen ausgelaufen und nicht erneuert worden sind bzw. die Beschäftigtenzahl abgenommen hat.

Generell ist anzumerken, dass zahlreiche Regelungen keinen tarifrechtlichen Status im strengen Sinne des Wortes haben. Es handelt sich um Appelle, Absichtserklärungen, Aufrüderungen und sonstige Vereinbarungen, die oft den Status einer (tarif-)politischen Selbstverpflichtung haben, aber keine individuellen Tarifansprüche der Auszubildenden begründen. Diese Regelungen wurden jedoch ebenfalls berücksichtigt, um einen vollständigen Eindruck von den Bemühungen der Tarifparteien zu erhalten.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass viele tarifliche Regelungen nicht an die relativ kurze Laufzeit der Vergütungstarifverträge gebunden sind, sondern für einen längeren Zeitraum gelten. Oft werden sie aber auch (mehrfach), teilweise leicht verändert, verlängert. Dies ist der tabellarischen Übersicht im Einzelnen zu entnehmen.

¹ Vgl. dazu auch die früheren Veröffentlichungen: R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr **2004** - Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten, Düsseldorf, Juni 2005; R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr **2003** - Tarifliche Regelungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Übernahme von Ausgebildeten, Düsseldorf, November 2004; R. Bispinck/J. Kirsch/M. Dorsch-Schweizer/WSI-Tarifarchiv, Tarifliche Ausbildungsförderung. Regelungsstand **2001** und empirische Wirkungsanalyse, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 48, Düsseldorf, April 2002; R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag **2000**, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 44, Düsseldorf, Februar 2001; R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag **1999**, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 40, Düsseldorf, Januar 2000; R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag **1998**, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 36, Düsseldorf, Januar 1999; R. Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag **1997**, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 33, Düsseldorf, Februar 1998.

Im Folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung entlang der wichtigsten inhaltlichen Regelungsbereiche gegeben:

- Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze
- Übernahme nach der Ausbildung
- Einstiegsvergütung nach der Ausbildung

2. Erhalt und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Aussagen bzw. Vereinbarungen zum Erhalt und zum Ausbau der Ausbildungskapazität finden sich in rund 30 Wirtschaftszweigen/Tarifbereichen mit 2,7 Mio. Beschäftigten. Dabei fallen Form und Verbindlichkeitsgrad der Absprachen im Einzelfall sehr unterschiedlich aus. Das reicht vom Appell der Tarifparteien an die Betriebe, verstärkt auszubilden, bis zur verbindlichen und zahlenmäßig präzisen Festlegung der Steigerung der Ausbildungsplätze. In manchen Bereichen, so zum Beispiel im Einzelhandel und im Groß- und Außenhandel, haben die Tarifparteien auf die Formulierung eines Ausbildungszwecks weitgehend verzichtet.

Gemeinsame Erklärungen/Appelle

In einigen Fällen beschränkten sich die Tarifparteien auf einen Appell bzw. Aufruf an die Betriebe und Unternehmen zu verstärkten Ausbildungsaktivitäten. Zum Teil konnten die Tarifparteien dabei auch auf den erfolgreichen Ausbau der Ausbildungskapazitäten in den vergangenen Jahren verweisen. Hier einige Beispiele:

- Im *Buchhandel* Schleswig-Holstein heißt es in einer Protokollnotiz, dass die Tarifparteien weiterhin „das Ziel verfolgen“, die Zahl der Ausbildungsverhältnisse zu erhöhen.
- In der *Energiewirtschaft* NRW (GWE-Bereich) erklären die Arbeitgeber, dass sie ihre Verpflichtungen für die Ausbildung weiter fortsetzen wollen.
- In der *Textil- und Bekleidungsindustrie* richteten die Tarifparteien einen „Appell“ an die Unternehmen, „möglichst viele Ausbildungsplätze“ einzurichten.
- In der ostdeutschen *Stahlindustrie* wollen die Tarifparteien „alles daran setzen“, das „hohe Niveau“ der Ausbildungsplätze zu halten.
- Weitere ähnliche Vereinbarungen gab es u.a. in Bereichen der Hohlglaszeugungsindustrie, des herstellenden Buchhandels, der Zeitungsverlage, im Textilreinigungsgewerbe und bei den technischen Betrieben für Film und Fernsehen.

Beibehaltung des Ausbildungsniveaus

In einigen Bereichen verständigten sich die Tarifparteien darauf, das Ausbildungsniveau zu halten. Dies gilt u.a. für die Bereiche:

- *Deutsche Post AG*: 2.000 Ausbildungsplätze in 2005, in 2006 und 2007 lineare Anpassung zum Personalbestand.

- *Deutsche Telekom*: Erhalt der Ausbildungsquote von unverändert 4.000 Ausbildungsplätzen für 2004 und 2005.
- *Eisen- und Stahlindustrie Saarland*: Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im bisherigen Umfang.
- *Energiewirtschaftliche Unternehmen* (AVE Hannover) Hessen: Von Juli 2004 bis Juni 2006 mindestens die Zahl der Ausbildungsplätze wie 2003.
- *Nährmittelindustrie* Nordrhein-Westfalen: Ausbildungsquote soll nach übereinstimmender Auffassung der Tarifparteien 6 % betragen.
- *Papierindustrie Ost*: Erhaltung, nach Möglichkeit Steigerung des bisherigen Ausbildungsniveaus.
- *Volkswagen AG*: Sicherung des bisherigen Ausbildungsplatzvolumens bis 2011.

Schaffung neuer Ausbildungsplätze

In einigen Tarifbereichen sind die Tarifparteien weitergegangen und haben die Erhöhung bzw. die Zahl der Ausbildungsplätze insgesamt in konkreten Zahlen vereinbart.

- *Private und öffentliche Banken*: Erhöhung der Ausbildungsplätze in 2004 und 2005 um insgesamt 3 % gegenüber 2003.
- *Chemische Industrie West*: Bilanzierung des Jahres 2003 und auf dieser Basis Erhöhung der Ausbildungsplätze in 2005 um 2,0 %.
- *Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit* (GTZ): Steigerung der Zahl der Auszubildenden von 36 auf bis zu 70 in 2005.
- *Eisen- und Stahlindustrie* NRW u.a.: Arbeitgeberverpflichtung, in den Jahren 2004 und 2005 jeweils 50 Ausbildungsplätze mehr zur Verfügung zu stellen.
- *Kali- und Steinsalzbergbau*: Bereitstellung von 145 Ausbildungsplätzen in den Jahren 2004 und 2005.
- *Kautschukindustrie West*: Zahlung von 1 Mio. € durch Arbeitgeber zur vorrangigen Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze.
- *Kunststoff verarbeitende Industrie* Bayern: Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze bis 2007 um 7 % gegenüber 2003; davon Erhöhung in 2005 um 2,0 %.
- *Metallindustrie* Nordverbund: Einwirken auf Betriebsparteien, mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen; Niedersachsen: für 2005, 2006 und 2007 jeweils Bereitstellung von 1.107 Ausbildungsplätzen multipliziert mit Beschäftigungsfaktor, der die Veränderung der Beschäftigtenzahl berücksichtigt.
- *Postbank AG Konzern*: Festlegung einer Ausbildungsquote von 120/110/100 Ausbildungsplätzen für die Jahre 2004/2005/2006.
- *Technikerkrankenkasse*: Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes um 150 % in 2004/2005/2006 (= jeweils 200 Ausbildungsplätze).

Verknüpfung mit Ausbildungsvergütung

In einer Reihe von Tarifbereichen gibt es eine Verknüpfung der Ausbildungsvergütung mit der Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze. In einigen Bereichen bestehen konditionierte Regelungen: Wenn bestimmte Steigerungen der Ausbildungskapazität erreicht

werden, *dann* bleiben die Ausbildungsvergütungen unverändert bzw. können abgesenkt werden:

- *Einzelhandel* Berlin: Möglichkeit der Weitergabe der Ausbildungsvergütungserhöhung erst zum 1.1.2004 und 1.1.2005 (statt zum 1.10.2003 und 1.10.2004) bei Beibehaltung der Ausbildungsplatzzahl. Bei Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze um mind. 5 % können die Termine um jeweils einen weiteren Monat verschoben werden.
- *Eisen- und Stahlindustrie* Niedersachsen, Bremen, NRW: Im Tarifabschluss 2003 wurde vereinbart, dass bei den nächsten beiden Tariferhöhungen, die nach dem 1.4.2005 vereinbart werden, keine Anhebungen der Ausbildungsvergütungen erfolgen. Dafür bieten die Arbeitgeber 2004 und 2005 jeweils 50 Ausbildungsplätze mehr an. In Ostdeutschland soll lediglich eine nicht tabellenwirksame Pauschalzahlung erfolgen.
- *Energie- und Versorgungswirtschaft* (AVEU) Ost: Möglichkeit einer Betriebsvereinbarung zur Beibehaltung der bis 1998 geltenden Ausbildungsvergütungen bei Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze.
- *Feuerfest- und Säureschutzindustrie*: Zur Förderung der Ausbildung können Arbeitgeber und Betriebsrat die Ausbildungsvergütung um 10 % reduzieren. Die Tarifvertragsparteien sind hinzuzuziehen.
- *Gipsindustrie* Nordwestdeutschland und Bundesgebiet Ost: Keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung während der Laufzeit des Tarifvertrages, dafür weitere Erhöhungen der Ausbildungsplatzzahl.
- *Groß- und Außenhandel* Berlin: Die Ausbildungsvergütungen können für 2005 um 16 € reduziert werden, wenn am 1.9.2005 bzw. 1.8.2006 im jeweiligen Betrieb mehr Auszubildende tätig sind als am 1.9.2004 bzw. 1.8.2005 (in Brandenburg analoge Regelung).
- *Hotel- und Gaststättengewerbe* Hessen: Keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen zum 1.1.2005 und 2006, wenn die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse um 5 %/Jahr gesteigert wird.
- *Technikerkrankenkasse*: Absenkung der Ausbildungsvergütungen für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten, deren Ausbildung zwischen 2004 bis 2006 beginnt, um 3,5 Prozentpunkte (3. Jahr: 5 %) sowie Kürzung des Jahresurlaubs von 30 auf 28 Tage. Im Gegenzug Erhöhung des Ausbildungsplatzangebots.
- *Volkswagen AG*: Absenkung der Ausbildungsvergütungen für die Ausbildungsjahrgänge ab 2005; im Gegenzug Schaffung von je 185 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in 2005 und 2006 bei AutoVision GmbH.

Kontrolle

In einigen Tarifbereichen haben die Tarifparteien Kontrollverfahren vereinbart:

- *Bankgewerbe*: Durchführung einer Erhebung der Arbeitgeberverbände zur Ausbildung; Information über die Ergebnisse an die Tarifparteien.

- *Chemische Industrie* West und Ost: Bilanzierung jedes Ausbildungsjahres; bei Unterschreiten der vereinbarten Ausbildungsplatzzahl Nachverhandlungen.
- *Einzelhandel* Berlin: Kontrolle über die bei der IHK und der Handwerkskammer Berlin eingetragenen Ausbildungsplätze.
- *Kautschukindustrie* West und Ost: Zuschuss zum Ausbildungsplatz bei *nachweislicher* Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze.
- *Metallindustrie* Niedersachsen: Überprüfung durch die Tarifvertragsparteien.

Gesprächs- und Verhandlungsverpflichtungen/Bündnisse für Ausbildung

In einigen Bereichen haben sich die Tarifparteien auf weitere Gespräche bzw. Verhandlungen festgelegt bzw. eine dauerhafte Kooperation vereinbart:

- In der *chemischen Industrie* und in der *Papier erzeugenden Industrie* Ost sind Ausbildungsfragen ebenfalls Gegenstand von „Runden Tischen“, die z.T. bereits 1994 eingerichtet wurden. Sie sollen „konsensorientiert“ fortgeführt werden und das „Bündnis für Ausbildung“ unterstützen. In der ostdeutschen *Chemieindustrie* soll das „Forum für Ausbildung und Arbeitsmarktfragen“ seine Arbeit fortsetzen und alle Initiativen zur Verbreitung des Ausbildungsplatzangebots unterstützen.
- In der norddeutschen *Metallindustrie* (Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, nordwestliches Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) sind halbjährliche gemeinsame Gespräche ggf. unter Hinzuziehung der Arbeitsverwaltung und der Industrie- und Handelskammern vereinbart. In der niedersächsischen Metallindustrie wollen die Tarifparteien vor allem die Ausbildung in IT-Berufen fördern.
- *Metallindustrie*: „Bündnis für junge Arbeit“ in Sachsen-Anhalt zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit dem Land und dem Landesarbeitsamt; beteiligte Unternehmen übernehmen für Auszubildende die Patenschaft und organisieren die betriebliche Ausbildung.
- In der *Leder erzeugenden Industrie* West haben die Tarifparteien 2003 eine Projektgruppe zur Förderung der Ausbildung und Qualifizierung vereinbart.
- In der *Textil- und Bekleidungsindustrie* wurde bereits 1997 die Einrichtung eines Berufsbildungsrates vereinbart. In der ostdeutschen *Textilindustrie* wurde 1999 eine Beteiligung der Tarifparteien am Berufsbildungsrat von Gesamtmetall und IG Metall vereinbart.

3. Übernahme nach der Ausbildung

In rund 60 Wirtschaftszweigen/Tarifbereichen mit 7,8 Mio. Beschäftigten bestehen Regelungen zur Übernahme der Auszubildenden nach Abschluss ihrer Ausbildung. Sie unterscheiden sich vor allem in der Frage, ob die Übernahme befristet oder unbefristet erfolgt. In den meisten der hier ausgewerteten tariflichen Vereinbarungen ist eine befristete Übernahme vorgesehen. Eine Reihe von Tarifabschlüssen sieht allerdings auch eine Kombination mehrerer der genannten Varianten vor, insbesondere der befristeten und unbefristeten Übernahme bzw. der voll- und teilzeitigen Übernahme.

Eine **unbefristete** Übernahme² ist in folgenden Bereichen grundsätzlich vereinbart:

- *Bundesagentur für Arbeit*: Hält an dem Bestreben zur unbefristeten Übernahme fest.
- *Deutsche BKK*: Grundsätzliche Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.
- *Deutsche Telekom AG*: Unbefristete Übernahme nach Bestenauslese für 10 % eines Prüfungsjahrgangs ab 2005.
- *Energiewirtschaftliche Unternehmen* (AVE) Hessen: Unbefristete Übernahme nach 12 Monaten Befristung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.
- *E.ON Energie*: Unbefristete Übernahme wird bei entsprechendem Bedarf „angestrebt“; konzernweite unbefristete Übernahme von mindestens 60 in 2004, 80 in 2005 und 120 in 2006.
- *Feinstblechpackungsindustrie* Niedersachsen Hamburg,: Grundsätzliche unbefristete Übernahme.
- *Metallindustrie* Niedersachsen, Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt: Die Tarifvertragsparteien gehen von einer unbefristeten Übernahme aus.
- *Textilindustrie Ost*: Die Tarifparteien setzen sich für eine unbefristete Übernahme ein.
- *Volkswagen AG*: Grundsätzlich in Teilzeit mit stufenweiser Heranführung an Vollzeit. Für Ausbildungsjahrgänge ab 2005: Übernahme von 85 %, verbleibende 15 % werden von AutoVision GmbH oder anderer Konzerngesellschaft übernommen.

Für **12 Monate** soll u.a. in folgenden Bereichen übernommen werden (z.T. als Empfehlung ausgesprochen bzw. soweit nicht über Bedarf ausgebildet wird):

- *Bankgewerbe*: oder Vermittlung über Clearingstelle
- *DE-Consult*: bei Durchschnittsnote von 2,5 und besser
- *Deutsche Rentenversicherung Bund*
- *Druckindustrie*
- *Eisen- und Stahlindustrie*
- *Energiewirtschaft* Hessen (AVE Hannover)
- *Feinstblechpackungsindustrie* Hamburg, Niedersachsen: wenn nicht unbefristet übernommen werden kann
- *Füllhalterindustrie* Baden-Württemberg
- *Glasindustrie* verschiedene Bereiche
- *Holz bearbeitende Industrie/Sägeindustrie* NRW
- *Holz- und Kunststoff verarbeitende Industrie* überwiegende Tarifbereiche West und Ost
- *Hohlglasveredelungs- und -verarbeitungsindustrie* West und verwandte Bereiche
- *Knappschaft-Bahn-See*
- *Konfektion technischer Textilien*

² Gelegentlich werden für den Fall der Abweichung von der unbefristeten Übernahme auch Mindestfristen vereinbart.

- *Metallindustrie*: in Teilbereichen Möglichkeit der Verlängerung auf 18 Monate mit Zustimmung des Betriebsrats
- *Öffentlicher Dienst* Bund, Gemeinden
- *Papierindustrie Ost*
- *Papier und Pappe verarbeitende Industrie*
- *Polstermöbel- und Matratzenindustrie*
- *Postbank AG Konzern*: 13 Monate
- *RAG Immobilien AG*
- *Schreib- und Zeichengeräteindustrie Bayern*
- *Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung*
- *Textilreinigungsgewerbe*
- *TreuHandStelle GmbH*
- *Versicherungsgewerbe*: 12 Monate in Teilzeit
- *Volkswagen AG*: Übernahme in Vollzeit für max. 1 Jahr im Ausbildungswerk möglich
- *Wismut GmbH Ost*: für mindestens 50 % der Ausgebildeten
- *Zeitungsvorlage* verschiedene Bereiche
- *Zigarettenindustrie*: wenn keine unbefristete Übernahme möglich

Für mindestens **6 Monate** erfolgt die Übernahme u.a. in den Bereichen:

- *Arcor AG & Co. KG*: für 9 Monate
- *E.ON Energie*
- *Metallhandwerke* (verschiedene Fachbereiche und Regionen)
- *Metallindustrie* Hamburg, Schleswig-Holstein, Unterweser, Nordwestliches Niedersachsen, Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen (jeweils TV Beschäftigungssicherung)
- *Milch-, Schmelzkäseindustrie Bayern*
- *Molkereien NRW, Bayern*
- *Technische Betriebe für Film und Fernsehen*
- *Versicherungsgewerbe*: 6 Monate in Vollzeit
- *Zeitungsvorlage*: verschiedene Bereiche

In einigen Bereichen wurde die Übernahme von der Betriebsgröße abhängig gemacht: Im *Schlosser- und Schmiedehandwerk* erfolgt in Rheinland-Rheinhessen die befristete Übernahme (6 Monate) in Betrieben ab 6 Beschäftigten, im Saarland in Betrieben ab 11 Beschäftigten. Im *Kfz-Gewerbe* Baden-Württemberg und Sachsen kann von der vorgesehenen Übernahme für 6 Monate in Betrieben *ab* 20 Beschäftigten nach Unterrichtung des Betriebsrats und anschließender Beratung abgewichen werden. Im *Metallhandwerk* Sachsen sind in Betrieben mit *weniger* als 20 Beschäftigten (!) abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Betriebsrats möglich.

Eine weitere Variante stellt die Übernahme in ein **Teilzeitarbeitsverhältnis** dar. Diese teilzeitige Übernahme ist manchmal als zweitbeste Lösung vorgesehen, wenn eine voll-

zeitige Beschäftigung nicht möglich erscheint. Auch ist die Möglichkeit einer stufenweisen Aufstockung auf Vollzeit vorgesehen.

- *Deutsche Post AG*: Fachkräfte für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen (zunächst 30 Stunden/Woche)
- *Feinstblechpackungsindustrie* Hamburg, Niedersachsen: unbefristete Übernahme mit der Möglichkeit von Teilzeitarbeit (erst 25, dann 30 Stunden/Woche und anschließend Vollzeit)
- *Versicherungsgewerbe*: 12 Monate in Teilzeit möglich
- *Volkswagen AG*: Stafettenmodell mit stufenweise zunehmender Teilzeit bis zur Vollzeit

Zu berücksichtigen ist, dass in den meisten Fällen die Übernahme „grundsätzlich“ vorgesehen bzw. als Sollvorschrift ausgestaltet ist. Die Betriebe können z.B. beim Vorliegen verhaltens- oder personenbedingter Gründe oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme von der Übernahme Abstand nehmen. Gelegentlich ist die Abweichung von der Übernahmeverpflichtung an die Zustimmung des Betriebsrates gebunden. In einigen Bereichen der *Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie* und der *Metallindustrie* ist geregelt, dass bei Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrats eine tarifliche Schieds- bzw. Einigungsstelle entscheidet. Oft wird die Übernahmeverpflichtung auch eingeschränkt, wenn die Betriebe über Bedarf ausbilden.

In einigen Tarifbereichen haben die Arbeitgeberverbände eine konkrete **Vermittlungsverpflichtung** für den Fall übernommen, dass keine vollständige Übernahme der Auszubildenden gelingt.

- Im *Bankgewerbe* soll für die nicht übernommenen Ausgebildeten eine Vermittlung über die betrieblichen/überbetrieblichen Clearingstellen erfolgen.
- In der *Eisen- und Stahlindustrie* kann die Übernahmeverpflichtung auch durch Vermittlung in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.
- In der ostdeutschen *Textilindustrie* soll der Arbeitgeberverband „alle Möglichkeiten der Vermittlung im erlernten Beruf in einem anderen Betrieb ausschöpfen“. Wohnortnahe Vermittlung wird angestrebt.

4. Einstiegsvergütung nach der Ausbildung

In der überwiegenden Mehrheit der hier ausgewerteten Tarifbereiche gibt es – wie auch in den Tarifverträgen generell – keine besonderen, das heißt abgesenkten, Eingangsvergütungen für Berufsanfänger nach abgeschlossener Ausbildung. In einigen Bereichen wurden allerdings die tariflichen Grundlöhne bzw. -gehälter für einen festgelegten Zeitraum um einen bestimmten Prozentsatz herabgesetzt.

- *Bauhauptgewerbe Ost*: Beschäftigungssicherungsklausel, die eine Absenkung der Tarifvergütungen um bis zu 10 % erlaubt, u.a. um die Übernahme von Auszubildenden zu ermöglichen.

- *Chemische Industrie*: Verlängerung der Regelung, wonach Berufsanfänger im 1. Berufsjahr 95 % der üblichen tariflichen Sätze erhalten. Bei Übernahme in einen ausbildungsfremden Beruf der Entgeltgruppen 1 bis 4 werden allerdings 100 % gezahlt.
- *E.ON Energie*: Starteingruppierung für max. 12 Monate (6,5 % unterhalb der Basisvergütung).
- *Feuerfest- und Säureschutzindustrie* alle regionalen Bereiche West: Im 1. Jahr nach der Übernahme erfolgt ein Abschlag von 10 % (Hessen zusätzlich 5 % im 2. Jahr) auf das Tarifentgelt.
- *Glasindustrie* (Fa. Schuller GmbH): Es erfolgt während der ganzjährigen Übernahme eine Vergütung auf dem Niveau von 90 % der üblichen Tarifgruppe.
- *Maler- und Lackiererhandwerk*: Einstiegslöhne in den ersten 6 Monaten nach der Übernahme bzw. bei Neueinstellung nach längerer Arbeitslosigkeit.
- *Steine-Erden-Industrie* Thüringen: Die Tarifgrundvergütungen können bei der Übernahme von Ausgebildeten bzw. bei der Neueinstellung von Langzeitarbeitslosen (mindestens ein halbes Jahr) im 1. Jahr um 10 % und im 2. Jahr um 5 % abgesenkt werden; eine ähnliche Regelung besteht in Bayern.
- *Wohnungswirtschaft*: Vereinbarung einer abgesenkten Vergütung für bis zu 12 Monate möglich.

5. Besondere Regelungsbeispiele

Wie aus den dargestellten Regelungen deutlich wird, weisen viele tarifliche Vereinbarungen nur einen geringen Grad an Verbindlichkeit auf. Längst nicht in allen Fällen entstehen Rechtsansprüche für die Auszubildenden, oftmals lassen die Vereinbarungen auch wichtige Details, Verfahrens- und Umsetzungsfragen offen. Allerdings gibt es auch positive Beispiele. An dieser Stelle sollen einige Vereinbarungen genannt werden, die sich durch klare und verbindliche Regelungen auszeichnen. Neuigkeiten sind hier nicht zu vermelden, alle Beispiele wurden bereits im vergangenen Jahr aufgeführt.

- *Chemische Industrie*

Der von den Tarifparteien abgeschlossene Tarifvertrag „Zukunft durch Ausbildung“ definiert einen bezifferten Anstieg der Ausbildungskapazitäten und schreibt Verfahrensregeln für die weitere Festlegung vor. Besondere Aufmerksamkeit haben die Tarifparteien der Umsetzung gewidmet (regionale runde Tische für Arbeitsmarktfragen).

- *Kunststoffverarbeitende Industrie Bayern*

Hier wurde eine Erhöhung der Ausbildungsplätze bis 2007 um 7 % gegenüber 2003 ver einbart. Für 2005 wurde die Steigerung bereits mit 2,0 % festgelegt.

- *Eisen- und Stahlindustrie*

Die im Vorstand des Arbeitgeberverbandes Stahl vertretenen westdeutschen Unternehmen haben sich verbindlich verpflichtet, in den Ausbildungsjahren 2004 und 2005 jeweils 50 Ausbildungsverhältnisse mehr abzuschließen.

- *Metallindustrie Niedersachsen*

Das angestrebte Niveau an Ausbildungsplätzen ist präzise festgelegt: 1.107 Plätze korrigiert um die Beschäftigungsveränderung gegenüber dem Basisjahr 2002 (Beschäftigungsfaktor). Die Überprüfung erfolgt durch die Tarifparteien zu einem festen Stichtag.

- *Bankgewerbe*

Vereinbart ist eine Anhebung der Ausbildungsplätze bei den privaten und öffentlichen Banken in 2004 und 2005 um insgesamt 3 % gegenüber 2003. Die Arbeitgeber führen in ihrem Verbundsbereich jährlich eine Ausbildungserhebung durch.

- *Diverse Tarifbereiche*

Nach wie vor sieht eine ganze Reihe von Tarifverträgen zumindest „grundsätzlich“ eine unbefristete Übernahme der Ausgebildeten vor. Gemeinsam mit der 12-monatigen Übernahme bilden sie die Mehrheit der von uns ausgewerteten Tarifbeispiele. Insgesamt hat sich die Regelungsbreite und -dichte gegenüber dem Vorjahr nicht substanziell verändert. Allerdings wurden in einigen Tarifbereichen die Regelungen nicht fortgeschrieben. Nach wie vor laufen manche Tarifregelungen über mehrere Jahre bzw. unbefristet. Viele Änderungen treten oft bei Firmentarifverträgen auf, etwa im Bereich der früheren Staatsunternehmen Bahn, Post und Telekom.

**Ausbildungsvergütungen der gewerblichen und kaufmännischen Auszubildenden¹
in ausgewählten Tarifbereichen West/Ost**

Tarifbereich	1. Ausbil-	2. Ausbil-	3. Ausbil-	4. Ausbil-	Erhöhung ge- genüber Dezem- ber 2004 im 3. Ausbildungsjahr %
	€	€	€	€	
Landwirtschaft² Bayern	434/471	471/525	540/607	-	0,9/0,8
Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern	450	485	550	-	0,0
Energiewirtschaft NRW (GWE-Bereich)	605	693	783	872	0,0
Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Ost	509	588	670	755	0,0
Steinkohlenbergbau Ruhr³	494	555	616	677	0,0
Eisen- und Stahlindustrie NRW⁴	619	640	677	722	0,0
Eisen- und Stahlindustrie Ost	619	640	677	722	0,0
Chemische Industrie Nordrhein	655	732	810	876	2,7
Chemische Industrie Ost	575	620	673	731	5,2
Shell Deutschland Oil GmbH West	738	803	881	958	3,3
Shell Deutschland Oil GmbH Ost	738	803	881	958	3,3
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden⁵	701	742	807	867	2,0
Metall- und Elektroindustrie Sachsen⁶	657	704	762	802	2,0
Kfz-Gewerbe NRW^{2,7}	453/498	479/527	529/582	584/642	0,0/0,0
Kfz-Gewerbe Thüringen⁸	391	437	494	540	0,0
Holz u. Kunststoff verarb. Industrie Westf.-Lippe	593	632	685	-	1,6
Holz u. Kunststoff verarb. Industrie Sachsen	469	507	546	-	1,7
Papier verarbeitende Industrie Westfalen⁹	653	711	769	828 ¹⁰	0,0
Papier verarb.Ind. Sachs.-Anh., Thüringen, Sachsen⁹	653	711	769	828	0,0
Druckindustrie West	763	814	865	916	0,0
Druckindustrie Ost	763	814	865	916	0,0
Textilindustrie Westfalen u. Osnabrück	563	622	692	749	0,0
Textilindustrie Ost	477	516	575	628	0,0
Bekleidungsindustrie Bayern	497	545 (555)	620 (642)	-	0,0
Süßwarenindustrie Baden-Württemberg	589	660	748	813	1,6
Süßwarenindustrie Ost	519	602	685	747	2,1
Bauhauptgewerbe¹¹ West ohne Berlin-West	554 (549)	860 (765)	1.086 (999)	1.222 (-)	0,0
Bauhauptgewerbe Ost ohne Berlin-Ost	490 (484)	684 (609)	864 (796)	972 (-)	0,0
Großhandel NRW	640	710	775	-	1,0
Großhandel Sachsen-Anhalt	562	625	664	-	1,1
Einzelhandel NRW⁹	604	672	768	819	0,0
Einzelhandel Brandenburg¹²	537	605	693	-	0,0
Deutsche Bahn AG Konzern West¹³	608	658	709	759	0,0
Deutsche Bahn AG Konzern Ost¹³	608	658	709	759	7,5
Deutsche Post AG West¹⁴	665	717	765	832	2,3
15	589	656	723	-	1,2
Deutsche Post AG Ost¹⁴	665	717	765	832	2,3
15	589	656	723	-	1,2
Deutsche Telekom AG West¹⁶	675	726	773	838	2,7
Deutsche Telekom AG Ost¹⁶	675	726	773	838	2,7
Privates Transport- und Verkehrsgewerbe NRW	484	566	628	-	3,0
Privates Verkehrsgewerbe (Spedition u. Güterverkehr) Thüringen¹⁶	332	387	442	-	1,4
Bankgewerbe West	717	775	831	-	1,6
Bankgewerbe Ost	717	775	831	-	1,6
Versicherungsgewerbe West	733	805	876	-	1,0
Versicherungsgewerbe Ost	733	805	876	-	1,0
Hotel- und Gaststättengewerbe Bayern^{2,9}	467/533	608	683	-	0,0
Hotel- und Gaststättengewerbe Sachsen	385	470	530	-	1,9
Gebäudereinigerhandwerk gewerbl.: West¹⁷ kaufm.: Berlin-West¹⁸	513 (502)	615 (601)	718 (704)	-	2,6 (0,0)
Gebäudereinigerhandwerk gewerbl.: Mecklenb.-Vorp., Thüringen, Sachsen; Sachsen-Anhalt¹⁷ kaufm.: Berlin-Ost¹⁸	359 (502)	431 (601)	513 (704)	-	2,6 (0,0)
Öffentlicher Dienst Bund, Länder, Gemeinden West	617	666	711	773	0,0
Öffentlicher Dienst Bund, Länder/Gemeinden Ost	571/581	616/626	658/668	715/727	0,0/1,5

Fußnoten zu Tabelle 9

- 1) Beträge auf volle € gerundet; bei unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen Angaben für kaufm. Auszubildende in Klammern.
- 2) Ausbildungsvergütung unter 18./ab 18. Lebensjahr.
- 3) Für die Dauer der Untertageausbildung + 100 € mtl., für Auszubildende zum Bergmechaniker oder Berg- und Maschinenmann + 36 € mtl.
- 4) Auszubildende in den Berufen als Schmied, Former, Hüttenfacharbeiter und Metallhüttenarbeiter erhalten einen Zuschlag von 20,45 € mtl.
- 5) Auszubildende in den Berufen als Formschmied, Gesenkschmied, Kesselschmied und Former erhalten einen Zuschlag von 23,01 € mtl.
- 6) Auszubildende in den Berufen als Schmied/Former erhalten einen Zuschlag von 25,56/30,68 € mtl.
- 7) Stand 28.02.05, Neuabschluss liegt noch nicht vor.
- 8) Stand 31.05.05, Neuabschluss liegt noch nicht vor.
- 9) Stand 31.03.05, Neuabschluss liegt noch nicht vor.
- 10) 4. Ausbildungsjahr gilt nur für gewerbliche Auszubildende.
- 11) Für Hamburg Sonderregelung.
- 12) Stand 30.06.05, Neuabschluss liegt noch nicht vor.
- 13) Hier die Unternehmen DB Station & Service AG, DB Fernverkehr AG, DB Regio AG, Railion Deutschland AG, DB Netz AG.
- 14) Für bis zum 01.04.04 eingestellte Ausz.
- 15) Für ab dem 01.04.04 eingestellte Ausz.
- 16) Eigene Berechnung.
- 17) Neuer bundesweiter Lohn-TV mit neuer Lohnstruktur und AV; für am 31.03.04 bestehende Ausbildungsverhältnisse bleiben die bisherigen Ausbildungsvergütungen erhalten.
- 18) Stand 31.12.04, Neuabschluss liegt noch nicht vor.

Tarifliche Regelungen im Überblick

Wirtschaftsbereich	Tarifbereich	Seite
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	Tarifgruppe E.ON Energie Thüga-Tarifgemeinschaft EWE AG Oldenburg Energiewirtschaft NRW (GWE-Bereich) Mark-E AG Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost Energiewerke Nord GmbH Neubrandenburger Stadtwerke GmbH u.a. Eurawasser Bundesgebiet Ost Südsachsen Wasser GmbH u.a. Thüringer Fernwasserversorgung Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge u.a. Steinkohlenbergbau alle regionalen Bereiche West Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, NRW, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen Wismut GmbH Bundesgebiet Ost Erdöl-Erdgasgewinnung Bundesgebiet West	3 3 3 4 4 4 4 5 5 5 6 6 6 6 6 - 7 7 7 7 7 8
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, NRW, Saarland, Bundesgebiet Ost Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost Kautschukindustrie Bundesgebiet West und Ost Mineralölverarbeitung Deutsche BP AG, Shell Deutschland Oil GmbH Papierindustrie Bundesgebiet Ost Holz bearbeitende Industrie / Sägeindustrie NRW Steine-Erden-Industrie u. Betonsteinhandwerk Bayern Steine-Erden-Industrie Thüringen Feuerfeste Industrie alle Regionen Bereiche West Gipsindustrie Nordwestdeutschland und Bundesgebiet Ost	9 - 10 10 - 12 12 - 13 13 - 14 14 15 15 15 16 16
Investitionsgütergewerbe	Metall- und Elektroindustrie Bundesgebiet West und Ost Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen Füllhalterindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden VW-Werke AG Heizungsindustrie Hessen Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Bundesgebiet West und Ost (ohne Hamburg) Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinhessen, Saarland, Baden-Württemberg Metallhandwerk Sachsen Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Sachsen Feinwerktechnik Baden-Württemberg	17 - 18 18 - 19 19 19 - 20 20 21 21 21 - 22 22 22 - 23
Verbrauchsgütergewerbe	Flachglasverarbeitung und -veredelung Bundesgebiet West Hohlglaszeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West, Landesgruppe Rhein-Weser Hohl- u. Kristallglaszeugung einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung Bayern Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim SCHOTT AG m. d. Werken Grünenthal u. Eschershausen Glas erzeugende, veredelnde u. verarbeitende Industrie Bundesgebiet Ost Schmuck-, Edelmetall- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Westfalen Lippe, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen Polstermöbel- u. Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen Schreib- und Zeichengeräteindustrie - Bleistiftindustrie - Bayern Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost Kunststoff verarbeitende Industrie Kreis Lippe, Hessen, Bayern	24 24 24 24 25 25 25 25 25 - 27 27 27 28 28 28 - 29

Wirtschaftsbereich	Tarifbereich	Seite
Fortsetzung		
Verbrauchsgütergewerbe	Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West Textilindustrie Bundesgebiet Ost Konfektion Technischer Textilien Bundesgebiet West und Ost	29 29 30
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	Brauereien Bayern Molkereien NRW, Bayern, bayer. Schwaben Milchindustrie, Schmelzkäseindustrie Bayern Nährmittelindustrie NRW Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost	31 31 32 32 32
Baugewerbe	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin-Ost) Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost Maler- und Lackiererhandwerk Bundesgebiet West und Ost	33 33 33
Handel	Groß- und Außenhandel Berlin, Brandenburg Einzelhandel Berlin Buchhandel Schleswig-Holstein	34 34 35
Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	Deutsche Bahn AG Deutsche Post AG Deutsche Telekom AG Arcor AG & Co. KG	36 36 37 37
Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	Bankgewerbe Bundesgebiet West und Ost Postbank AG Konzern Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	38 38 - 39 39 - 40
Priv. Dienstleistungen, Org. o. Erwerbszweck	Hotel- und Gaststättengewerbe Hessen Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost Buch- und Zeitschriftenverlage NRW Zeitungsvorlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern, Sachsen Herstellender Buchhandel/Verlage Baden-Württemberg DE-Consult Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) Wohnungswirtschaft Bundesgebiet West und Ost RAG Immobilien AG TreuHandStelle GmbH Vestisch Märkische Wohnungsbaugesellschaft mbH, Glückauf Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH	41 41 41 42 42 - 44 44 44 45 45 45 46 46
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	Öffentlicher Dienst Bund und Gemeinden, Bundesgebiet West und Ost Bundesagentur für Arbeit Bundesgebiet West und Ost DRV Bund Bundesgebiet West und Ost TgDRV Bundesgebiet West und Ost Knappschaft-Bahn-See Bundesgebiet West und Ost Tarifgemeinschaft AOK e. V. Bundesgebiet West und Ost Technikerkrankenkasse Deutsche BKK	47 47 47 48 48 48 - 49 49 - 50 50

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE ver.di	Tarifgruppe E.ON Energie 25.600 AN		01.07.02 31.12.06	Regelungen im RTV für Auszubildende: - nach bestandener Abschlussprüfung wird die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechendem Personalbedarf angestrebt - TV-Parteien prüfen in den jeweiligen Verhandlungen die Möglichkeiten der befristeten Übernahme
			01.01.03 31.12.06	Starteingruppierung bei Übernahme nach der Ausbildung/Einstellung für max. 12 Monate (6,5 % unterhalb der Basisvergütung)
			09.11.03	- befristete Übernahme der Auszubildenden, die vom 01.01.04 bis 31.12.05 ihre Prüfung bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, für mindestens 6 Monate - Zusage der Unternehmen zur Prüfung der verstärkten Möglichkeit der unbefristeten Übernahme - Regelung zur konzernweiten unbefristeten Übernahme von Auszubildenden: mind. 60 in 2004 und 80 in 2005
			10.11.04	unveränderte Wiederinkraftsetzung 583 629 685 742 € (AN: 2,2 %; 240 € als Rentenbaustein oder zusätzliche Einnahmehilfe)
			01.01.05 28.02.06	- befristete Übernahme der Auszubildenden, die vom 01.01.05 bis 28.02.06 ihre Prüfung bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, für mindestens 6 Monate - Zusage der Unternehmen zur Prüfung der verstärkten Möglichkeit der unbefristeten Übernahme - unbefristete Übernahme von mindestens 120 Ausgebildeten in 2006 - mindestens gleiche Anzahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge in 2006 wie 2005 (= 2.156)
ver.di	Thüga-Tarifgemeinschaft 2.000 AN	24.03.03	01.05.03 31.12.07	Starteingruppierung bei Übernahme nach der Ausbildung/Einstellung für max. 12 Mon. (6,5 % unterhalb der Basisvergütung)
ver.di	EWE AG Oldenburg k.A.	05.07.05	01.07.05 31.12.06	unveränderte Wiederinkraftsetzung 570 635 699 779 € (AN: 2,9 %) Zusage des AG zur sukzessiven Ausweitung der Ausbildungsquote bis 2008, dabei Anstieg der Ausbildungsplätze auf ca. 166 (EWE AG) bzw. 275 (Konzern)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE ver.di	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen (GWE-Bereich) 10.300 AN	27.07.04	01.07.04 30.06.06	<p>Erhöhung um 2,9 2,5 2,2 2,0 % von 588 676 766 855 € auf 605 693 783 872 €</p> <p>(AN: weiteres Einfrieren der Entgelt-Tabelle; Erhöhung der individuell garantierten Zulage (IGV) in Stufen für am 30.06.03 Beschäftigte von 2,5 % eines ME auf 4,8 %, auf 7,0 % ab 01.07.05, jeweils im Durchschnitt; Einführung unterschiedlicher IGV für AN mit Beschäftigungsbeginn ab 01.07.03/01.07.04)</p> <p>Tarifmitteilung vom 27.07.04: Erklärung der AG zur Fortsetzung der Verpflichtungen für Ausbildung und Übernahme von Ausgebildeten auf hohem Niveau und Weiterentwicklung entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten</p>
ver.di	Mark-E AG 1.300 AN	30.11.01	30.11.01 bis 2017	<p>TV über die Zusammenführung der Versorgungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Arbeitgeber wird Ausbildungsbetrieb und orientiert sich am heutigen Stand der Ausbildung in den Versorgungsbereichen der Partnerunternehmen - zumindest befristete Übernahme von Auszubildenden mit positiver inner- wie außerbetrieblicher Beurteilung, so dass Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Vergütung im erlernten Beruf entsteht
ver.di	Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen 5.500 AN	01.06.04	01.07.04 30.06.06	<p>Erhöhung um 2,3 % von 603 655 702 775 € auf 617 670 718 793 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.07.05 um 1,9 1,9 1,9 2,0 % auf 629 683 732 809 €</p> <p>(AN: 2,3 %, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.07.05; 100 € zusätzliche Einmalzahlung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - befristete Übernahme der Auszubildenden, die während der TV-Laufzeit ihre Prüfung bestehen für 12 Mon. gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen - Übernahme nach Ablauf der 12 Monate in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten - Zusage, für den Zeitraum 01.07.04 - 30.06.05 und 01.07.05 - 30.06.06 jeweils mindestens die Zahl der Ausbildungsverträge wie 2003 anzubieten
IG BCE ver.di	Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost 28.000 AN	25.06.98	01.03.98 kündbar: 6 M/JE	<p>TV zur Beschäftigungssicherung und Flexibilisierung mit u.a. folgender Regelung: Möglichkeit durch BV zur Beibehaltung der bis zum 28.02.98 geltenden Ausbildungsvergütung bei Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze</p> <p>unveränderte Wiederinkraftsetzung 509 588 670 755 €</p> <p>(AN: 2,4 %)</p>
			03.12.04	01.01.05 28.02.06

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																									
IG BCE	Energiewerke Nord GmbH 1.400 AN	31.03.03	31.03.03 31.12.06	<p>Anwendung der Ausbildungsvergütung des AVEU mit Stand 01.11.02</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>482</td><td>558</td><td>637</td><td>719</td><td>€</td></tr> </table> <p>für Auszubildende, die beim Inkrafttreten des TV in einem Ausbildungsverhältnis stehen, auch bei Wechsel in das nächstfolgende Ausbildungsjahr; Dynamisierung entsprechend Tarifentwicklung AVEU erfolgt nicht</p> <p>Ausbildungsvergütung für andere Auszubildende ab 01.05.03:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>380</td><td>480</td><td>580</td><td>680</td><td>€</td></tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.04</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>2,6</td><td>2,1</td><td>1,7</td><td>1,5 %</td></tr> </table> <p>auf 390 490 590 690 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.05</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>2,6</td><td>2,0</td><td>1,7</td><td>1,4 %</td></tr> </table> <p>auf 400 500 600 700 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.06</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>2,5</td><td>2,0</td><td>1,7</td><td>1,4 %</td></tr> </table> <p>auf 410 510 610 710 €</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestreben des AG, 25 Auszubildende in 2003, jeweils 20 Auszubildende in 2004/2005 und 12 Auszubildende in 2006, einzustellen - jährliche Vereinbarung der Betriebsparteien über Anzahl der Ausgebildeten, die befristet übernommen werden sowie über Dauer der Befristung 	482	558	637	719	€	380	480	580	680	€	um	2,6	2,1	1,7	1,5 %	um	2,6	2,0	1,7	1,4 %	um	2,5	2,0	1,7	1,4 %
482	558	637	719	€																									
380	480	580	680	€																									
um	2,6	2,1	1,7	1,5 %																									
um	2,6	2,0	1,7	1,4 %																									
um	2,5	2,0	1,7	1,4 %																									
IG BCE ver.di	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH u.a. 500 AN	03.04.02	01.01.02 31.12.05	<p>Erhöhung</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>13,3</td><td>12,6</td><td>12,0</td><td>11,5 %</td></tr> </table> <p>von 369 406 443 480 €</p> <p>auf 418 457 496 535 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.03</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>4,1</td><td>3,9</td><td>4,0</td><td>3,9 %</td></tr> </table> <p>auf 435 475 516 556 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.04</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>3,9</td><td>4,0</td><td>3,9</td><td>4,1 %</td></tr> </table> <p>auf 452 494 536 579 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.05</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>4,0</td><td>4,0</td><td>4,1</td><td>4,0 %</td></tr> </table> <p>auf 470 514 558 605 €</p> <p>(AN: 50 € Erhöhung monatlich in allen Gruppen (= 2,2 % im Durchschnitt), 60 € Stufenerhöhung monatlich in allen Gruppen ab 01.03.05 (= 2,6 % im Durchschnitt))</p> <p>04.03.04 01.01.04 31.12.05</p> <p>01.01.02 31.12.05</p> <p>Verpflichtung des AG zur Anhebung der Ausbildungsplätze auf 45 und deren Besetzung bis zum 01.09.04 und, soweit möglich, deren Nachbesetzung beim Ausscheiden einzelner Auszubildender; Beibehaltung dieser Ausbildungsplätze bis Ende 2005</p>	um	13,3	12,6	12,0	11,5 %	um	4,1	3,9	4,0	3,9 %	um	3,9	4,0	3,9	4,1 %	um	4,0	4,0	4,1	4,0 %					
um	13,3	12,6	12,0	11,5 %																									
um	4,1	3,9	4,0	3,9 %																									
um	3,9	4,0	3,9	4,1 %																									
um	4,0	4,0	4,1	4,0 %																									
IG BCE	Eurawasser Bundesgebiet Ost k.A.			<p>Tarifinformation vom 10.11.2004:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurverfügungstellung von 53 Ausbildungsplätzen ab dem Jahr 2005 bis 2010 im Bereich der Eurawasser-Gruppe - zusätzliche unbefristete Übernahme von 4 Auszubildenden (3 in 2005, 1 in 2006) 																									

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Südsachsen Wasser GmbH (SW), Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW), AVS-Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen GmbH, Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV), Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) 800 AN	14.04.05	01.01.05 31.12.08	<p>unveränderte Wiederinkraftsetzung für Ausbildungsvergütungen, die vor dem 31.12.04 begründet wurden: 558 599 639 700 €</p> <p>Aufteilung der Ausbildungsvergütung in Grundvergütung und Leistungszuschlag (halbjährlich als einmalige Zahlung) für ab 01.01.05 begründete Ausbildungsvergütungen:</p> <p>Grundvergütung: 464 498 530 580 €</p> <p>Kriterien für die Berechnung des Leistungszuschlags: Berechnung anhand der Leistung in theoretischer und praktischer Ausbildung sowie von Ausfallzeiten</p> <p>Verpflichtung der Arbeitgeber zum Erhalt bzw. zum Erreichen einer hohen Ausbildungsquote (7 %) folgende Anzahl neuer Ausbildungsvorverträge zu schließen (jeweils 2005/2006/2007/2008):</p> <p>ETW GmbH: 2/3/2 SW GmbH: 4/5/4 RZV: 4/4/4 ZWAV: 6/7/6</p> <p>vorrangige Nutzung der AVS zur Realisierung der Ausbildung</p>
IG BCE	Thüringer Fernwasserversorgung 300 AN	16.12.03	01.01.04 30.04.05	<p>Erstabschluss (bisher: öffentlicher Dienst): 558 599 639 700 €</p> <p>befristete Übernahme von Auszubildenden für 6 Monate, wenn betrieblich möglich</p>
IG BCE	Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge, Wasserwerke Westerzgebirge GmbH k.A.	08.11.05	01.01.06 31.12.08	<p>für Ausbildungsvergütungen, die bis zum 31.12.05 begründet wurden:</p> <p>Erhöhung um 1,7 1,7 1,6 1,6 % von 589 636 680 738 € auf 599 647 691 750 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.07 um 1,7 1,5 1,7 1,7 % auf 609 657 703 763 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.08 um 1,6 1,8 1,7 1,7 % auf 619 669 715 776 €</p> <p>Gliederung der Ausbildungsvergütung für Ausbildungsvergütungen, die ab dem 01.01.06 begründet werden in Grundvergütung und Leistungszuschlag</p> <p>Grundvergütung: 479 517 553 600 €</p> <p>Erhöhung ab 01.01.07 um 1,7 1,7 1,6 1,7 % auf 487 526 562 610 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.01.08 um 1,6 1,7 1,8 1,8 % auf 495 535 572 621 €</p> <p>Kriterien für die Berechnung des Leistungszuschlags: Berechnung anhand der Leistung in theoretischer und praktischer Ausbildung sowie von Ausfallzeiten</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																														
	Fortsetzung Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge, Wasserwerke Westerzgebirge GmbH			<ul style="list-style-type: none"> - Einstellung von jeweils 3 Auszubildenden in den Jahren 2006 - 2008 - befristete Übernahme von Ausgebildeten bei entsprechend guten Leistungen für 6 Monate; wenn betrieblich möglich anschließende unbefristete Übernahme 																														
IG BCE	Steinkohlenbergbau alle regionalen Bereiche West 40.000 Arb./Ang.	02.06.05	01.05.05 31.12.07	<p>100 € Pauschale insg. für Mai 2005 - Dezember 2006 Erhöhung ab 01.01.07</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>2,0</td><td>1,8</td><td>1,6</td><td>1,5 %</td></tr> <tr><td>von</td><td>494</td><td>555</td><td>616</td><td>677 €</td></tr> <tr><td>auf</td><td>504</td><td>565</td><td>626</td><td>687 €</td></tr> </table> <p>(Arb./Ang.: 400 € Pauschale insg. für Mai 2005 - Dezember 2006, 1,5 % ab 01.01.07)</p> <p>Aufnahme von Gesprächen über die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfristung von befristet übernommenen Ausgebildeten - Übernahme von neuen Auszubildenden 	um	2,0	1,8	1,6	1,5 %	von	494	555	616	677 €	auf	504	565	626	687 €															
um	2,0	1,8	1,6	1,5 %																														
von	494	555	616	677 €																														
auf	504	565	626	687 €																														
IG BCE	Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 12.600 Arb./Ang.	04.01.05	01.12.04 30.06.06	<p>20 € Pauschale für Dezember 2004 Erhöhung ab 01.01.05</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>2,3</td><td>1,9</td><td>1,6</td><td>1,4 %</td></tr> <tr><td>von</td><td>431,47</td><td>519,02</td><td>606,57</td><td>694,12 €</td></tr> <tr><td>auf</td><td>441,47</td><td>529,02</td><td>616,57</td><td>704,12 €</td></tr> </table> <p>für gewerbliche (über Tage), kaufmännische u. technische Berufe</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>2,3</td><td>1,6</td><td>1,4</td><td>1,3 %</td></tr> <tr><td>von</td><td>431,47</td><td>606,57</td><td>694,12</td><td>781,65 €</td></tr> <tr><td>auf</td><td>441,47</td><td>616,57</td><td>704,12</td><td>791,65 €</td></tr> </table> <p>für gewerbliche Berufe (unter Tage)</p> <p>(Arb./Ang.: 40 € Pauschale für Dezember 2004, 15 € Vorweganhebung und 2,6 % ab 01.01.05)</p>	um	2,3	1,9	1,6	1,4 %	von	431,47	519,02	606,57	694,12 €	auf	441,47	529,02	616,57	704,12 €	um	2,3	1,6	1,4	1,3 %	von	431,47	606,57	694,12	781,65 €	auf	441,47	616,57	704,12	791,65 €
um	2,3	1,9	1,6	1,4 %																														
von	431,47	519,02	606,57	694,12 €																														
auf	441,47	529,02	616,57	704,12 €																														
um	2,3	1,6	1,4	1,3 %																														
von	431,47	606,57	694,12	781,65 €																														
auf	441,47	616,57	704,12	791,65 €																														
		06.04.04	01.05.04 31.10.10 ohne Nach- wirkung	<p>TV über die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 145 Ausbildungsplätze jährlich verfügbar - Ausschluss einer Übernahmегарантie 																														
IG BCE	Wismut GmbH Bundesgebiet Ost k.A.	19.12.03	01.01.04 31.03.05	<p>keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung (seit 01.11.02):</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>470</td><td>520</td><td>570</td><td>620 €</td></tr> </table> <p>(Arb./Ang.: 100 € Pauschale insg. für Januar - März, 2,0 % ab 01.04.04)</p> <p>Übernahme von mindestens 50 % der Ausgebildeten für 12 Monate</p>	470	520	570	620 €																										
470	520	570	620 €																															

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Energie und Wasserversorgung, Bergbau

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Erdöl-Erdgasgewinnung Bundesgebiet West - Bereich Explorations- und Produktionsbetriebe - 3.000 Arb./Ang. - Bereich Dienstleistungsbetriebe - 2.000 AN		01.10.05 30.09.07 01.01.06 31.12.07	<p>Erhöhung um 2,8 % von 543 630 764 946 € auf 558 648 785 972 € 2,7 % Stufenerhöhung ab 01.10.06 auf 573 665 806 998 €</p> <p>jew. 200/150 € zusätzliche Einmalzahlung im Oktober 2005/2006</p> <p>(Arb./Ang.: gleicher Abschluss; jew. 600/500 € zusätzliche Einmalzahlung im Oktober 2005/2006)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tarifvertragsparteien unterstützen die Bemühungen der Unternehmen, das hohe Ausbildungsplatzniveau zu erhalten und evtl. auszubauen - die Tarifvertragsparteien empfehlen den Unternehmen, Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss mind. 12 Monate in den Betrieb zu übernehmen <p>Erhöhung um 2,5 % von 499 583 708 874 € auf 512 597 725 896 € 2,4 % Stufenerhöhung ab 01.01.07 auf 524 612 743 917 €</p> <p>jew. 20 € zusätzliche Einmalzahlung im Februar 2006 und 2007</p> <p>(AN: gleicher Abschluss; jew. 50 € zusätzliche Einmalzahlung im Februar 2006 und 2007)</p> <p>die Dienstleistungunternehmen bekennen sich zur betrieblichen Ausbildung und werden im Rahmen ihrer personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weitere Ausbildungsplätze anbieten und gegebenenfalls erweitern</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen 95.300 Arb./Ang.	10./ 11.05.05 21.10.03	01.04.05 31.08.06 bis 31.12.06 ohne Nach- wirkung	<p>100 € Pauschale insg. für die Laufzeit des Tarifvertrages</p> <p>keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen aufgrund der Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze: 619 640 677 722 €</p> <p>(Arb./Ang.: jew. 100 € Pauschale für April - August, 3,5 % ab 01.09.05)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber-Verpflichtung, in den Ausbildungsjahren 2004 und 2005 jew. 50 Ausbildungsplätze mehr anzubieten - keine Weitergabe der nächsten zwei Tarif erhöhungen an die Auszubildenden, die nach dem 01.04.05 erfolgen - Einvernehmen der Tarifvertragsparteien, dass bei Unternehmen mit zusätzlich angebotenen Ausbildungsplätzen bei Verlängerung des TV zur Beschäftigungssicherung über den 31.12.04 hinaus § 3 (Übernahme von Ausgebildeten; siehe unten) keine Anwendung findet <p>Wiederinkraftsetzung des TV zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Übernahme der Ausgebildeten nach bestandener Abschlussprüfung für mind. 12 Monate - Ausnahme: mit Zustimmung des Betriebsrates bei akuten betrieblichen Beschäftigungsproblemen oder wenn über den betrieblichen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden - Übernahmeverpflichtung kann auch durch Vermittlung in ein(en) anderen/anderes Betrieb/Unternehmen erfüllt werden
IGM	Saarland 13.500 Arb./Ang.	04.07.05 12.01.04 14.04.99	01.07.05 30.11.06 kündbar: 31.12.06 01.09.98	<p>nach 7 Nullmonaten (Juli 2005 - Januar 2006) Erhöhung um 3,5 % ab 01.02.06 von 618 640 676 722 € auf 640 663 700 748 €</p> <p>(Arb./Ang.: jew. 100 € Pauschale für Juli 2005 - Januar 2006, 3,5 % ab 01.02.06)</p> <p>Vereinbarung zur Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber-Verpflichtung zur Einstellung Auszubildender in gleichem Umfang wie 1996 - Feststellung, dass Vereinbarung voll erfüllt wurde - 14 % Steigerung der neu eingestellten Auszubildenden von 1996 bis 2003 - künftig Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in bisherigem Umfang - Berichterstattung an Tarifvertragsparteien über Auszubildende, die jährlich eingestellt und in ein Arbeitsverhältnis übernommen wurden <p>TV zur Beschäftigungssicherung: Regelung wie NRW</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	<p>Fortsetzung Eisen- und Stahlindustrie Bundesgebiet Ost</p> <p>16.600 Arb./Ang.</p>	<p>19.05.05</p> <p>24.03.04</p>	<p>01.04.05 31.08.06 01.09.03</p> <p>01.04.04 31.12.06 ohne Nach- wirkung</p>	<p>Abschluss zu Ausbildungsvergütung, Lohn und Gehalt wie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen</p> <p>Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einrichtung von jeweils 10 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in den Ausbildungsjahren 2005 und 2006</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tarifvertragsparteien werden alles daran setzen, das hohe Niveau der Ausbildungsplatzzahl zu halten - anstelle der nächsten beiden nach dem 01.04.05 zu vereinbarenden Tariferhöhungen erhalten die Auszubildenden eine nicht tabellenwirksame Einmalzahlung in Höhe der jeweiligen prozentualen Erhöhung der Löhne und Gehälter <p>TV zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Übernahme der Ausgebildeten nach bestandener Abschlussprüfung für mind. 12 Monate - Ausnahme: mit Zustimmung des Betriebsrates bei akuten betrieblichen Beschäftigungsproblemen oder wenn über den betrieblichen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden - Übernahmeverpflichtung kann auch durch Vermittlung in ein(en) anderen/anderes Betrieb/Unternehmen erfüllt werden
IG BCE	<p>Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West</p> <p>523.000 AN</p>	16.06.05	<p>regional unter-schiedlich</p> <p>01.06./ 01.07./ 01.08.04 bis 31.12.06/ 31.01./ 28.02.07</p>	<p>Erhöhung um 2,7 % der regional unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen</p> <p>Beispiel Nordrhein: von 638 713 789 853 € auf 655 732 810 876 €</p> <p>1,2 % eines Monatseinkommens, multipliziert mit 19, als zusätzliche Einmalzahlung für Auszubildende, die am 16.06.05 in einem Ausbildungsverhältnis standen</p> <p>(AN: 2,7 % für 19 Monate, 1,2 % eines Monatseinkommens, multipliziert mit 19, als zusätzliche Einmalzahlung für AN mit Entgeltanspruch am 16.06.05 und 28.02.06)</p> <p>Verlängerung der Regelung über abgesenkte Tarifsätze für Neueinstellungen und Langzeitarbeitslose für die Dauer der Tarifvertragslaufzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 95 % der gültigen tariflichen Entgeltsätze im 1. Beschäftigungsjahr eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses der Entgeltgruppen E 1 bis E 9 - voller Tarifssatz bis zur Entgeltgruppe E 4 für vom Ausbildungsbetrieb/-unternehmen übernommene ausgebildete Berufsanfänger bei Übernahme einer berufsfremden Tätigkeit sowie unabhängig von der Entgeltgruppe bei Übernahme in eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Std./W. - 95 % für extern ausgebildete Berufsanfänger im 1. Beschäftigungsjahr in den Entgeltgruppen E 10 bis E 13

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	<p>Fortsetzung Chemische Industrie alle regionalen Bereiche West</p>	<p>08.05.03 16.06.05 "</p>	<p>08.05.03 31.12.07</p>	<p>Tarifvertrag "Zukunft durch Ausbildung", u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzierung des Ausbildungsjahres 2003 - auf dieser Basis Erhöhung der Ausbildungsplatzzahlen in 2004 um 1,7 %, in 2005 um 2,0 % - bei positiver Entwicklung der künftigen Tarifrunden Verhandlungsbereitschaft der IG BCE zum Einfrieren der Ausbildungsvergütungen - bei Unterschreiten der vereinbarten Prozentzahl Aufnahme von Nachverhandlungen - Festlegung der künftigen Steigerung der Ausbildungsplätze bis 2007 im Zusammenhang mit Entgelt-Tarifverhandlungen - für bisher nicht ausbildende Betriebe Erleichterung zum Einstieg in die Ausbildung u.a. durch Initiierung und Förderung von Ausbildungsverbünden Überarbeitung / Ergänzung des Tarifvertrages „Zukunft durch Ausbildung“, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Ausbildungsplatzzahlen um 1,6 % / 1,7 % in den Jahren 2006 / 2007 - bei einer Steigerung um weniger als 1,1 % / 1,2 % für die Jahre 2006 / 2007 sofortige Verhandlungsaufnahme der Tarifvertragsparteien Ergänzungsprotokoll zum Chemietarifpaket 2005, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Bitte an die regionalen „Runden Tische“ der Tarifvertragsparteien, sich um die nicht übernommenen Ausgebildeten unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten vor Ort zu bemühen - die Tarifvertragsparteien werden einen jährlichen Erfahrungsaustausch der regionalen Akteure initiieren zur Berichterstattung über die Umsetzung von „Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Ausbildungsplätzen in der chemischen Industrie“ </p>
	<p>Bundesgebiet Ost 37.900 AN</p>	<p>01.07.05</p>	<p>01.08.05 28.02.07</p>	<p>Erhöhung um 2,7 % von 542 586 640 699 € auf 557 602 657 718 € Stufenerhöhung ab 01.10.05 um 3,2 3,0 2,4 1,8 % auf 575 620 673 731 € Stufenerhöhung ab 01.10.06 um 3,5 3,1 2,5 1,9 % auf 595 639 690 745 € Stufenerhöhung um 3,4/3,0/2,5/1,9 % (neben der noch zu verhandelnden Tariferhöhung für 2007) ab 01.10.07 zusätzliche Einmalzahlung wie West für Auszubildende, die am 01.07.05 in einem Ausbildungsverhältnis standen (AN: 2,7 % ab 01.08.05; als Angleichungsfaktor an das Tarifniveau Berlin-West 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.10.05 (bereits 2004 vereinbart), 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.10.06, 1,6 % Stufenerhöhung ab 01.10.07 (neben der noch zu verhandelnden Tariferhöhung für 2007); zusätzliche Einmalzahlung wie West für AN mit Entgeltanspruch am 01.07.05. und 31.03.06)</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung															
	<p>Fortsetzung Chemische Industrie Bundesgebiet Ost</p> <p>39.600 AN</p>	<p>26.06.03 01.07.05 30.04.02</p>	<p>26.05.03 01.08.05 01.05.02 31.12.07</p>	<p>Übernahme der West-Regelung über abgesenkte Tarifsätze für Neueinstellungen und Langzeitarbeitslose für die Dauer der Tarifvertragslaufzeit</p> <p>Tarifvertrag "Zukunft durch Ausbildung" sowie diesen TV ergänzende besondere Empfehlungen, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: "Ausbildung geht vor Übernahme" - Verpflichtung der Arbeitgeber, 2004 mind. 690 Ausbildungsplätze und 700 in 2005 anzubieten - Festlegung der künftigen Ausbildungsplatzzahlen bis 2007 im Zusammenhang mit Entgelt-Tarifverhandlungen - bei Unterschreiten der Ausbildungsplatzzahl für 2005 unverzügliche Verhandlungsaufnahme der Tarifvertragsparteien - Möglichkeit zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsverbünden mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien <p>Ergänzung des Tarifvertrages „Zukunft durch Ausbildung“, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weiterhin jeweils mind. 700 Ausbildungsplätze in den Jahren 2006 und 2007 - unverzügliche Verhandlungsaufnahme der Tarifvertragsparteien bei Unterschreiten der Ausbildungsplatzzahl - Erklärung der Tarifvertragsparteien, dass die Verhandlungspflicht erst einsetzt, wenn die zugesagte Ausbildungsplatzzahl mit mehr als 32 unterschritten wird <p>Tarifvertrag zur Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag Übernahme in unbefristetes Arbeitsverhältnis in Patenbetrieb (= Unternehmen, das sich bei Ausbildungsbeginn zur Übernahme bereit erklärt hat) für in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildete AN - Beginn der Berufsausbildung in 2002 und 2003 - erfolgreicher Ausbildungsabschluss in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung mind. mit Gesamtnote "befriedigend" - Vergütung entspricht 90 % der tariflichen Entgeltsätze in den ersten 2 Jahren - während der ersten 2 Jahre soll berufliche Weiterbildung entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten 25 - 50 % der regelmäßigen Wochenarbeitszeit betragen; Zusammenfassung in größere Zeitabschnitte möglich <p>150 € Pauschale insg. für Oktober 2005 - März 2006 Erhöhung ab 01.04.06</p> <table style="margin-left: 200px;"> <tr> <td>um</td> <td>1,7</td> <td>1,5</td> <td>1,4</td> <td>1,3 %</td> </tr> <tr> <td>von</td> <td>600</td> <td>660</td> <td>710</td> <td>750 €</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>610</td> <td>670</td> <td>720</td> <td>760 €</td> </tr> </table> <p>(AN: 300 € Pauschale insg. für Oktober 2005 - März 2006, 1,9 % ab 01.04.06)</p>	um	1,7	1,5	1,4	1,3 %	von	600	660	710	750 €	auf	610	670	720	760 €
um	1,7	1,5	1,4	1,3 %															
von	600	660	710	750 €															
auf	610	670	720	760 €															
IG BCE		25.10.05	01.10.05 31.05.07																

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Fortsetzung Kautschukindustrie alle regionalen Bereiche West	27./ 28.06.03		<ul style="list-style-type: none"> - Zahlung von 1 Mill. € durch Arbeitgeber an bereits bestehenden Verein zur Beschäftigungsförderung zur vorrangigen Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze - 10.000 € Zuschuss je Ausbildungsplatz für Unternehmen, die nachweislich zusätzliche Ausbildungsplätze in den Jahren 2003 - 2006 zur Verfügung stellen - zusätzliche Ausbildungsplätze liegen vor bei Überschreiten des Durchschnitts der letzten 3 Jahre oder bei Einstellung von mehr Auszubildenden als in 2003 geplant <p>Verhandlungsergebnis vom 18.08.04, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortsetzung der Ausbildungsinitsiativ auch in 2005 - Feststellung, dass Ausbildungsquote in 2003 und 2004 erheblich gesteigert wurde - keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen, dafür Zahlung der Arbeitgeber von 600.000 € an den Verein zur Beschäftigungsförderung zur Finanzierung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen <p>Verhandlungsergebnis vom 25.10.05, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahlung der Arbeitgeber von 500.000 € an den Verein zur Beschäftigungsförderung zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze sowie zur Errichtung von Praktikumsplätzen
	Bundesgebiet Ost 6.700 AN	17.12.04	01.01.05 31.03.06	<p>Erhöhung um 2,1 1,9 1,8 1,7% von 470 515 545 575 € auf 480 525 555 585 €</p> <p>(AN: 150 € Pauschale insg. für Januar - März für AN, die sich vor dem 01.01. und am 01.04.05 in einem Beschäftigungsverhältnis befanden, 1,7 % ab 01.04.05)</p> <p>Ausbildungsplatzförderung wie West (v. 27./28.06.03)</p>
	Mineralölverarbeitung Deutsche BP AG k.A.	18.06.04	01.04.04 31.03.06	<p>Erhöhung um 2,0 % von 700 760 830 900 980 € auf 714 776 847 918 1.000 € 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.04.05 auf 730 794 866 939 1.022 €</p> <p>unterschiedliche Vergütungen bei Ausbildungsbeginn im Aral-Konzern im August 2002 bzw. vor Januar 2002</p> <p>(AN: gleicher Abschluss)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungsgarantie für 9 Monate für Auszubildende, die während der TV-Laufzeit ihre Ausbildung beenden - das Unternehmen wird sich ernsthaft bemühen, alle Ausgebildeten nach 9 Monaten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Mineralölverarbeitung Deutsche BP AG			<ul style="list-style-type: none"> - die an den Tarifvertrag gebundenen Unternehmen werden zusammenlaufende Ausbildungsverträge ausführen, deren Gesamtzahl bei mindestens 6 % der Beschäftigten liegt - Ausgebildete der Diplom-Ausbildungsgänge (z.B. Diplom-Wirtschaftsingenieur, -Kaufmann etc.) müssen die Studiengebühren zurückzahlen, wenn u.a. ein vor Ausbildungsabschluss oder während des befristeten Anstellungsverhältnisses angebotener angemessener Arbeitsplatz abgelehnt wird
IG BCE	Shell Deutschland Oil GmbH 4.000 AN	29.06.05	01.08.05 28.02.07	<p>Erhöhung um 3,3 % von 714,68 777,39 852,86 927,76 € auf 738,26 803,04 881,00 958,38 €</p> <p>(AN: gleicher Abschluss)</p> <p>Bereitstellung von 63 Ausbildungsplätzen in 2006</p> <p>Bereitstellung von 65 Ausbildungsplätzen in 2005</p>
IG BCE	Papierindustrie Bundesgebiet Ost 6.100 Arb./Ang.	03.08.05	01.08.05 31.05.07	<p>Erhöhung um 1,8 1,7 1,5 1,4 % von 556 600 646 719 € auf 566 610 656 729 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.08.06 um 2,7 2,5 2,3 2,1 % auf 581 625 671 744 €</p> <p>Stufenerhöhung ab 01.03.07 um 1,7 1,6 1,5 1,3 % auf 591 635 681 754 €</p> <p>(Arb./Ang.: 1,5 % ab 01.08.05, 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.08.06, 1,0 % Stufenerhöhung ab 01.03.07)</p> <p>TV über die Weiterentwicklung der Tarifverträge mit Erklärung der Tarifvertragsparteien zur Ausbildungsplatzsituation, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, nach Möglichkeit Steigerung des bisherigen Ausbildungsniveaus - Einsatz der Tarifvertragsparteien zur befristeten Übernahme der Ausgebildeten für mindestens 12 Monate - Empfehlung zur Wiederbesetzung aufgrund von Altersteilzeit frei gewordener Arbeitsplätze durch übernommene Ausgebildete - Grundsatz: "Ausbildung geht vor Übernahme" - Fortsetzung der "Runden Tische für Arbeitsmarktfragen"

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																									
IGM	Holzbearbeitende Industrie / Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen 10.300 Arb./Ang.	03.05.04	01.03.04 28.02.06	<p>nach 3 Nullmonaten (März - Mai) Erhöhung ab 01.06.04</p> <table> <tr><td>um</td><td>2,0</td><td>1,9</td><td>1,7</td><td>1,6 %</td></tr> <tr><td>von</td><td>545</td><td>578</td><td>644</td><td>680 €</td></tr> <tr><td>auf</td><td>556</td><td>589</td><td>655</td><td>691 €</td></tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.03.05</p> <table> <tr><td>um</td><td>2,0</td><td>1,9</td><td>1,7</td><td>1,6 %</td></tr> <tr><td>auf</td><td>567</td><td>600</td><td>666</td><td>702 €</td></tr> </table> <p>(Arb./Ang.: nach 3 Nullmonaten (März - Mai) 1,5 % ab 01.06.04, 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.03.05)</p> <p>Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden/Ausgebildeten, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Übernahme für 12 Monate für Auszubildende mit erfolgreichem Abschluss nach Mai 2002 - mit Zustimmung des Betriebsrats keine Übernahme-verpflichtung, wenn erkennbar über Bedarf ausgebildet wurde oder bei akuten Beschäftigungsproblemen - Festlegung des Ausbildungsbedarfs durch Arbeitgeber; schriftliche Mitteilung an Betriebsrat 	um	2,0	1,9	1,7	1,6 %	von	545	578	644	680 €	auf	556	589	655	691 €	um	2,0	1,9	1,7	1,6 %	auf	567	600	666	702 €
um	2,0	1,9	1,7	1,6 %																									
von	545	578	644	680 €																									
auf	556	589	655	691 €																									
um	2,0	1,9	1,7	1,6 %																									
auf	567	600	666	702 €																									
IG BAU	Steine-Erden-Industrie (alle Fachbereiche außer Ziegelindustrie) und Betonsteinhandwerk Bayern 41.000 Arb./Ang.	21.04.05	01.06.05 31.05.06	<p>unveränderte Wiederinkraftsetzung</p> <p>Beispiel Betonsteinhandwerk: 549,62 659,75 784,77 849,75 €</p> <p>(Arb./Ang.: 40 € mtl. Pauschale für die TV-Laufzeit)</p>																									
IG BAU	Steine-Erden-Industrie Thüringen Arb./Ang.	24.06.05	01.04.05 31.03.07	<p>Einstiegstarife (MTV v. 01.07.98): für unbefristet übernommene Ausgebildete/neu eingestellte Arbeitslose jeweils 90/85 % der gültigen Einkommensgruppe im 1. Jahr der Beschäftigung</p> <p>Erhöhung</p> <table> <tr><td>um</td><td>1,7</td><td>1,2</td><td>1,8 %</td></tr> <tr><td>von</td><td>383,47</td><td>434,60</td><td>501,07 €</td></tr> <tr><td>auf</td><td>390,00</td><td>440,00</td><td>510,00 €</td></tr> </table> <p>(Arb./Ang.: 250 € Pauschale insg. für April - Oktober, Einführung eines gemeinsamen Entgelttarifvertrages ab 01.11.05, 2,3 % ab 01.07.06)</p> <p>Weiterführung der Einstiegstarife für übernommene Ausgebildete und bei Neueinstellung von Arbeitslosen: Absenkung der tariflichen Stundenlöhne oder Monatsgehälter um 10/5 % im 1./2. Beschäftigungsjahr</p>	um	1,7	1,2	1,8 %	von	383,47	434,60	501,07 €	auf	390,00	440,00	510,00 €													
um	1,7	1,2	1,8 %																										
von	383,47	434,60	501,07 €																										
auf	390,00	440,00	510,00 €																										

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Feuerfest- / Säureschutz-Industrie alle regionalen Bereiche West k.A.	29.06.05	01.06.05 31.05.07	<p>nach 3 Nullmonaten (Juni - August) jew. 10 € Pauschale für September 2005 - August 2006) Erhöhung um 2,0 % ab 01.09.06 von 510 569 632 691 € auf 520 580 645 705 €</p> <p>(AN: nach einem Nullmonat (Juni) 70 € Pauschale für Juli; jew. 50/55 € Pauschale für AN ohne/mit Konti-Schicht für August 2005 - Mai 2006, 2,5 % ab 01.06.06)</p> <p>Gemeinsame Erklärung der Tarifvertragsparteien, u.a.: - Übereinkunft zur Gründung eines „runden Tisches für Ausbildungsfragen“ mit dem Ziel der Ausbildungsförderung - neben einer Standortbestimmung auch Hilfestellung für die Ausbildung ggf. im Verbund mit anderen Organisationen, z.B. Industrie- und Handelskammern</p> <p>Fortführung der Regelungen zur abgesenkten Ausbildungsvergütung sowie zu Einstellungstarifen für die Dauer der TV-Laufzeit: - unter Hinzuziehung der Tarifvertragsparteien können Arbeitgeber und Betriebsrat zur Ausbildungsförderung die Vergütung bis zu 10 % in jedem Ausbildungsjahr reduzieren - 10 % Abschlag auf das Tarifentgelt im 1. Jahr der Übernahme (Hessen: zusätzlich 5 % im 2. Jahr) nach erfolgreichem Abschluss einer mind. 3-jährigen betrieblichen Ausbildung; danach Bezahlung entsprechend der Eingruppierung, beginnend mit dem 1. Jahr in der Gruppe</p>
IG BCE	Gipsindustrie Nordwestdeutschland und Bundesgebiet Ost 1.500 Arb./Ang.	31.08.04	01.10.04 30.09.06	<p>unveränderte Wiederinkraftsetzung West: 514,00 562,00 619,00 620,00 €</p> <p>Ost: 531,28 581,72 639,67 640,21 €</p> <p>(Arb./Ang.: 1,7 % ab 01.10.04, 1,8 % Stufenerhöhung ab 01.10.05)</p> <p>- Feststellung, dass aufgrund getroffener Vereinbarungen die Ausbildungsplatzzahl im vergangenen Jahr um 20 % erhöht wurde - keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen während der TV-Laufzeit, dafür weitere Erhöhung der Ausbildungsplatzzahl</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Metall- und Elektroindustrie Bundesgebiet West und Ost 3.199.200 Arb./Ang.	12.02.04	01.01.04 28.02.06 unter- schied- lich in 1996 bis 2005	<p>Beispiel Nordwürttemberg/Nordbaden: nach 2 Nullmonaten (Januar und Februar) Erhöhung um 1,5 % ab 01.03.04 von 677,15 716,67 779,53 837,01 € auf 687,31 727,42 791,23 849,56 € 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.03.05 auf 701,05 741,96 807,05 866,55 €</p> <p>zusätzlich 0,7 % als ERA-Strukturkomponente für den Zeitraum 01.03.04 - 28.02.06; Auszahlung als fünf zusätzliche Einmalzahlungen; Sonderregelung möglich, wenn die Weitergabe der Erhöhung die wirtschaftliche Bestandsfähigkeit eines Betriebes gefährdet</p> <p>(Arb./Ang.: gleicher Abschluss)</p> <p>Übernahme nach der Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in allen Tarifgebieten grundsätzliche Übernahme der Ausgebildeten nach bestandener Abschlussprüfung für mind. 12 Monate im Rahmen der TVe Beschäfti- gungsbrücke (Schleswig-Holstein, Hamburg, Unter- weser, Nordwestliches Niedersachsen, Mecklenburg- Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Fulda, Rheinland-Pfalz, Saarland, Berlin/Brandenburg, Thüringen, Sachsen) bzw. der TVe zur Beschäfti- gungssicherung (Niedersachsen, Osnabrück, Hessen, Fulda, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordwürttemberg/ Nordbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern, Süd- baden, Bayern, Sachsen-Anhalt); Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich (wegen akuter Beschäf- tigungsprobleme oder wenn Betrieb über eigenen Bedarf hinaus ausbildet); bei Zustimmungsverweige- rung des BR Anrufung und Entscheidung durch die tarifliche Schlichtungsstelle/Einigungsstelle - weitergehende Regelungen in den TVen zur Beschäf- tigungssicherung: in Niedersachsen, Berlin (Ost und West)/Brandenburg und Sachsen-Anhalt gehen die Tarifvertragsparteien grundsätzlich von einer unbe- fristeten Übernahme aus - in Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordwestliches Niedersachsen, Unterweser und Mecklenburg- Vorpommern besteht sowohl nach dem TV zur Beschäftigungssicherung als auch nach dem TV Beschäftigungsbrücke die Möglichkeit der Verlänge- rung der Übernahme auf max. 18 Monate mit Zustim- mung des BR; im Rahmen der 18 Monate ist eine einmalige Verlängerung möglich - Regelung zum Personalaustausch zur Vermeidung von Kurzarbeit und Entlassungen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in Nordrhein- Westfalen (12 Firmen/Betriebe), u.a. mit dem Ziel der Verbesserung der Übernahmemöglichkeit der Ausge- bildeten

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																									
	<p>Fortsetzung Metall- und Elektroindustrie Bundesgebiet West und Ost</p>			<p>Förderung der Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarung der Tarifvertragsparteien in Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordwestliches Niedersachsen, Unterweser und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam auf die Betriebsparteien einzuwirken, mehr Ausbildungsplätze anzubieten; können Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, ist die Möglichkeit zu prüfen, die Anzahl an Ausbildungsplätzen in stärker nachgefragten Berufen zu erhöhen bzw. Ausbildungsplätze in nachgefragten Berufen anzubieten; zu diesem Zweck Vereinbarung halbjährlicher gemeinsamer Gespräche ggf. unter Hinzuziehung der Vertreter der Arbeitsverwaltung und der Industrie- und Handelskammern - Vereinbarung der Tarifvertragsparteien in Niedersachsen für 2005, 2006 und 2007 bzgl. der zur Verfügung zu stellenden Anzahl an Ausbildungsplätzen: <ul style="list-style-type: none"> 1.107 * Beschäftigungsfaktor (= Verhältnis der Beschäftigten zum Basisjahr 2002); Überprüfung durch die Tarifvertragsparteien jeweils zum Stichtag 1. November; Bemühen der Tarifvertragsparteien, insbesondere die Ausbildung in IT-Berufen zu fördern, um zukunftsweisende Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen - Tarifvereinbarung im Rahmen des "Bündnisses für junge Arbeit" in Sachsen-Anhalt zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Zusammenarbeit mit dem Land und dem Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt; beteiligende Unternehmen übernehmen für Auszubildende die Patenschaft und organisieren die betriebliche Ausbildung; zu Beginn der Berufsausbildung in den Ausbildungsjahren 2002 und 2003 schriftliche Erklärung des Patenbetriebs zur Übernahme nach der Ausbildung auf Antrag des Auszubildenden; sofern nicht möglich, Nachweis einer entsprechenden Beschäftigung in einem anderen Unternehmen in Sachsen-Anhalt 																									
IGM	<p>Feinstblechpackungs-industrie Hamburg und Niedersachsen 7.800 AN</p>	18.03.04	01.04.04 30.06.06	<p>nach 2 Nullmonaten (April und Mai) Erhöhung ab 01.06.04</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>um</td> <td>2,1</td> <td>2,2</td> <td>2,2</td> <td>2,2 %</td> </tr> <tr> <td>von</td> <td>720,54</td> <td>757,49</td> <td>775,96</td> <td>812,91 €</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>736,00</td> <td>774,00</td> <td>793,00</td> <td>831,00 €</td> </tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.06.05</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>um</td> <td>2,7</td> <td>2,7</td> <td>2,6</td> <td>2,6 %</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>756,00</td> <td>795,00</td> <td>814,00</td> <td>853,00 €</td> </tr> </table> <p>(AN: nach 2 Nullmonaten (April und Mai) 2,2 % ab 01.06.04, 2,7 % Stufenerhöhung ab 01.06.05)</p>	um	2,1	2,2	2,2	2,2 %	von	720,54	757,49	775,96	812,91 €	auf	736,00	774,00	793,00	831,00 €	um	2,7	2,7	2,6	2,6 %	auf	756,00	795,00	814,00	853,00 €
um	2,1	2,2	2,2	2,2 %																									
von	720,54	757,49	775,96	812,91 €																									
auf	736,00	774,00	793,00	831,00 €																									
um	2,7	2,7	2,6	2,6 %																									
auf	756,00	795,00	814,00	853,00 €																									

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																									
	Fortsetzung Feinstblechpackungs-industrie Hamburg und Niedersachsen	13.11.98	01.01.99 3 M	<p>im Rahmen des „TV zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ TV-Regelungen zur grundsätzlichen unbefristeten Vollzeitübernahme; Möglichkeit der Übernahme in Teilzeit, verbunden mit dem Ziel eines Vollzeitarbeitsverhältnisses innerhalb von 2 Jahren (1. Jahr: mind. 25 Std./W., 2. Jahr: mind. 30 Std./W., ab 3. Jahr: Vollzeit)</p> <p>bei Abweichungen zwingend Übernahme der Ausgebildeten für mind. 12 Monate; Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich; bei Zustimmungsverweigerung des BR Anrufung und Entscheidung durch die tarifliche Schlichtungsstelle</p> <p>Einstellung jüngerer AN: Empfehlung der Tarifvertragsparteien zugunsten von Neueinstellungen, Mehrarbeit zu vermeiden, mit älteren AN Arbeitszeitverkürzungen (Altersteilzeit) zu vereinbaren sowie bei Wiederbesetzung von Vollzeitarbeitsplätzen Überprüfung, ob Einrichtung von Teilzeit-Arbeitsplätzen möglich</p>																									
IGM	Füllhalterindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden 2.200 Arb./Ang.	25.03.04	01.04.04 31.03.06	<p>nach 2 Nullmonaten (Februar und März) Erhöhung</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>1,5</td><td>1,4</td><td>1,5</td><td>1,4 %</td></tr> <tr><td>von</td><td>678</td><td>714</td><td>776</td><td>830 €</td></tr> <tr><td>auf</td><td>688</td><td>724</td><td>788</td><td>842 €</td></tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.04.05</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>um</td><td>2,0</td><td>2,1</td><td>1,9</td><td>2,0 %</td></tr> <tr><td>auf</td><td>702</td><td>739</td><td>803</td><td>859 €</td></tr> </table> <p>zusätzlich 0,7 % als ERA-Strukturkomponente für den Zeitraum 01.04.04 - 31.03.06 Auszahlung als fünf zusätzliche Einmalzahlungen; Sonderregelung möglich, wenn die Weitergabe der Erhöhung die wirtschaftliche Bestandsfähigkeit eines Betriebes gefährdet</p> <p>(Arb./Ang.: nach 2 Nullmonaten (Februar und März), 1,5 %, 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.04.05; ERA-Strukturkomponente analog Auszubildende)</p>	um	1,5	1,4	1,5	1,4 %	von	678	714	776	830 €	auf	688	724	788	842 €	um	2,0	2,1	1,9	2,0 %	auf	702	739	803	859 €
um	1,5	1,4	1,5	1,4 %																									
von	678	714	776	830 €																									
auf	688	724	788	842 €																									
um	2,0	2,1	1,9	2,0 %																									
auf	702	739	803	859 €																									
IGM	VW-Werke AG 104.000 Arb./Ang.	04.06.02	04.06.02 1 M/ME	grundsätzliche Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung für mind. 12 Monate; Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich (wegen akuter Beschäftigungsprobleme oder wenn Betrieb über eigenen Bedarf hinaus ausbildet)																									
		15.11.04	01.10.04 31.01.07	<p>Beibehaltung der ab 01.02.04 gültigen Ausbildungsvergütung für Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis am 31.12.04 bestanden hat</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>840,50</td><td>869,00</td><td>896,50</td><td>950,50</td><td>€</td></tr> <tr><td colspan="4">(ohne Ausgleichszulagen)</td><td></td></tr> </table> <p>Ausbildungsvergütung für Ausbildungsjahrgänge ab 01.01.05</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>730</td><td>756</td><td>833</td><td>884</td><td>€</td></tr> </table>	840,50	869,00	896,50	950,50	€	(ohne Ausgleichszulagen)					730	756	833	884	€										
840,50	869,00	896,50	950,50	€																									
(ohne Ausgleichszulagen)																													
730	756	833	884	€																									

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	<p>Fortsetzung VW-Werke AG</p> <p>Heizungsindustrie Hessen 4.900 Arb./Ang.</p>	<p>15.11.04 11.10.05 26.09.01</p> <p>15.11.04 15.11.04 15.11.04</p> <p>01.10.04 01.10.04 01.09.05 01.11.01</p> <p>31.01.07 31.01.07 31.01.07 3 M/ME</p>	<p>01.10.04 01.10.04 01.01.05 "</p> <p>31.01.07 31.01.07 31.01.07 "</p>	<p>(Arb./Ang.: Einfrieren der Vergütungstabellen; 1.000 € Pauschale, zahlbar im März 2005; für Beschäftigte mit bestehendem Arbeitsverhältnis am 31.12.04 Vereinbarung gemeinsamer Entg.-Strukturen für Arb. und Ang. bis zum 30.06.05; neue Vergütungsbestimmungen für Beschäftigte und übernommene Ausgebildete ab 01.01.05 mit Vergütungen ab 2.400 €)</p> <p>Übernahme nach der Ausbildung</p> <p>für die Ausbildungsjahrgänge vor 2005:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich unbefristete Übernahme nach bestandener Abschlussprüfung; Abweichen im Einzelfall aus wichtigem Grund nur mit Zustimmung des BR möglich - Übernahme erfolgt grundsätzlich in Teilzeit; Anwendung eines Stufenmodells zur Heranführung an ein Vollzeitarbeitsverhältnis (bis 24. Monat 24 Stunden/W., 25. - 42. Monat 28,8 Stunden/W., ab 43. Monat Vollzeit) - abweichende Regelungen durch Betriebsparteien bei Personalbedarf möglich - Übernahme in Vollzeit im Ausbildungswerk für max. ein Jahr möglich - keine Anwendung des Stufenmodells bei Übernahme in ein anderes Werk: bei Zumutbarkeit, Verpflichtung zur Annahme des Übernahmeangebots; bei Nicht-einigung ggf. Anrufung einer Schlichtungsstelle; Übernahme erfolgt in Vollzeit <p>Änderung für die Ausbildungsjahrgänge ab 2005</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefristete Übernahme von 85 % der Ausgebildeten bei VW und 15 % bei AutoVision GmbH oder anderer tarifgebundener Konzerngesellschaft - Auswahl erfolgt nach in einer Betriebsvereinbarung zu vereinbarenden Leistungskriterien - Übernahme in Teilzeit analog Ausbildungsjahrgänge vor 2005 <p>Förderung der Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des bisherigen Ausbildungsplatzvolumens bis 31.12.11 - Schaffung von je 185 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in 2005 und 2006 bei AutoVision GmbH; dafür Absenkung der Ausbildungsvergütung für Ausbildungsjahrgänge ab 01.01.05 <p>20 € Pauschale insg. für September - Dezember unveränderte Wiederinkraftsetzung: 535 580 625 670 €</p> <p>(Arb./Ang.: 100 € Pauschale insg. für September - Dezember; unveränderte Wiederinkraftsetzung der Vergütungen für die Zeit vom 01.09.05 - 31.12.05)</p> <p>Übernahme nach erfolgreicher Abschlussprüfung für mind. 6 Mon.; Abweichung nur mit Zustimmung des BR möglich (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme, personenbedingte Gründe)</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Galvaniseure, Graveure und Metallbildner Bundesgebiet West und Ost (ohne Hamburg) 10.000 Arb./Ang.	29.06.04	01.07.04 30.09.05	Erhöhung um 2,0 2,1 2,3 % von 490 520 565 € auf 500 531 578 € (Arb./Ang.: 2,0 %)
		29.06.04	01.07.04	Übernahme grundsätzlich für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlussprüfung; Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich (wegen akuter Beschäftigungsprobleme oder wenn Betrieb über eigenen Bedarf hinaus ausbildet)
IGM	Schlosser- und Schmiedehandwerk Rheinland-Rheinhessen 6.200 Arb./Ang.	27.05.04	01.07.04 31.12.05	nach 8 Nullmonaten (Juli 2004 - Februar 2005) Erhöhung ab 01.03.05 um 2,2 2,0 1,9 1,8 % von 465 505 535 565 € auf 475 515 545 575 € (Arb./Ang.: 1,25 %, 1,3 % Stufenerhöhung ab 01.03.05)
			"	Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlussprüfung in Betrieben mit mehr als 5 AN; Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR möglich (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme)
	Saarland 6.200 Arb./Ang.	27.05.03	01.08.03 31.10.03	Erhöhung um 1,2 1,1 1,0 1,0 % von 407 464 485 513 € auf 412 469 490 518 € (Arb./Ang.: 1,3 % ab 01.05.03)
			" 01.08.03 2 M/ME	Übernahmeregelung wie Rheinland-Rheinhessen; Abweichung: Mindestbetriebsgröße von mehr als 10 AN
	Baden-Württemberg 84.900 Arb./Ang.	20.04.04	01.04.04 31.03.05	60 € Pauschale insg. für Januar 2004 - März 2005 mit Auszahlung im November 2004 keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung 578 611 676 712 € (Arb./Ang.: 120 € Pauschale insg. für Januar - März, 1,5 % ab 01.04.04)
			" 01.01.04 31.12.05	Übernahmeregelung wie Rheinland-Rheinhessen; Abweichung: keine Mindestbetriebsgröße
IGM	Metallhandwerk Sachsen 16.600 AN	31.08.04	01.11.04 31.10.05	nach 22 Nullmonaten (Januar 2003 - Oktober 2004) Erhöhung um 2,0 2,1 0,4 - 0,3 % von 357,90 393,69 437,15 480,61 € auf 365,00 402,00 439,00 479,00 € (Arb./Ang.: nach 22 Nullmonaten (Januar 2003 - Oktober 2004) 2,0 %)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Metallhandwerk Sachsen	30.11.99	01.01.00 3 M/JE	Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlussprüfung; Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme); in Betrieben mit weniger als 20 AN abweichende Einzelvereinbarungen mit Zustimmung des BR möglich
IGM ver.di	Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg 49.800 Arb./Ang.	31.05.05	01.03.05 28.02.06	30 € Pauschale insg. für März - Mai Erhöhung um 1,5 % ab 01.06.05 von 578 619 690 730 € auf 587 628 700 741 € (Arb./Ang.: 95 € Pauschale insg. für März - Mai, 1,5 % ab 01.06.05)
			06.04.01	Übernahme der Ausgebildeten für mind. 6 Monate in Betrieben ab 20 AN; Ausnahmen nach Unterrichtung des BR und anschließender Beratung möglich (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme)
IGM	Sachsen-Anhalt 14.000 AN	26.04.04	01.08.04 31.07.06	Erhöhung um 2,9 2,5 2,3 2,1 % von 350 403 444 485 € auf 360 413 454 495 € (AN: 2,2 % ab 01.04.04, 2,2 % Stufenerhöhung ab 01.07.05)
			" 01.08.04 31.07.06 ohne Nach- wirkung	Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlussprüfung in Betrieben ab 20 AN; Ausnahmen möglich (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme), nach Unterrichtung des BR und Beratung
IGM	Sachsen 27.000 AN	14.04.04	01.04.04 31.03.05	Erhöhung um 2,7 2,3 2,1 1,9 % von 375 430 485 530 € auf 385 440 495 540 € (AN: nach einem Nullmonat (April), 2,0 % ab 01.05.04)
			" 01.04.04 31.12.05	Übernahme für mind. 6 Monate nach bestandener Abschlussprüfung; Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme); in Betrieben mit weniger als 20 AN abweichende Einzelvereinbarungen mit Zustimmung des BR möglich
IGM	Feinwerktechnik Baden-Württemberg 3.700 Arb./Ang.	20.04.04	01.04.04 31.03.05	60 € Pauschale insg. für Januar 2004 - März 2005 mit Auszahlung im November 2004 keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung 613 649 710 757 € (Arb./Ang.: 120 € Pauschale insg. für Januar - März, 1,5 % ab 01.04.04)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Investitionsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Feinwerktechnik Baden-Württemberg	20.04.04 03.04.97	01.01.04 31.12.05 01.04.97 1 M/ME	Übernahme der Ausgebildeten für mind. 6 Monate; Ausnahmen nur mit Zustimmung des BR (z.B. wegen akuter Beschäftigungsprobleme) Vereinbarung einer Ausbildungsquote im Rahmen des Manteltarifvertrags: ab betrieblicher Ausbildungsquote von 5 % Wegfall des Anspruchs auf Vergütung von Mehrarbeitszuschlägen möglich, sofern Mehrarbeit innerhalb von 2 Monaten durch Freizeit ausgeglichen wird

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	Flachglasverarbeitung und -veredelung Bundesgebiet West 11.500 AN	07.10.05	01.07.05 31.12.07	50 € Pauschale insg. für Juli 2005 - Dezember 2007 keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung 499 558 631 710 € (AN: unveränderte Wiederinkraftsetzung des Entgelt-TV vom 24.07.03; 150 € Pauschale insg. für Juli 2005 - Dezember 2007) Empfehlung der Tarifvertragsparteien, Ausgebildete für mind. 12 Monate in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen
IG BCE	Hohlglasverzeugungs-industrie Landesgruppe Nord-West 1.700 Arb./Ang.	09.11.04	01.11.04 30.06.07	nach 12 Nullmonaten (November 2004 - Oktober 2005) Erhöhung um 2,0 % ab 01.11.05 von 568 612 692 749 € auf 579 624 706 764 € (Arb./Ang.: unveränderte Wiederinkraftsetzung des Lohn-/Gehalts-TV vom 15.10.02 bis 31.05.05; Einführung eines Entgelt-TV ab 01.06.05, 2,0 % ab 01.11.05) Empfehlung der Tarifvertragsparteien, Ausgebildete für mind. 12 Monate in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen
	Landesgruppe Rhein-Weser 8.200 AN	21.01.05	01.12.04 30.09.06	keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung 586 652 724 789 € (AN: 100 € Pauschale insg. für Dezember 2004 - Dezember 2005, 1,3 % ab 01.01.06) Empfehlung der Tarifvertragsparteien, die Anzahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen
IG BCE	Hohl- und Kristallglasverzeugung einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung Bayern 8.700 Arb./Ang.	12.05.04	01.04.04 31.01.06	keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung 532 587 686 758 € (Arb./Ang.: nach 12 Nullmonaten, 1,0 % ab 01.04.05) die Arbeitgeberseite wird die Anstrengungen zur Ausweitung der Ausbildungskapazitäten verstärken
IG BCE	Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim 1.000 Arb./Ang.	16.03.04	01.02.04 30.04.05	Erhöhung um 2,3 % von 554 631 698 746 € auf 567 646 714 763 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Empfehlung der Tarifparteien, Ausgebildete für mind. 12 Monate vorrangig in ihrem Ausbildungsberuf bei 90 % des Tarifentgelts der jeweiligen nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis üblichen Tarifgruppe zu übernehmen

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	SCHOTT AG mit den Werken Grünenplan und Eschershausen 1.000 AN	25.01.05	01.01.05 31.12.06	keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung 579 635 708 787 € (AN: unveränderte Wiederinkraftsetzung des Entgelt-TV vom 19.04.04; 150 € Pauschale insg. für Januar 2005 - Dezember 2006) Angebot von 13 Ausbildungsplätzen
IG BCE	Glas erzeugende, veredelnde u. verarbeitende Industrie Bundesgebiet Ost 11.200 Arb./Ang.	14.09.05	01.07.05 31.12.07	50 € Pauschale insg. für Juli 2005 - Juni 2007 Erhöhung um 1,0 % ab 01.07.07 von 484 525 601 652 € auf 489 530 607 659 € (AN: gleicher Abschluss; 150 € Pauschale) Empfehlung der Tarifvertragsparteien, Ausgebildete für mind. 12 Monate in ein Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen
IGM	Schmuck-, Edelmetall- und Uhrenindustrie Baden-Württemberg 8.200 Arb./Ang.	10.05.04	01.04.04 31.05.06	nach zwei Nullmonaten (April und Mai) Erhöhung um 1,5 % ab 01.06.04 von 677,14 716,62 779,36 837,23 € auf 687,30 727,37 791,05 849,79 € 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.06.05 auf 701,05 741,92 806,87 866,79 € zusätzlich 0,7 % als ERA-Strukturkomponente für den Zeitraum 01.04.04 - 31.05.06; Auszahlung als fünf zusätzliche Einmalzahlungen (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
IGM	Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Schleswig-Holstein 4.600 Arb./Ang.	18.11.04	01.01.05 31.12.05	TV zur Beschäftigungssicherung: Übernahme Ausgebildeter befristet für 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung mit Zustimmung des BR, wenn der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses mangels eines freien Arbeitsplatzes nicht möglich ist
IGM		25.10.05	01.10.05 30.09.06	Erhöhung um 1,54 % von 538 568 658 688 € auf 546 577 668 699 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
		09.10.00	01.01.01 1 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung, wenn über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus ausgebildet wird oder - im Einvernehmen mit BR - wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Hamburg 1.500 Arb./Ang.	08.11.05	01.09.05 30.11.06	Erhöhung um 2,3 2,2 1,9 1,8% von 569 596 685 713 € auf 582 609 698 726 € (Arb./Ang.: 2,0 %)
		09.10.00	01.01.01 1 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig-Holstein
	Niedersachsen, Bremen 22.200 Arb./Ang.	16.06.05	01.05.05 30.04.06	Erhöhung um 1,54 % ab 01.08.05 von 579 614 651 676 € auf 588 623 661 686 € (Verschiebung der Erhöhung auf Beginn des Ausbildungsjahres; 4. Ausbildungsjahr gilt nur für gewerbl. Ausz.) (Arb./Ang.: 40 € Pauschale für Mai; 1,54 % ab 01.06.05)
		06.06.00	01.05.00 1 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig-Holstein
	Westfalen-Lippe 52.400 Arb./Ang.	27.06.05	01.05.05 30.04.06	nach einem Nullmonat (Mai) Erhöhung um 1,54 % ab 01.06.05 von 584 622 674 € auf 593 632 685 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
		04.11.04	01.07.04 31.12.05	TV "Beschäftigungsbrücke": Übernahmeregelung analog Schleswig-Holstein
	Baden-Württemberg 43.400 Arb./Ang.	11.03.05	01.04.05 31.03.06	Erhöhung um 1,54 % ab 01.09.05 von 634 665 700 742 € auf 644 675 711 753 € (Anhebung der Ausbildungsvergütung ab 01.09. jeden Jahres jeweils um den Prozentsatz der Ecklohn erhöhung) (Arb./Ang.: 40 € Pauschale für April; 1,54 % ab 01.05.05)
		11.03.05	11.03.05 31.12.08	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig-Holstein
	Mecklenburg-Vorpommern 3.300 Arb./Ang.	07.07.04	01.06.04 31.05.05	nach 2 Nullmonaten (Juni und Juli) Erhöhung um 1,5 % ab 01.08.04 von 408 436 467 495 € auf 414 443 474 502 € (Arb./Ang.: 50 € Pauschale insg. für Juni und Juli, 1,5 % ab 01.08.04)
		14.03.01	01.07.01 1 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig-Holstein

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt 4.500 Arb./Ang.	12.07.05	01.05.05 31.07.06	nach drei Nullmonaten (Mai - Juli) Erhöhung um 1,54 % ab 01.08.05 von 476,56 497,28 518,00 538,72 € auf 483,92 504,96 526,00 547,04 € (Arb./Ang.: 60 € Pauschale insg. für Mai - Juni; 1,54 % ab 01.07.05)
		01.03.01	01.03.01 1 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter analog Schleswig-Holstein
	Thüringen 8.100 Arb./Ang.	02.05.05	01.04.05 31.03.06	Erhöhung um 1,54 % von 420,44 462,54 547,29 612,11 € auf 426,91 469,66 555,72 621,54 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
		08.05.01	01.10.01 3 M	TV zur Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung (mit Zustimmung des BR), wenn über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus ausgebildet wird oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb
IGM	Polstermöbel- und Matratzenindustrie Nordrhein-Westfalen 6.300 Arb./Ang.	10.05.04	01.03.04 31.03.06	80 € Pauschale insg. für März und April Erhöhung um 1,5 % ab 01.05.04 von 572,85 611,04 661,96 € auf 581,40 620,16 671,84 € 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.04.05 auf 589,95 629,28 681,72 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
		10.01.05	01.07.04 31.12.05	TV „Beschäftigungsbrücke“: Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung, wenn über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus ausgebildet wird oder - im Einvernehmen mit BR - wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb
IGM	Schreib- und Zeichen- geräteindustrie - Bleistiftindustrie - Bayern 3.000 Arb./Ang.	24.05.04	01.04.04 31.03.06	Erhöhung um 2,0 % von 543,36 603,51 684,41 742,90 € auf 555,00 616,00 699,00 758,00 € 2,1 % Stufenerhöhung ab 01.04.05 auf 567,00 629,00 714,00 774,00 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Übernahme Ausgebildeter grundsätzlich für 12 Monate

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Papier und Pappe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost 77.000 Arb./Ang.	09.05.03	01.04.03 31.03.05	nach 3 Nullmonaten (April - Juni) Erhöhung um 2,0 % ab 01.07.03 von 625 681 737 793 € auf 638 695 752 809 € 2,3 % Stufenerhöhung ab 01.06.04 auf 653 711 769 828 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
			12.05.00 12.05.00 3 M/QE	TV zur Übernahme gewerblich Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung (mit Zustimmung des BR), wenn der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb
ver.di	Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost 185.900 Arb./Ang.	15.07.05	01.04.05 31.03.07	75 € Pauschale insg. für April 2005 - März 2006 Erhöhung um 1,0 % ab 01.04.06 von 762,54 813,67 864,80 915,93 € auf 771,19 822,32 873,45 924,58 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss; 340 € Pauschale)
			15.07.05 15.07.05 31.12.09	Regelungen des bisherigen "TV Beschäftigungs-sicherung und Ausbildung" werden Bestandteil des neuen Manteltarifvertrages: Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung, wenn der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbil-dungsverträge abge-schlossen hat oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb
IGM	Kunststoff verarbeitende Industrie Kreis Lippe 37.700 Arb./Ang.	11.07.05	01.04.05 31.03.06	nach einem Nullmonat (April) Erhöhung um 2,0 % ab 01.05.05 von 560 597 646 719 € auf 571 609 659 733 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
			08.06.04 01.07.04 31.12.06	TV zur Beschäftigungsbrücke: Übernahme Ausgebildeter für mind. 12 Monate; keine Übernahmeverpflichtung, wenn über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus ausgebildet wird oder - im Einvernehmen mit BR - wegen akuter Beschäfti-gungsprobleme im Betrieb
BCE	Hessen 20.900 AN	10.11.05	01.11.05 31.03.07	nach 6 Nullmonaten (November 2005 - April 2006) Erhöhung um 2,1 % ab 01.05.06 von 610 643 699 740 € auf 623 657 714 756 € 5,1 % als zusätzliche Einmalzahlung im Februar 2006 auf Basis der vorherigen Ausbildungsvergütung für Auszubildende, die am 10.11.05 in einem Ausbildungs-verhältnis standen (AN: gleicher Abschluss; 5,1 % eines Monatsein-kommens als zusätzliche Einmalzahlung im Februar 2006 auf der Basis der vorherigen Entgelte für AN mit Entgeltanspruch am 10.11.05 und 01.06.06)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Kunststoff verarbeitende Industrie Hessen	22.11.04	05.05.04 31.12.07	TV „Zukunft durch Ausbildung“: Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze im Ausbildungsjahr 2005 um 2,0 % gegenüber 2003 (2003: 105 Ausbildungsplätze); die Steigerungen für die Folgejahre werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Entgelt-Tarifverhandlungen festgelegt
	Bayern 64.000 Arb./Ang.	07.11.05	01.11.05 28.02.07	Erhöhung um 2,4 % von 587,80 628,96 661,97 693,92 € auf 601,91 644,06 677,86 710,57 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss)
		05.05.04	05.05.04 31.12.07	TV „Zukunft durch Ausbildung“: Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze bis 2007 um 7 % gegenüber 2003 (2003: 251 Ausbildungsplätze); davon Erhöhung in 2005: 2,0 %; die Steigerungen für die Folgejahre werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Lohn- und Gehaltsverhandlungen festgelegt
IGM	Textil- und Bekleidungs- industrie Bundesgebiet West 134.900 Arb./Ang.	12.10.04	01.10.04 30.04.06	Ausbildungsvergütung regional unterschiedlich Beispiel: Bekleidungsindustrie Baden-Württemberg nach 3 Nullmonaten (Oktober - Dezember) 200 € Pauschale für 2005 Erhöhung um 1,8 % ab 01.01.06 von 497 559 646 € auf 506 569 658 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss, 432 € Pauschale)
		13.09.02	01.06.97 31.12.06	Appell der Tarifvertragsparteien möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten und Ausgebildete möglichst zu übernehmen Verlängerung des TV Aus-, Fort- und Weiterbildung: Arbeitgeberfinanzierte Maßnahmen (5,10 €/Jahr je AN; 2005: 10 €; 2006: 12,50 €) zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der AN (max. 2 % der Belegschaft im Jahr) für in der Regel einwöchige Maßnahmen, für die die AN max. eine Woche pro Kalenderjahr Anspruch auf Freistellung haben
IGM	Textilindustrie Bundesgebiet Ost 15.200 AN	03.05.05	01.05.05 31.03.07	200 € Pauschale insg. für Mai 2005 - Oktober 2006 Erhöhung um 1,8 % ab 01.11.06 von 477 516 575 628 € auf 485 525 585 639 € (AN: gleicher Abschluss; 400 € Pauschale) - Tarifvertragsparteien appellieren an die Unternehmen, über den Bedarf hinaus auszubilden und Ausgebildete zu übernehmen - AG-Verband stellt sicher, dass alle Ausgebildeten übernommen werden, wenn nicht anders möglich, in anderen als ihren Ausbildungsbetrieben

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verbrauchsgütergewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IGM	Konfektion technischer Textilien Bundesgebiet West und Ost 13.300 Arb./Ang.	15.11.04 17.10.00	01.10.04 30.06.06 17.10.00 2 M	<p>nach 3 Nullmonaten (Oktober - Dezember) Erhöhung um 2,2 % ab 01.01.05 von 460 516 584 654 € auf 470 527 597 668 €</p> <p>(Arb./Ang.: gleicher Abschluss)</p> <p>Vereinbarung der Tarifvertragsparteien, Ausgebildete im Grundsatz für mind. 12 Monate zu übernehmen; keine Übernahmeverpflichtung, wenn über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus ausgebildet wird oder wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluß-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
NGG	Brauereien Bayern 11.300 AN	29.11.05	01.11.05 31.10.06	Erhöhung um 1,7 1,5 1,5 % von 606,50 712,50 795,50 € auf 616,50 723,50 807,50 € (AN: 1,6 %) Erklärung der Tarifvertragsparteien, dass sie ange- sichts der aktuellen Ausbildungsplatzsituation die Ausbildungszahlen, gemessen an den Ausbildungszahlen von 2005, im Ausbildungsjahr 2006/2007 deutlich erhöhen
NGG	Molkereien Nordrhein-Westfalen 3.800 Arb./Ang.	09.05.05	01.03.05 28.02.06	nach einem Nullmonat (März) Erhöhung um 1,7 % ab 01.04.05 von 606 681 782 868 € auf 616 693 795 883 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Betriebe im Tarifgebiet verpflichten sich, zusätzlich zu den geplanten, weitere 15 Auszubildende einzustellen; wird die vereinbarte Zahl nicht erreicht, erhalten alle AN in den Betrieben, die ihre Zahl nicht erfüllen ab 2006, letztmalig 2010, 35 €/Jahr zusätzlich in die tarif- liche Altersvorsorge
NGG	Bayern 6.900 AN	22.07.05	01.07.05 31.07.06	Erhöhung um 2,1 % von 601,44 694,49 805,25 916,57 € auf 614,50 709,50 822,50 936,00 € (AN: gleicher Abschluss)
NGG	bayer. Schwaben 3.500 AN	22.07.05	01.07.05 31.07.06 ohne Nach- wirkung	Übernahmegarantie für mind. 6 Monate für Auszubil- dende, die während der Laufzeit des Entgelt-TV die Abschlussprüfung bestehen
NGG	bayer. Schwaben 3.500 AN	22.07.05	01.10.05 30.09.06	nach einem Nullmonat (Oktober) Erhöhung um 2,1 % ab 01.11.05 von 596,46 686,73 801,92 912,69 € auf 609,00 701,50 819,00 932,00 € (AN: gleicher Abschluss)
			01.10.05 30.09.06 ohne Nach- wirkung	Übernahmegarantie für mind. 6 Monate für Auszubil- dende, die während der Laufzeit des Entgelt-TV die Abschlussprüfung bestehen

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluß-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
NGG	Milchindustrie, Schmelzkäseindustrie Bayern 4.400 AN	22.07.05	01.08.05 31.07.06 " ohne Nachwirkung	Erhöhung um 2,1 % von 588,16 690,60 796,94 906,60 € auf 601,00 705,50 814,00 926,00 € (Milchind.) von 586,50 688,95 795,84 905,49 € auf 599,00 703,50 813,00 925,00 € (Schmelzkäseind.) (AN: gleicher Abschluss) Übernahmegarantie für mind. 6 Monate für Auszubildende, die während der Laufzeit des Entgelt-TV die Abschlussprüfung bestehen
NGG	Nährmittelindustrie Nordrhein-Westfalen 7.000 AN	23.05.05	01.04.05 31.03.06 " 01.06.05 31.12.07	Erhöhung um 1,8 % von 525,03 635,58 768,15 901,23 € auf 534,48 647,02 781,98 917,45 € 5 € zusätzliche Einmalzahlung im Juni (AN: 1,8 %, 30 € zusätzliche Einmalzahlung) Absichtserklärung zur Beibehaltung der Ausbildungsquote und Übernahme Ausgebildeter
NGG	Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost 7.800 AN	24.01.05	01.10.04 30.09.06 " " "	Erhöhung um 1,8 % von 644 729 830 931 € auf 656 742 845 948 € 1,8 % Stufenerhöhung ab 01.10.05 auf 668 755 860 965 € (AN: gleicher Abschluss) Im Tarifvertrag für Auszubildende Festschreibung des Bestrebens, über das bisherige Maß hinaus auszubilden oder Ausgebildeten, die nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden können, befristete Arbeitsverhältnisse von mind. 12 Monaten Dauer anzubieten Absenkung der EinstiegSENTgelte für Einstellungen und bei der Übernahme von Auszubildenden, die ab dem 01.02.2005 eingestellt bzw. übernommen werden auf 70 % im 1. Jahr, 76 % im 2. Jahr, 82 % im 3. Jahr, 88 % im 4. Jahr, 94 % im 5. Jahr des ab dem 6. Jahr zu zahlenden tariflichen Monatsentgelts (Firmen B.A.T., JT, Philip Morris, Reemtsma).

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Baugewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BAU	Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin-Ost) 155.500 Arb./Ang.	20./ 21.06.05	01.04.04 31.03.07	keine Erhöhung der Ausbildungsvergütung gewerbl.: 490,00 684,00 864,00 972,00 € kfm.: 484,00 609,00 796,00 € (Arb./Ang.: nach 24 Nullmonaten (April 2004 - März 2006) 1,0 % ab 01.04.06) unveränderte Übernahme der erstmals in 1997 abgeschlossenen Beschäftigungssicherungsklausel, die eine 10%ige Absenkung der Einkommen durch freiwillige Betriebsvereinbarung ermöglicht Zielsetzung ist u.a.: - die Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen - die Übernahme von Auszubildenden
IG BAU	Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost 70.600 Arb./Ang.	07.08.03	01.11.03 31.07.05 01.10.03 30.06.05 01.07.03 6 M/JE	nach 3 Nullmonaten (August - Oktober) Erhöhung um 1,7 % von 380/520 525/707 656/845 € auf 386/529 534/719 667/859 € 1,9 % Stufenerhöhung ab 01.08.04 auf 393/539 544/733 680/875 € jeweils vor/nach vollendetem 18. Lj. (Arb./Ang.: 60 € insg. Pauschale für Juli - September, 1,7 %, 1,9 % Stufenerhöhung ab 01.07.04) Zur Ausbildungsförderung: Zahlung von 1.056 € pro Ausbildungsjahr an den Arbeitgeber durch die Lohnausgleichskasse für jeden Auszubildenden, der nachweislich die Ausbildung zum Dachdeckergesellen durchläuft in der Zeit vom 01.08.03 -31.07.08; Regelung gilt auch für bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse (Fälligkeit der ersten Zahlung: 31.08.04)
IG BAU	Maler- und Lackiererhandwerk Bundesgebiet West und Ost (ohne Saarland) 118.000 Arb.	07.07.03	01.08.03 31.07.04 06./ 07.02.04	Neuabschluss liegt nicht vor zz. 427,50/391,50 466,50/427,50 603,50/553,50 € jeweils West/Ost (Arb.: nach 12 Nullmonaten (Januar - Dezember) 1,7 % ab 01.01.05)
	Bundesgebiet West und Ost (inkl. Saarland) 119.200 Arb.		01.01.04 31.12.05	Einstieglöhne für AN in den ersten 6 Monaten nach Neueinstellung bzw. Übernahme nach der Ausbildung, wenn sie vor der Neueinstellung längere Zeit (12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder als Geselle längere Zeit (24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren West: von 7,69/10,53 €/Std. auf 7,85/10,73 €/Std. ab 01.04.05 Ost: von 7,00/ 9,20 €/Std. auf 7,15/ 9,37 €/Std. ab 01.04.05 für ungelernte AN/Gesellen (zugleich Mindestlöhne)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Handel

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Groß- und Außenhandel Berlin 22.700 Arb./Ang.	18.07.05	01.08.05	Erhöhung um 1,0 % von 599 682 763 € auf 605 689 771 € 1,0 % Stufenerhöhung ab 01.08.06 auf 611 696 779 €
			31.08.07 01.05.05 30.04.07	(Arb./Ang.: 230 € Pauschale insg. für Mai - August, 0,5 % ab 01.09.05, 1,7 % Stufenerhöhung ab 01.06.06) Ausbildungsvergütungen können für 2005 bzw. 2006 um je 16 € reduziert werden, wenn am 01.09.05 bzw. 01.08.06 im jeweiligen Betrieb mehr Auszubildende tätig sind als am 01.09.04 bzw. 01.08.05
ver.di	Einzelhandel Brandenburg 16.400 Arb./Ang.	19.07.05	01.09.05	Erhöhung um 1,0 1,1 0,9 % von 584 666 745 € auf 590 673 752 € Stufenerhöhung ab 01.08.06 um 1,0 1,0 1,1 % auf 596 680 760 €
			31.08.07 01.05.05 30.04.07	(Arb./Ang.: 230 € Pauschale insg. für Mai - August, 0,5 % ab 01.09.05, 1,7 % Stufenerhöhung ab 01.06.06) Ausbildungsvergütungen können für 2005 und 2006 um je 5 € reduziert werden, wenn am 01.09.05 bzw. 01.08.06 im jeweiligen Betrieb mehr Auszubildende tätig sind als am 01.09.04 bzw. 01.09.05
ver.di	Einzelhandel Berlin 75.100 Arb./Ang.	08.12.03	01.09.03 31.08.05	Erhöhung um 0,9 1,0 1,0 % von 531 597 684 € auf 536 603 691 € Stufenerhöhung ab 01.09.04 um 0,9 1,0 1,0 % auf 541 609 698 € (Arb./Ang.: nach 3 Nullmonaten (Juli - September) 1,8 % ab 01.10.03, 1,8 % Stufenerhöhung ab 01.10.04) Möglichkeit der Weitergabe der Ausbildungsvergütungs-Erhöhung abweichend zum 01.01.04/01.01.05 für Betriebe, die die Anzahl an Ausbildungsplätzen zum 01.09.03/01.09.04 im Vergleich zum 01.09.02/01.09.03 gehalten haben; bei Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze um mind. 5 % muss die Erhöhung der Ausbildungsvergütung erst zum 01.02.04/01.02.05 erfolgen; maßgeblich sind jeweils die bei der IHK und der Handwerkskammer Berlin eingetragenen Ausbildungsplätze (ohne Auszubildende bei Wiederholungsprüfungen)

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Handel

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																				
ver.di	Buchhandel Schleswig-Holstein 1.800 Ang.	06.08.03	01.08.03 31.07.05	<p>nach 3 Nullmonaten (Mai - Juli) Erhöhung</p> <table> <tbody> <tr><td>um</td><td>1,6</td><td>1,6</td><td>1,4 %</td></tr> <tr><td>von</td><td>561</td><td>630</td><td>732 €</td></tr> <tr><td>auf</td><td>570</td><td>640</td><td>742 €</td></tr> </tbody> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.08.04</p> <table> <tbody> <tr><td>um</td><td>1,2</td><td>1,6</td><td>1,1 %</td></tr> <tr><td>auf</td><td>577</td><td>650</td><td>750 €</td></tr> </tbody> </table> <p>(Ang.: nach 3 Nullmonaten (Mai - Juli) 1,8 % im Durchschnitt ab 01.08.03, 1,8 % Stufenerhöhung im Durchschnitt ab 01.08.04)</p> <p>Die Tarifvertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, die derzeitige Zahl der Ausbildungsverhältnisse weiter zu erhöhen. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels - Region Norddeutschland e.V. wird zur Erreichung dieses Ziels auf seine Mitgliedsbetriebe einwirken</p>	um	1,6	1,6	1,4 %	von	561	630	732 €	auf	570	640	742 €	um	1,2	1,6	1,1 %	auf	577	650	750 €
um	1,6	1,6	1,4 %																					
von	561	630	732 €																					
auf	570	640	742 €																					
um	1,2	1,6	1,1 %																					
auf	577	650	750 €																					

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
Trans- net	Deutsche Bahn AG 140.000 AN	28.02.05	01.03.05 30.06.07	<p>West: unverändert: 607,51 658,14 708,77 759,39 €</p> <p>Ost: Erhöhung um 7,5 % ab 01.09.05 (aus Abschluss 2003) von 564,99 612,07 659,15 706,23 € auf 607,51 658,14 708,77 759,39 €</p> <p><i>West und Ost:</i> Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um 1,9 % zum 30.06.07 Mitarbeiterbeteiligung auch für Auszubildende (AN: nach 4 Nullmonaten (März - Juni) je 50 € Pauschale für Juli 2005 - Juni 2007, 1,9 % zum 30.06.07, Einführung einer Mitarbeiterbeteiligung Ost: Tarifniveaumanpassung von 93 auf 100 % ab 01.09.05/06, gestaffelt nach EntgGr. aus Abschluss 2003)</p> <p>Verständigung auf ein Angebot von 2.700 Ausbildungsstellen in 2005</p>
ver.di	Deutsche Post AG 142.000 AN	02.06.04	01.05.04 30.04.06	<p>für bis zum 01.04.04 eingestellte Auszubildende: nach 6 Nullmonaten (Mai - Oktober) Erhöhung um 2,7 % ab 01.11.04 von 632,50 682,49 728,38 792,04 € auf 649,58 700,92 748,05 813,43 € 2,3 % Stufenerhöhung ab 01.11.05 auf 664,52 717,04 765,26 832,14 €</p> <p>für ab dem 01.04.04 eingestellte Auszubildende: Erhöhung ab 01.11.04 um 1,3 1,4 1,4 % auf 582,76 648,64 714,52 € Stufenerhöhung ab 01.11.05 um 1,1 1,2 1,2 % auf 589,46 656,10 722,74 €</p> <p>(AN: 130 € Pauschale insg. für Mai - Oktober, 2,7 % ab 01.11.04, 2,3 % Stufenerhöhung ab 01.11.05)</p> <p>Ausbildungspakt 2005 - 2007: <ul style="list-style-type: none"> - das Konzernausbildungsplatzangebot in 2005 beträgt 2.000 Plätze, in 2006 und 2007 lineare Anpassung des Angebots zum Personalbestand - Übernahmegarantie für 30 % der Prüfungsjahrgänge 2007 - 2009, bei deutlichem Rückgang des Betriebsergebnisses (EBITA) reduziert sich die garantierte Übernahme (für Fachkräfte der Kurier-, Express- und Postdienstleistungen im Bereich Brief erfolgt die Übernahme unbefristet mit 30 Stunden/Woche, Erreichen von Vollzeit in einer noch auszuhandelnden Frist) - im Konzern wird ein Nachwuchsförderprogramm für TOP-Auszubildende angeboten - alle TOP-Auszubildenden werden übernommen (ca. 5 % eines Einstellungsjahrgangs in jedem Ausbildungsberuf) - ein einheitliches Beurteilungssystem für Auszubildende wird eingeführt </p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Deutsche Telekom AG 70.000 AN		01.03.04 31.03.06	<ul style="list-style-type: none"> - unveränderte Verlängerung der Ausbildungsvergütung: 657,00 706,50 752,00 815,00 € Erhöhung um 2,7 % ab 01.01.05 auf 675,00 726,00 772,50 837,50 € (eigene Berechnung) - Wegfall der SZ <p>(AN: Anpassung der Entg.-Tabelle auf Basis einer 35,5-Std.-Woche aufgrund Arbeitszeitverkürzung von 38 auf 34 Std./W. sowie Integrierung des Urlaubsgeldes und des Festbetrages der Sonderzahlung, 2,7 % ab 01.01.05, Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis 31.12.08, gesonderte Bestimmungen für AN in der Vermittlungs- und Qualifizierungseinheit / Personal Service Agentur "Vivento")</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Ausbildungsquote von 4.000 Ausbildungsplätzen in 2004 und 2005 - Übernahme der Ausgebildeten unter Voraussetzung persönlicher Eignung und bundesweiter Mobilität befristet für 12 Monate wohnortnah in die Vermittlungs- und Qualifizierungseinheit mit dem Ziel der Weitervermittlung auf Dauerarbeitsplätze (Wegfall der Regelung ab 01.01.05) - 1.620 € (1.664 ab 01.01.05) mtl. pauschales Entgelt für in 2004 in Vivento übernommene bzw. zu übernehmende Nachwuchskräfte - AG-Ziel der in - oder externen Vermittlung von 50 % der Nachwuchskräfte des Prüfungsjahrgangs 2004 - unbefristete Übernahme nach Bestenauslese für 10 % der Ausgebildeten eines Prüfungsjahrgangs ab 01.01.05
Trans-net IGM	Arcor AG & Co. KG 4.400 AN	14.03.05	01.01.05 31.03.06	<p>120 € Pauschale insg. für Januar - März Erhöhung und Anbindung der Ausbildungsvergütung an die Tarifgruppe TG 4, Anfangsentgelt (36/39/42/ 46 % für das 1./2./3./4. Ausbildungsjahr) ab 01.04.05 um 7,3 7,8 8,1 8,5 % von 632 682 732 799 € auf 678 735 791 867 €</p> <p>(AN: 120 € Pauschale insg. für Januar - März, 2,1 % ab 01.04.05, neue Entgeltstruktur)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme aller Ausgebildeten für 9 Monate mit Eingruppierung in eine neue Tarifgruppe A (= 1.900 €) - danach, wenn möglich, Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis - jährlicher Statusbericht an die Tarifpartner zur Übernahme- sowie zur aktuellen und geplanten Ausbildungssituation

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Bankgewerbe Bundesgebiet West und Ost 437.300 AN	07./ 08.07.04	01.06.04 31.05.06	<p>nach 3 Nullmonaten (Juni - August) Erhöhung um 2,0 % ab 01.09.04 von 692 748 802 € auf 706 763 818 € 1,6 % Stufenerhöhung ab 01.09.05 auf 717 775 831 €</p> <p>(AN: gleicher Abschluss)</p> <p>Ausbildungsinitiative:</p> <ul style="list-style-type: none"> - betrieblich sollten alle Anstrengungen unternommen werden, eine hohe Zahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch über den betrieblichen Bedarf hinaus auszubilden (Grundsatz: Ausbildung geht vor Übernahme) - Aufforderung zur Nutzung aller Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten qualifizierter Ausgebildeter; Einsatz der Arbeitgeberverbände für Ausgebildete, die nicht unbefristet für mindestens 12 Monate übernommen werden können, zur Vermittlung über die betrieblichen/überbetrieblichen Clearing-Stellen - Durchführung einer Erhebung zur Ausbildung durch die Arbeitgeberverbände für ihren Verbandsbereich zum Ende des Kalenderjahres und Zurverfügungstellung des Ergebnisses an die Tarifvertrags-Parteien - <i>nur private und öffentliche Banken</i>: Erhöhung der Ausbildungsplätze in 2004 und 2005 um insgesamt 3 % gegenüber 2003
ver.di	Postbank AG Konzern k.A.		25.11.05	<p>VL Info Nr. 2 vom 24.02.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung einer Ausbildungsquote bezogen auf den Personalbedarf in der Postbank AG von 120/110/100 Ausbildungsplätzen für den Einstellungsjahrgang 2004/2005/2006 - weitere Ausbildungsplätze im Konzern kommen hinzu (insbesondere in der Systems AG) <p>VL Info extra 2 vom 14.04.04:</p> <ul style="list-style-type: none"> - befristetes Übernahmeangebot für mindestens 13 Monate für Auszubildende, die in 2004/2005 ihre Ausbildung bei der Postbank erfolgreich beenden (Übernahme im Konzern und Voraussetzung bundesweiter Mobilität) <p>Übernahmeregelungen für Auszubildende, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme von bis zu 140 Auszubildenden nach folgenden Maßgaben: <ul style="list-style-type: none"> a. befristete Übernahme von bis zu 110 Auszubildenden, die ihre Ausbildung in der Winterprüfung 2005/2006 erfolgreich beenden bis zum 30.04.06 b. befristete Übernahme von bis zu 30 Auszubildenden, die ihre Ausbildung in der Sommerprüfung 2006 erfolgreich beenden bis zum 30.09.06 <p>jeweilige Voraussetzungen: persönliche Eignung, bundesweite Mobilität, Bereitschaft zum vorrangigen Einsatz im Directservice, Rechtsanspruch entsteht nicht</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Fortsetzung Postbank AG Konzern			<ul style="list-style-type: none"> - anschließend weitere befristete Übernahme für mind. 13 Monate für 70/20 Auszubildende des Winters/Sommers; Auswahl erfolgt leistungsabhängig unter Einbeziehung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses, der Gesamtnote der Abschlussprüfung und der fachlichen Eignungseinschätzung Voraussetzungen: persönliche Eignung, bundesweite Mobilität, Bereitschaft zum vorrangigen Einsatz im Direktservice, Rechtsanspruch entsteht nicht - Angebot des AG an ehemalige Auszubildende, deren im Anschluss an die Ausbildung geschlossenes befristetes Arbeitsverhältnis in 2006 ausläuft, im Umfang von 76 Arbeitskräfteeinheiten jeweils zur Hälfte eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 24 Monaten anzubieten bzw. in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen; Auswahl nach Leistungsgesichtspunkten Voraussetzungen: persönliche Eignung, bundesweite Mobilität, Bereitschaft zum vorrangigen Einsatz im Direktservice, Rechtsanspruch entsteht nicht
	Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost 190.700 AN (Innendienst)	03/ 04.12.03	01.10.03 30.09.05	<p>Appell zur Übernahme von Ausgebildeten: Empfehlung der Tarifvertragsparteien zur zumindest befristeten Übernahme (mind. 6/12 Monate bei Übernahme in ein Vollzeit-/Teilzeitarbeitsverhältnis) von Ausgebildeten bei entsprechender Eignung; Voraussetzung: Bereitschaft der Ausgebildeten zum Wechsel des Beschäftigungsplatzes und zum Einsatz im Innen- und Außendienst</p> <p>nach 6 Nullmonaten (Oktober 2005 - März 2006) Erhöhung um 1,0 % ab 01.04.06 von 733 805 876 € auf 740 813 885 € 0,5 % Stufenerhöhung ab 01.04.07 auf 744 817 889 €</p> <p>(AN: 250 € Pauschale insg. für Oktober 2005 - März 2006, 2,0 % ab 01.04.06, 1,0 % Stufenerhöhung ab 01.04.07)</p> <p>Appell zur Übernahme von Ausgebildeten: - weitere Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze ist zu wünschen; hierbei gewinnt die Ausbildung für Mitarbeiter im Außendienst angesichts des neuen Berufsbildes des Kaufmanns/der Kauffrau für Versicherungen und Finanzen eine besondere Bedeutung; Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze setzt Steigerung der Bereitschaft zur Ausbildung im Außendienst voraus</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost			<ul style="list-style-type: none"> - besondere Wertlegung auf die Übernahme Ausgebildeter und deshalb Empfehlung der Tarifvertragsparteien zur Übernahme in ein zumindest befristetes Arbeitsverhältnis Voraussetzung: Bereitschaft der Ausgebildeten zum Wechsel des Beschäftigungsortes und zum Einsatz im Innen- und Außendienst

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
NGG	Hotel- und Gaststätten- gewerbe Hessen 43.900 AN	22.07.04	01.04.04 31.08.06	bisher: 555 615 685 € keine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen, wenn die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse um 5 %/Jahr gesteigert wird; sonst Übernahme der Tarifan- hebungen (s. AN) ab 01.01.05 und 01.01.06 (AN: nach 4 Nullmonaten (April - Juli) 2,2 % ab 01.08.04, 1,85 % Stufenerhöhung ab 01.08.05)
IGM	Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost 44.500 Arb./Ang.	19.05.04	01.06.04 31.08.06	West: Erhöhung um 1,7 % von 438,49 502,38 589,75 - € auf 446,16 511,17 600,07 712,86 € Stufenerhöhung ab 01.06.05 um 2,2 2,2 2,2 2,3 % auf 456,03 522,48 613,34 728,90 € Ost: Erhöhung um 2,2 2,1 2,1 - % von 354,58 416,95 492,45 - € auf 362,25 425,74 502,77 597,38 € Stufenerhöhung ab 01.06.05 um 2,7 2,7 2,6 2,2 % auf 372,12 437,05 516,04 610,82 € (Arb./Ang.: West: 1,8 %, 2,3 % Stufenerhöhung ab 01.06.05, Ost: 2,0 %, 2,6 % Stufenerhöhung ab 01.06.05) TV zur Übernahme von Ausgebildeten: - Tarifvertragsparteien wollen Ausbildung fördern, Grundsatz: Ausbildung hat Vorrang vor Übernahme, ggf. soll über den eigenen Bedarf hinaus ausgebildet werden - Übernahme der Ausgebildeten i.d.R. für 12 Monate, soweit keine akuten Beschäftigungsprobleme vorlie- gen oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus aus- gebildet hat
ver.di	Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost 10.000 Arb./Ang.	30.05.05	01.11.04 31.12.07 kündbar: 31.12.07	nach 12 Nullmonaten (November 2004 - Oktober 2005) Erhöhung um 1,5 % ab 01.11.05 von 515,50 601,00 686,50 771,50 € auf 523,25 610,00 696,75 783,00 € 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.11.06 auf 531,00 619,25 707,25 794,75 € (Arb./Ang.: gleicher Abschluss) Anhang zum einheitlichen Mantel-TV: - gemeinsamer Appell der Tarifvertragsparteien an die Arbeitgeber, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen, auch über eigenen Bedarf hinaus, Vorrang der Ausbildung vor Übernahme - Übernahme der Ausgebildeten für mind. 6 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder Beschäfti- gungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Buch- und Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen 13.600 Arb./Ang.	03.11.05	01.07.05 30.06.08 gültig bis 31.12.07	nach 6 Nullmonaten (Juli - Dezember) Erhöhung ab 01.01.06 um 1,1 1,0 1,1 % von 652 701 757 € auf 659 708 765 € Stufenerhöhung ab 01.01.07 um 1,1 1,0 1,0 % auf 666 715 773 € Stufenerhöhung ab 01.01.08 um 1,1 1,0 1,0 % auf 673 722 781 € 100/110/120 € Einmalzahlungen im Dezember 2005/ jew. Oktober 2006/2007 (Arb./Ang.: nach 6 Nullmonaten (Juli - Dezember) 1,0 % ab 01.01.06, 1,0 % Stufenerhöhung ab 01.01.07, 1,0 % weitere Stufenerhöhung ab 01.01.08; 100/110/120 € Einmalzahlungen im Dezember 2005/ jew. Oktober 2006/2007) Ausgebildete sollen im Grundsatz für mind. 6 Monate übernommen werden, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat
ver.di	Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern 1.400 Ang.	13.06.05/ 06.07.05	01.04.05 31.03.07 19.04.96 kündbar: 1 M	Erhöhung um 0,9 % von 717,64 789,66 860,62 € auf 724,10 796,77 868,37 € (Ang.: gleicher Abschluss) TV Beschäftigungssicherung und Ausbildung: - gemeinsamer Appell der Tarifvertragsparteien an die Arbeitgeber, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen, auch über eigenen Bedarf hinaus - Übernahme der Ausgebildeten für mind. 6 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat
	Hamburg 1.200 Ang.	11.07.05	01.04.05 31.03.07	75 € Pauschale insg. für April 2005 - März 2006 Erhöhung um 1,0 % ab 01.04.06 von 717,63 789,65 860,61 € auf 724,81 797,55 869,22 € (Ang.: 340 € Pauschale insg. für April 2005 - März 2006, 1,0 % ab 01.04.06) TV über Beschäftigungssicherung und Ausbildung wie Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung																														
	Fortsetzung Zeitungsverlage Niedersachsen, Bremen 3.900 Ang.	29.07.03	01.04.03 31.03.05	<p>nach 3 Nullmonaten (April - Juni) Erhöhung ab 01.07.03</p> <table> <tr><td>um</td><td>1,7</td><td>1,6</td><td>1,5</td><td>1,4</td><td>%</td></tr> <tr><td>von</td><td>735,53</td><td>786,66</td><td>837,79</td><td>888,92</td><td>€</td></tr> <tr><td>auf</td><td>748,09</td><td>799,22</td><td>850,35</td><td>901,48</td><td>€</td></tr> </table> <p>Stufenerhöhung ab 01.06.04</p> <table> <tr><td>um</td><td>1,9</td><td>1,8</td><td>1,7</td><td>1,6</td><td>%</td></tr> <tr><td>auf</td><td>762,54</td><td>813,67</td><td>864,80</td><td>915,93</td><td>€</td></tr> </table> <p>(Ang.: nach 3 Nullmonaten (April - Juni) 1,5 % ab 01.07.03, 1,7 % Stufenerhöhung ab 01.06.04)</p>	um	1,7	1,6	1,5	1,4	%	von	735,53	786,66	837,79	888,92	€	auf	748,09	799,22	850,35	901,48	€	um	1,9	1,8	1,7	1,6	%	auf	762,54	813,67	864,80	915,93	€
um	1,7	1,6	1,5	1,4	%																													
von	735,53	786,66	837,79	888,92	€																													
auf	748,09	799,22	850,35	901,48	€																													
um	1,9	1,8	1,7	1,6	%																													
auf	762,54	813,67	864,80	915,93	€																													
		28.06.00	kündbar: 1 M	<p>Tarifvereinbarung über Beschäftigungssicherung und Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsamer Appell der Tarifvertragsparteien an die Arbeitgeber, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen, auch über eigenen Bedarf hinaus, Vorrang der Ausbildung vor Übernahme - Übernahme der Ausgebildeten für mind. 6 Monate, ab 01.01.01 für mind. 12 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat 																														
	Nordrhein-Westfalen 6.300 Ang.	16.12.05/ 23.01.06	01.07.05 30.06.07	<p>80 € Pauschale insg. für Juli 2005 - Juni 2006 Erhöhung ab 01.07.06</p> <table> <tr><td>um</td><td>1,0</td><td>1,0</td><td>0,9</td><td>0,9</td><td>%</td></tr> <tr><td>von</td><td>617</td><td>721</td><td>848</td><td>856</td><td>€</td></tr> <tr><td>auf</td><td>623</td><td>728</td><td>856</td><td>864</td><td>€</td></tr> </table> <p>(Ang.: 350 € Pauschale insg. für Juli 2005 - Juni 2006, 1,0 % ab 01.07.06)</p>	um	1,0	1,0	0,9	0,9	%	von	617	721	848	856	€	auf	623	728	856	864	€												
um	1,0	1,0	0,9	0,9	%																													
von	617	721	848	856	€																													
auf	623	728	856	864	€																													
		20.06.00/ 16.12.05/ 23.01.06	kündbar: 31.12.09	<p>TV Beschäftigungssicherung und Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsamer Appell der Tarifvertragsparteien an die Arbeitgeber, möglichst viele Ausbildungsplätze zu schaffen, auch über eigenen Bedarf hinaus, Vorrang der Ausbildung vor Übernahme - Übernahme der Ausgebildeten für mindestens 12 Monate, soweit keine persönlichen Gründe oder akute Beschäftigungsprobleme vorliegen oder der Betrieb über seinen Bedarf ausgebildet hat 																														
	Rheinland-Pfalz, Saarland 1.400 Ang.	17.10.03	01.10.03 30.06.05	<p>20 € Pauschale insg. für Juli - September Erhöhung um 1,4 %</p> <table> <tr><td>von</td><td>735,53</td><td>786,66</td><td>837,79</td><td>888,92</td><td>€</td></tr> <tr><td>auf</td><td>745,83</td><td>797,67</td><td>849,52</td><td>901,48</td><td>€</td></tr> </table> <p>1,6 % Stufenerhöhung ab 01.09.04</p> <table> <tr><td>auf</td><td>757,76</td><td>810,44</td><td>863,11</td><td>915,93</td><td>€</td></tr> </table> <p>(Ang.: gleicher Abschluss)</p>	von	735,53	786,66	837,79	888,92	€	auf	745,83	797,67	849,52	901,48	€	auf	757,76	810,44	863,11	915,93	€												
von	735,53	786,66	837,79	888,92	€																													
auf	745,83	797,67	849,52	901,48	€																													
auf	757,76	810,44	863,11	915,93	€																													
		11.05.00	kündbar: 1 M	TV über Beschäftigungssicherung und Ausbildung wie Niedersachsen, Bremen																														

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Zeitungsverlage Bayern 7.900 Arb./Ang.	17.06.05	01.04.05 30.04.07	nach 23 Nullmonaten (Mai 2003 - März 2005) Erhöhung um 1,3 % von 735,53 786,66 837,79 € auf 745,00 797,00 849,00 € 75 € zusätzliche Einmalzahlung im Juli 2005 1,3 % Stufenerhöhung ab 01.01.06 auf 755,00 807,00 860,00 € (Arb./Ang.: nach 12 Nullmonaten (Mai 2003 - April 2004) jew. 1,3 % Pauschale für Mai 2004 - März 2005, 1,3 %, 340 € zusätzliche Einmalzahlung im Juli 2005, 1,3 % Stufenerhöhung ab 01.01.06)
		16.05.00	kündbar: 1 M	TV über Beschäftigungssicherung und Ausbildung wie Niedersachsen, Bremen
	Sachsen 1.500 Ang.	30.08.05	01.05.05 30.04.07	Erhöhung um 0,6 0,5 0,5 % von 717 789 861 € auf 721 793 865 € 1,0 % Stufenerhöhung ab 01.05.06 auf 728 801 874 € (Ang.: 2,2 %, 1,5 % Stufenerhöhung ab 01.05.06)
		21.06.00	kündbar: 1 M	TV über Beschäftigungssicherung und Ausbildung wie Niedersachsen, Bremen
ver.di	Herstellender Buchhandel/Verlage Baden-Württemberg 25.000 AN	19.09.05	01.05.05 30.04.07	75 € Pauschale insg. für Mai 2005 - April 2006 Erhöhung ab 01.05.06 um 0,9 1,0 1,0 % von 644 716 788 € auf 650 723 796 € (AN: 280 € Pauschale insg. für Mai 2005 - April 2006, 1,0 % ab 01.05.06)
			gültig bis 30.04.07	TV-Beschäftigungssicherung: gemeinsamer Appell der Tarifvertragsparteien an die Arbeitgeber, mehr Ausbildungsplätze zu schaffen
Trans-net	DE-Consult Deutsche Eisenbahn-Consulting GmbH 600 Ang.	10/05	01.06.05 31.05.07	jew. 40 € Pauschale für Juni - August Erhöhung um 1,5 % ab 01.09.05 von 490,05 530,84 571,63 612,42 € auf 497,40 538,80 580,20 621,61 € 1,4 % Stufenerhöhung ab 01.06.06 auf 504,36 546,34 588,32 630,31 € (Ang.: jew. 40 € Pauschale für Juni - August, 1,0 % ab 01.09.05, 0,9 % Stufenerhöhung ab 01.06.06)
		09/03, 10/05		Angebot eines Anstellungsvertrages für 12 Monate für alle Auszubildenden, die in 2004/2005/2006/2007 ihre Ausbildung beenden und deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 ist; im Ausnahmefall einvernehmliche Regelung zwischen den Betriebsparteien zur Über- bzw. Nichtübernahme möglich

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Deutsche Gesellschaft für technische Zusammen- arbeit (GTZ) 8.000 Ang.	02.11.04 20.04.05		Auszug aus Tarifergebnis: die Gesellschaft verpflichtet sich, zum Ausbildungsjahr 2005/2006 10 zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaf- fen GTZ-Schreiben zur betrieblichen Ausbildung: Erhöhung der Zahl der Auszubildenden von 36 auf bis zu 70 im Jahre 2005, damit wird eine Ausbildungsquo- te von 7 % der Inlandsmitarbeiter angestrebt (jedoch mind. 65 Auszubildende = 6,5 % Ausbildungsquote)
IG BAU ver.di	Wohnungswirtschaft Bundesgebiet West und Ost 65.000 Arb./Ang.	04.10.05 01.01.06 30.06.08 01.01.06 30.06.08 ohne Nach- wirkung (oder bei Kündi- gung des MTV)	01.01.06 30.06.08 ohne Nach- wirkung (oder bei Kündi- gung des MTV)	nach 7 Nullmonaten (Januar - Juli) Erhöhung ab 01.08.06 um 2,3 2,0 1,7 % von 640 750 860 € auf 655 765 875 € (Arb./Ang.: 0,9 % aufgerundet auf volle 5 € (West)/ spätestens ab 01.06.06 (Ost), 0,9 % Stufenerhöhung aufgerundet auf volle 10 € ab 01.01.07 (West)/ spätestens ab 01.06.07 (Ost); West: jew. 200 € zusätzliche Einmalzahlung, zahlbar spätestens mit dem Urlaubsgeld 2006/2007) Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und -förderung: Ausgebildete können für mind. ein Jahr befristet einge- stellt werden; bei Übernahme über den eigenen Bedarf für mind. 12 Monate Möglichkeit zur Vereinbarung einer abgesenkten Vergütung für bis zu 12 Monate
IG BCE	RAG Immobilien AG 2.600 Arb./Ang.	28.11.03 03.12.03	01.09.03 31.01.06 01.12.03 31.01.06 ohne Nach- wirkung	keine Erhöhung der AV (zz. gültig: 643 754 863 €) (Arb./Ang.: nach 4 Nullmonaten (September - Dezem- ber) 1,2 % ab 01.01.04, 1,2 % Stufenerhöhung ab 01.01.05) Auszug aus protokollarischer Erklärung: die derzeit gültigen Ausbildungsvergütungen bleiben weiterhin bestehen. In diesem Zusammenhang ver- einbaren die Tarifparteien, dass nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung diesen Auszubildenden ein Arbeitsplatz für die Beschäftigungsdauer von mindestens einem Jahr im RAG Immobilien AG- Teilkonzern angeboten wird

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
IG BCE	TreuHandStelle GmbH k.A.	22.08.05	01.09.05 31.10.06	Erhöhung um 1,1 % von 701 825 943 € auf 709 834 953 € 125 € zusätzliche Einmalzahlung im Dezember 2005 (AN: 2,0 %, 250 € zusätzliche Einmalzahlung im Dezember 2005)
		26.05.04	kündbar: 31.12.07	Auszug aus TV zur Förderung von Ausbildung und Übernahme: - das Unternehmen erhöht die Anzahl der Ausbildungseinstellungen auf 10 Auszubildende - Auszubildende werden nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung grundsätzlich für mindestens ein Jahr in ein Arbeitsverhältnis übernommen, in begründeten Ausnahmefällen kann nach erfolgter Abstimmung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat hiervon abgewichen werden
IG BCE	Vestisch Märkische Wohnungsbaugesellschaft mbH, Glückauf Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH k.A.	22.08.05	01.09.05 31.10.06	Abschluss analog TreuHandStelle GmbH
		26.05.04	kündbar: 31.12.07	Übernahme Ausgebildeter analog TreuHandStelle GmbH

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften / Sozialversicherung

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	Öffentlicher Dienst Bund und Gemeinden Bundesgebiet West und Ost 1.322.700 AN	09.02.05	01.10.05 31.12.07	<p>je 100 € Pauschale für 2005/06/07 für Auszubildende Bund West und Ost und Gemeinden West</p> <p><i>West Bund und Gemeinden</i> unverändert: 617,34 666,15 710,93 773,06 €</p> <p><i>Ost Bund</i> unverändert: 571,04 616,19 657,61 715,08 €</p> <p><i>Ost Gemeinden:</i> Tarifniveauanhebung von 92,5 auf 94/95,5/97 % ab 01.07.05/06/07 von 571,04 616,19 657,61 715,08 € auf 580,30 626,18 668,27 726,68 € auf 589,56 636,17 678,94 738,27 € auf 598,82 646,17 689,60 749,87 €</p> <p>(AN: Im Rahmen der Neugestaltung des Tarifrechts Einführung einer einheitlichen Entgelttabelle für Arbeiter und Angestellte sowie das Krankenpflegepersonal. <i>Bund West und Ost, Gemeinden West:</i> je 300 € Pauschale für 2005/06/07. <i>Gemeinden Ost:</i> Tarifniveaueangleichung wie Auszubildende)</p> <p>Daraufhinwirken der Tarifvertragsparteien zur Übernahme der Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mind. 12 Monate soweit nicht personen- oder verhaltensbezogene Gründe entgegenstehen; dies gilt nicht, wenn der Betrieb/die Verwaltung über Bedarf ausgebildet hat</p>
ver.di	Bundesagentur für Arbeit Bundesgebiet West und Ost 68.200 AN	14.07.05	01.01.06 31.12.07	<p>im Rahmen der Neugestaltung des Tarifwerks Einführung folgender Ausbildungsvergütungen: 585/541 683/632 780/722 € West/Ost (für neu eingestellte Auszubildende gelten diese Ausbildungsvergütungen ab 14.07.05) (vorherige Ausbildungsvergütungen siehe „Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2004“, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 58)</p> <p>(AN: Im Rahmen der Neugestaltung des Tarifwerks Einführung einer einheitlichen Entgelttabelle für Arbeiter und Angestellte. Je 300 € Pauschale für 2005/06/07)</p> <p>Verlängerung der Übernahmeverpflichtung in ein befristetes Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis für 18 Monate für vor dem 01.01.05 eingestellte Auszubildende und Erklärung, dass der AG an seinem Bestreben festhält, unbefristet zu übernehmen</p>
ver.di	DRV Bund (vormals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte u. Verband deutscher Rentenversicherungsträger) Bundesgebiet West und Ost 19.200 AN		01.10.05 31.12.07	<p>Übernahme des Vergütungsabschlusses und der Regelung für Auszubildende für den öffentlichen Dienst <i>Bund</i> (s.o.)</p> <p>Ausbildungsvergütung analog öffentlicher Dienst <i>Bund</i> West bzw. Ost</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften / Sozialversicherung

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	TgDRV (vormals Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung) Bundesgebiet West und Ost 29.100 AN		01.10.05 31.12.07	Übernahme des Vergütungsabschlusses und der Regelung für Auszubildende für den öffentlichen Dienst <i>Bund</i> (s.o.) Ausbildungsvergütung analog öffentlicher Dienst <i>Bund</i> West bzw. Ost
ver.di	Knappschaft-Bahn-See (vormals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) Bundesgebiet West und Ost 16.900 AN		01.10.05 31.12.07	Übernahme des Vergütungsabschlusses und der Regelung für Auszubildende für den öffentlichen Dienst <i>Bund</i> (s.o.) Ausbildungsvergütung analog öffentlicher Dienst <i>Bund</i> West bzw. Ost
ver.di	Tarifgemeinschaft AOK e.V. Bundesgebiet West und Ost 48.900 AN	12.05.05	01.06.05 31.12.07	nach 7 Nullmonaten (Juni - Dezember) jew. 100 € Pauschale für 2006/2007 West: unveränderte Wiederinkraftsetzung 644,35 695,27 742,02 806,88 € Ost: unveränderte Wiederinkraftsetzung 618,58 667,46 712,34 774,60 € Tarifniveauanpassung von 96 auf 98 % ab 01.10.05 auf 631,46 681,36 727,18 790,74 € Tarifniveauanpassung von 98 auf 100 % ab 01.10.06 auf 644,35 695,27 742,02 806,88 € Auszubildende zu Sozialversicherungsfachangestellten: 55,30 60,00 64,70 % der Anfangsgrundvergütung (Lebensaltersstufe 1) eines ledigen AN der VergGr. 1; abweichend davon erhalten Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis 2003 oder später begonnen hat (siehe auch „Förderung der Ausbildung durch Tarifvertrag im Jahr 2004“, Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 58): West: unveränderte Wiederinkraftsetzung 826,18 896,40 966,62 € Ost: unveränderte Wiederinkraftsetzung 759,82 824,40 888,98 € Tarifniveauanpassung von 96 auf 98 % ab 01.10.05 auf 809,66 878,47 947,29 € Tarifniveauanpassung von 98 auf 100 % ab 01.10.06 auf 826,18 896,40 966,62 € (AN: nach 7 Nullmonaten (Juni - Dezember) 300/200 € West/Ost Pauschale für 2006, 300 € Pauschale für Januar - Juni 2007, 1,4 % ab 01.07.07; Ost: Tarifniveauanhebung von 96 auf 98/100 % ab 01.10.05/01.10.06) Verpflichtung der AG, Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im Rahmen der Möglichkeiten zumindest befristet zu übernehmen und die Befristung so zu gestalten, dass Anspruch auf Arbeitslosengeld gesichert werden kann

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften / Sozialversicherung

Ge-werk-schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab-schluss-datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
ver.di	<p>Fortsetzung Tarifgemeinschaft AOK e.V. Bundesgebiet West und Ost</p> <p>Technikerkrankenkasse 9.700 Ang.</p>	<p>12.05.05</p> <p>28.02.05</p>	<p>12.05.05 31.12.07</p> <p>01.04.05 31.03.06</p>	<p>Fußnote zur obigen Regelung: Empfehlung der Tarifgemeinschaft an ihre Mitglieder, Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung während der TV-Laufzeit zu übernehmen. Dies wird zur Verpflichtung, wenn über eine Anwendungsvereinbarung die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach dem Beschäftigungssicherungs-Tarifvertrag erhöht wird, für die Laufzeit der Anwendungsvereinbarung. Ausnahmen im Einzelfall möglich, wenn Einvernehmen mit dem Personalrat besteht bzw. personen- oder verhaltensbedingte Gründe in der Person des Auszubildenden selbst entgegenstehen</p> <p>- Erhöhung um 1,3 % - weitere 0,2 % rückwirkend ab 01.01.06 bei einem Versichertenzuwachs von 110.000 Nettozugängen</p> <p>die nachstehend aufgeführten neuen (= abgesenkten) Ausbildungsvergütungen ergeben sich aus Arbeitszeitverkürzungen (von 36,5 auf 36,0/35,5 Stunden/Woche ab 01.01.05/06) ohne Gehaltsausgleich:</p> <p>West Sozialversicherungsfachangestellte/Bürokommunikation mit Ausbildungsbeginn bis 12/2003: von 744,04/673,65 854,64/784,25 1.005,46/904,91 € auf 743,68/673,33 854,23/783,88 1.004,98/904,48 € auf 735,26/665,71 844,56/775,00 993,60/894,24 € ab 01.01.06</p> <p>Ost Sozialversicherungsfachangestellte/Bürokommunikation mit Ausbildungsbeginn bis 12/2003: von 736,59/666,92 846,09/776,41 995,41/895,85 € (eigene Berechnungen) auf 736,24/666,60 845,69/776,04 994,93/895,43 € auf 743,68/673,33 854,23/783,88 1.004,98/904,48 € ab 01.06.05 (aus bereits vereinbarter Tarifniveauanhebung von 99 auf 100 % von West) auf 735,26/665,71 844,56/775,00 993,60/894,24 € ab 01.01.06</p> <p>West alle Auszubildende mit Ausbildungsbeginn ab 01/2004: von 673,65 784,25 904,91 € auf 673,33 783,88 904,48 € auf 665,71 775,00 894,24 € ab 01.01.06</p> <p>Ost alle Auszubildende mit Ausbildungsbeginn ab 01/2004: von 666,92 776,41 895,85 € (eigene Berechnungen) auf 666,60 776,04 895,43 € auf 673,33 783,88 904,48 € ab 01.06.05 (aus bereits vereinbarter Tarifniveauanhebung von 99 auf 100 %) auf 665,71 775,00 894,24 € ab 01.01.06</p> <p>(Ang.: gleicher Abschluss)</p>

Tarifliche Regelungen zur Ausbildungsförderung

Gebietskörperschaften / Sozialversicherung

Ge- werk- schaft	Tarifbereich (fachlich/räumlich) Zahl der AN	Ab- schluss- datum	in Kraft ab: kündbar zum:	Tarifregelungen, soweit vereinbart: - Erhöhung der Ausbildungsvergütung - Zahl der Ausbildungsplätze - Übernahme nach der Ausbildung
	Fortsetzung Technikerkasse	27.05.03		<p>Projekt "Zukunft für unsere Jugend", u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absenkung der Ausbildungsvergütung für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten, deren Ausbildung vom 01.01.04 - 31.12.06 beginnt, von 37/42,5/50 % auf 33,5/39/45 % des Grundgehalts GehGr. 2 im 1./2./3. Ausbildungsjahr - von 30 auf 28 Urlaubstage für Auszubildende, deren Ausbildung in der Zeit vom 01.01.04 - 31.12.06 beginnt - Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes um 150 % in 2004/05/06 (= jeweils 200 Ausbildungsplätze) - qualifiziertes Bewerbertraining für alle Ausgebildeten, die nicht übernommen werden können; für Empfehlung und Vermittlung der Auszubildenden, Praktikanten und Trainees setzt sich der AG offensiv und rechtzeitig vor Ausbildungsende ein
IGM ver.di	Deutsche BKK k.A.		01.04.05 31.12.05	<p>Erhöhung um 1,5 % von 875,95 945,17 1.008,72 € auf 889,09 959,35 1.023,85 €</p> <p>(AN: gleicher Abschluss)</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzliche Übernahme der Ausgebildeten nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis; bei Vorliegen betriebsbedingter oder im Einzelfall personen- oder verhaltensbedingter Gründe Ablehnung der Übernahme möglich und Vereinbarung des weiteren Verfahrens (z.B. befristete Übernahme) mit dem Personalrat - Ablehnung der unbefristeten Übernahme von Auszubildenden mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.03 nur aus im Einzelfall personen- oder verhaltensbedingter Gründe möglich

Tarifliche Regelungen im Wortlaut

Tarifbereich	Seite
Bankgewerbe und Genossenschaftsbanken Bundesgebiet West und Ost	53 - 54
Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin-Ost)	55
Buch- und Zeitschriftenverlage Nordrhein-Westfalen	56
Bundesagentur für Arbeit Bundesgebiet West und Ost	57
Chemische Industrie Bundesgebiet West und Ost	58 - 71
Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost	72
Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost	73
Deutsche BKK	74
Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost	75
Eisen- und Stahlindustrie Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bundesgebiet Ost	76 - 79
Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost	80
Energiewerke Nord GmbH (EWN)	81
Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen	82
E.ON Energie	83 - 85
Feinstblechpackungsindustrie Hamburg und Niedersachsen	86
Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim	87
Heizungsindustrie Hessen	88
Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Schleswig-Holstein u. Hamburg, Westfalen-Lippe, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen	89 - 93
Hotel- und Gaststättengewerbe Hessen	94
Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	95
Kautschukindustrie Bundesgebiet West und Ost	96
Kfz-Gewerbe Baden-Württemberg	97
Kunststoff verarbeitende Industrie Bayern, Kreis Lippe	98 - 100
Mechanikerhandwerk Baden-Württemberg	101
Metall- und Elektroindustrie Nordverbund (Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordwestliches Niedersachsen, Unterweser/Mecklenburg-Vorpommern), Niedersachsen, Nordwürttemberg-Nordbaden, Sachsen-Anhalt	102 - 107
Milchindustrie Bayern	108
Schmelzkäseindustrie Bayern	
Mineralölverarbeitung Deutsche BP AG	109
Molkerei- und Käsereigewerbe Bayern und bayer. Schwaben	110
Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalen	111
Nährmittelindustrie NRW	112
Papierindustrie Bundesgebiet Ost	113
Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost	114
Postbank Konzern	115 - 116
Steine-Erden Industrie Bayern, Thüringen	117 - 118
Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost	119

Tarifbereich	Seite
Technikerkrankenkasse	120
Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	121
Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West	122
Textilindustrie Bundesgebiet Ost	123
Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost	124
Volkswagen AG	125 - 128
Wohnungswirtschaft Bundesgebiet West und Ost	129
Zeitungsvverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern/Nordrhein-Westfalen	130 - 131

Bankgewerbe Bundesgebiet West und Ost
hier : **private** und **öffentliche** Banken

Auszug aus dem Tarifergebnis vom 07./08.07.04

- Ausbildungsinitiative -

Mit dieser Ausbildungsinitiative wollen die Tarifparteien des privaten und öffentlichen Bankgewerbes auch im Sinne der politischen Bemühungen zur Erhöhung des Ausbildungsplatzangebots beitragen. Sie bekräftigen dazu noch einmal ausdrücklich den seit Jahren gemeinsam vertretenen Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht. Betrieblich sollten daher alle Anstrengungen unternommen werden, eine hohe Zahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch über den betrieblichen Bedarf hinaus auszubilden.

Die privaten und öffentlichen Bankenarbeiter werden die Zahl der im Geltungsbereich des Bankentarifs angebotenen Ausbildungsplätze wie folgt steigern: Das Ausbildungsplatzangebot wird in den Jahren 2004 und 2005 um insgesamt 3 % gegenüber der Zahl der im Jahr 2003 neu eingestellten Auszubildenden gesteigert.

Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieser Erklärung gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz oder für Studierende in dualen Ausbildungsgängen (z.B. Wirtschafts- und Berufsakademien, ausbildungsintegriertes Studium). Umfasst sind auch Ausbildungskooperationen, an denen Banken beteiligt sind.

Die Steigerungsaussage gem. Abs. 2 bezieht sich auf die Verbandsebene. Sofern die einzelnen Institute nicht schon eine angemessene Auszubildendenrelation aufweisen, werden sie ihre bisherigen Planzahlen für 2004 und 2005 vor dem Hintergrund der institutsspezifischen Ausbildungs- und Beschäftigungsentwicklung dahingehend überprüfen, inwieweit sie einen Beitrag zur Erfüllung dieser Ausbildungsinitiative leisten können.

Die Arbeitgeberverbände werden spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres entsprechende Erhebungen zur Ausbildung für ihren Verbandsbereich durchführen und das Gesamtergebnis der tarifvertragsschließenden Partei zur Verfügung stellen.

Im Übrigen werden die Banken aufgefordert, wie bisher alle Möglichkeiten zu nutzen, die zu einer Weiterbeschäftigung qualifizierter Ausgebildeter führen können. Die Arbeitgeberverbände werden sich bei ihren Mitgliedsinstituten dafür einsetzen, dass für Ausgebildete, die angesichts der schwierigen Bankensituation nicht unbefristet oder für mindestens 12 Monate befristet in ein anschließendes Arbeitsverhältnis übernommen werden können, der Versuch unternommen wird, sie über die betrieblichen oder überbetrieblichen Clearingstellen zu vermitteln, sofern sie nach den Maßstäben der Bank qualifiziert und ggf. zu einem Wechsel des Beschäftigungsortes und zur Flexibilität beim Arbeitseinsatz bereit sind.

hier: **Genossenschaftsbanken**

Erklärung zur Ausbildung

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die betriebliche Ausbildung in der genossenschaftlichen Bankgruppe traditionell einen hohen Stellenwert hat. Einerseits wird Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, einen zukunftsträchtigen Beruf zu erlernen, andererseits dient die Ausbildung der Sicherung des Angebots an gut qualifizierten Arbeitnehmern.

Der genossenschaftliche Bankensektor wird sich auch in Zukunft um ein hohes Ausbildungsplatzangebot bemühen. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten sollen deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, auch weiterhin eine hohe Anzahl von Ausbildungsverhältnissen anzubieten und über den betrieblichen Bedarf hinaus auszubilden.

Unter Ausbildung sind neben der klassischen dualen Ausbildung in den Betrieben auch duale Studiengänge (z.B. ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien) zu verstehen. Berücksichtigt werden auch Ausbildungsbiete von Ausbildungskooperationen, an denen Banken beteiligt sind und die außerbetriebliche Ausbildung im Auftrag einer Genossenschaftsbank.

Der bereits in der Vergangenheit zusammen mit dem Tarifpartner vertretene Grundsatz "Ausbildung vor Übernahme" wird nochmals ausdrücklich bekräftigt.

Der AVR wird spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine entsprechende Erhebung zur Ausbildung durchführen und das Ergebnis der Tarifvertrag schließenden Partei zur Verfügung stellen.

Im Übrigen werden die Banken aufgefordert, wie bisher alle Möglichkeiten zu nutzen, die zu einer Weiterbeschäftigung qualifizierter Ausgebildeter führen können. Der Arbeitgeberverband wird sich bei seinen Mitgliedsinstituten dafür einsetzen, dass für Ausgebildete, die angesichts der schwierigen Banksituation nicht unbefristet oder für mindestens 12 Monate befristet in ein anschließendes Arbeitsverhältnis übernommen werden können, der Versuch unternommen wird, sie über die betrieblichen oder überbetrieblichen Clearingstellen zu vermitteln, sofern sie nach den Maßstäben der Bank qualifiziert und ggf. zu einem Wechsel des Beschäftigungsortes und zur Flexibilität beim Arbeitseinsatz bereit sind.

Bauhauptgewerbe Bundesgebiet Ost (ohne Berlin-Ost)

Auszug aus dem Lohn-Tarifvertrag vom 29.07.05

§ 6 - Beschäftigungssicherungsklausel

- (1) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können zur Sicherung der Beschäftigung der Arbeitnehmer, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Baugewerbes durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung von den in den §§ 2, 4 Abs. 2 und § 5 geregelten Löhnen um bis zu 10 % abweichende Löhne vereinbart werden, wobei der höchst geltende Mindestlohn nicht unterschritten werden darf. Diese betrieblich vereinbarten Löhne treten an die Stelle der Gesamt tarifstundenlöhne. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgebers hat der Arbeitnehmer jedoch für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den Gesamt tarifstundenlohn der §§ 2, 4 Abs. 2 und § 5. Der Differenzbetrag wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.
- (2) Der Zielsetzung des Absatzes 1 dienen insbesondere die Vermeidung von Kurzarbeit und von betriebsbedingten Kündigungen, die Übernahme von Auszubildenden und die Vermeidung der arbeitskostenbedingten Vergabe von Nachunternehmerleistungen.
- (3) Über die Absicht, eine entsprechende Betriebsvereinbarung zu schließen, sollen die bezirklichen Organisationsvertreter der Tarifvertragsparteien rechtzeitig unterrichtet werden; über den Abschluß einer entsprechenden Betriebsvereinbarung sind sie zu unterrichten. Die Betriebsvereinbarung wird mit ihrem Zugang bei den bezirklichen Organisationsvertretern wirksam, wenn diese nicht innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch einlegen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Einspruchs. Ein Einspruch kann nur mit einem Verstoß gegen die Zielsetzung dieser Beschäftigungssicherungsklausel begründet werden. Nach einem Einspruch wird die Betriebsvereinbarung erst durch erneute Beschlußfassung des Betriebsrates, die mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Betriebsrates - bei einem dreiköpfigen Betriebsrat mit einer Zweidrittelmehrheit - erfolgen muß, wirksam.
- (4) Einzelvertragliche Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie vom Arbeitnehmer nicht binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches.
- (5) Die Löhne der stationär beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 3 dürfen insgesamt nicht um mehr als 10 v. H. von dem Gesamt tarifstundenlohn ihrer Lohngruppe gemäß § 2 Abs. 7 bis 9 abweichend vereinbart werden.

Hinweis

In den Gehaltstarifvertrag für die Angestellten wurde eine entsprechende Beschäftigungssicherungsklausel eingebaut.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 03.11.05

§ 6 Richtlinien für Einstellung und Entlassung

7. Auszubildende sollen im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. Stehen einer Übernahme verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegen oder ist das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme oder weil der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat, nicht möglich, so ist der Betriebsrat hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Auszug aus der Einigung über wesentliche Inhalte einer umfassenden Neugestaltung des Tarifwerks der Bundesagentur für Arbeit vom 14.07.05

7.2.4 Übernahme von Auszubildenden

Über den 31.1.2005 hinaus wird am Inhalt der Protokollnotiz zu § 22 Abs. 5 des TV-Auszubildende bzw. TV-Auszubildende-Ost festgehalten. Die BA verpflichtet sich damit, alle Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1.1.2005 begonnen hat, nach Bestehen der Abschlussprüfung bei Eignung in ein auf 18 Monate befristetes Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen. Auch an ihrem Bestreben, alle geeigneten Auszubildenden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hält die BA weiterhin fest.

Chemische Industrie Bundesgebiet West

Tarifvertrag „Zukunft durch Ausbildung“ vom 8. Mai 2003, in der Fassung vom 16. Juni 2005

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag setzen die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie ihre langfristige Ausbildungsinitiative fort. Mit kontinuierlichen Anstrengungen wurde ein hohes Ausbildungsplatzniveau erreicht. Wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Chemiestandort Deutschland sehen sich BAVC und IG BCE in der Verantwortung, ein hohes Niveau nachhaltig zu sichern und gesteigerte Anstrengungen zur Bewältigung der demographischen Herausforderung zu unternehmen. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen dabei den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen. Sie verfolgen deshalb das Ziel, innerhalb von vier Jahren bis Ende 2007 eine Steigerung des Ausbildungsplatzangebots um insgesamt 7 % zu erreichen.

§ 1 Ausbildungsplatzangebot*

Fassung bis 31.12.2005

- (1) Die Chemie-Arbeitgeber verpflichten sich, die Zahl der von ihnen angebotenen Ausbildungsplätze nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu steigern.
- (2) Die Steigerungsgröße für das Ausbildungsjahr 2005 beträgt 2 %, bezogen auf die nach § 3 ermittelte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003¹
- (3) Über die Frage künftiger Steigerungen bis 2007 werden die Tarifvertragsparteien jeweils im Zusammenhang mit den Entgelttarifrunden Verhandlungen aufnehmen.

Fassung ab 01.01.2006

- (1) Die Chemie-Arbeitgeber verpflichten sich, die Zahl der von ihnen angebotenen Ausbildungsplätze nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu steigern.
- (2) Die Steigerungsgröße für das Ausbildungsjahr 2006 beträgt 1,6 %, bezogen auf die nach § 3 ermittelte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003².
- (3) Die Steigerungsgröße für das Jahr 2007 beträgt damit 1,7 %, bezogen auf die nach § 3 ermittelte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003³.

* Dieser Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 24. Juni 1992 in der Fassung vom 18. April 2002 mit Ausnahme von Berlin (West)

¹ Die Gesamtzahl des Ausbildungsplatzangebots 2006 ergibt sich durch Addition der zusätzlichen Ausbildungsplatzangebote für 2006, 2005 und 2004 gemäß den dafür tarifvertraglich festgelegten Steigerungsgrößen mit der nach § 3 ermittelten Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003.

² Die Gesamtzahl des Ausbildungsplatzangebots 2006 ergibt sich durch Addition der zusätzlichen Ausbildungsplatzangebote für 2006, 2005 und 2004 gemäß den dafür tarifvertraglich festgelegten Steigerungsgrößen mit der nach § 3 ermittelten Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003.

³ Die Gesamtzahl des Ausbildungsplatzangebots 2007 ergibt sich durch Addition der zusätzlichen Ausbildungsplatzangebote für 2007, 2006, 2005 und 2004 gemäß den dafür tarifvertraglich festgelegten Steigerungsgrößen mit der nach § 3 ermittelten Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003².

§ 2 Unterstützende Maßnahmen

(1) Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird entsprechend der betrieblichen und regionalen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen unter aktiver Einbeziehung der regionalen runden Tische für Arbeitsmarktfragen unterstützt und auf Bundesebene koordiniert. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag gesonderte Empfehlungen für derartige Maßnahmen herausgegeben. Sie stimmen überein, dass zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft von noch nicht ausbildenden Betrieben zusätzliche gezielte Maßnahmen auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Um diese zu koordinieren und zu unterstützen, werden die Bundestarifvertragsparteien über den BAVC von den regionalen Chemie-Arbeitgeberverbänden informiert.

(2) Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsverbünden können die Betriebsparteien unter Beachtung des § 76 Absatz 6 BetrVG mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

§ 3 Datenbasis

(1) Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

- für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
- für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsin integrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien) sowie
- zum Abschluss eines Vertrages für Berufsvorbereitungs- und Eingliederungsmaßnahmen für Jugendliche einschließlich von Maßnahmen nach dem Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen.

Umfasst sind auch Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen der chemischen Industrie oder eines Chemie-Arbeitgeberverbandes.

(2) Die Ausgangszahl nach § 1 wird für das Ausbildungsjahr 2003 insgesamt für den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt. Die Arbeitgeber sind gehalten, ihrem Arbeitgeberverband für das Ausbildungsjahr 2003 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze bis zum 31. Oktober 2003 zu melden. Die Arbeitgeberverbände übermitteln die Ergebnisse nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesbezirk den Bundestarifvertragsparteien. Diese stellen im Dezember 2003 die verbindliche Datenbasis fest.

(3) Die Ermittlung der Ausbildungsplatzangebote für die folgenden Ausbildungsjahre erfolgt entsprechend.

§ 4 Auffangregelung

Fassung bis 31.12.2005

Beträgt die Steigerung für das für das Ausbildungsjahr 2005 weniger als 1,5 %, nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots auf.

Fassung ab 01.01.2006

Beträgt die Steigerung für das Ausbildungsjahr 2006 weniger als 1,1 % bzw. für das Ausbildungsjahr 2007 weniger als 1,2 %, nehmen die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung der in den Vorjahren erzielten Ergebnisse unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots auf.

§ 5 Schlussbestimmungen

Fassung bis 31.12.2005

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 8. Mai 2003 in Kraft und gilt mit Ausnahme der §§ 1 und 4. bis zum 31. Dezember 2007. Die Regelungen der §§ 1 und 4 gelten bis zum 31. Dezember 2005.

Fassung ab 01.01.2006

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 8. Mai 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages gesetzliche Bestimmungen wirksam, die an Ausbildungsplatzzahlen anknüpfen, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Eintritt der Nachwirkung gekündigt werden. Treten wesentliche Veränderungen ein, die die tatsächlichen Grundlagen dieser Vereinbarung berühren, insbesondere Veränderungen hinsichtlich der Struktur der Verbände oder ihrer Mitglieder einschließlich der Beschäftigtenzahlen, so werden die Tarifvertragsparteien ihre Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anpassen.

Protokollnotiz vom 14.05.04

Dieser Tarifvertrag ist dem Berufsausbildungssicherungsgesetz gleichwertig und geht diesem Gesetz vor. Diesen Vorrang beantragen die Parteien entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Ist der Vorrang dieses Tarifvertrages gemäß Berufsausbildungssicherungsgesetz oder im Rahmen eines Ausbildungspakts nicht gewährleistet oder ernsthaft in Frage gestellt, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Ergebnisprotokoll zum Chemietarifpaket 2005

- **Ergänzung des Maßnahmenbündels "Zukunft durch Ausbildung"**

Die regionalen "runden Tische" der Tarifvertragsparteien werden gebeten, sich unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der Ausbildungs- und Arbeitsmärkte vor Ort um geeignete Formen der Beschäftigungsvermittlung für diejenigen Auszubildenden zu bemühen, bei denen eine Übernahme nach Ende der Ausbildung nicht möglich ist.

Zudem werden die Tarifvertragsparteien BAVC und IG BCE einen jährlichen Erfahrungsaustausch der regionalen Akteure initiieren, um über gute Beispiele zur Umsetzung des "Maßnahmenbündels zur Sicherung und Schaffung von Ausbildungsplätzen in der chemischen Industrie" zu berichten.

- **Gemeinsame Erklärung**

Die IG BCE hat in der Tarifrunde 2005 die Besserstellung von Gewerkschaftsmitgliedern verlangt. Darüber konnte in den Tarifverhandlungen keine verbindliche Regelung erreicht werden.

BAVC und IG BCE werden außerhalb der Tarifgespräche die Grundsatzdiskussion über Wert und Inhalte der Sozialpartnerschaft und die Rolle der Gewerkschaft in Unternehmen und Gesellschaft unter Berücksichtigung der Förderung beiderseitiger Verbandsinteressen an mitgliederstarken Organisationen fortführen.

„Zukunft durch Ausbildung“

Arbeitgeberverband Nordostchemie e.V. und IG Bergbau, Chemie, Energie vereinbaren für die sechs Ostdeutschen Bundesländer den folgenden Tarifvertrag „Zukunft durch Ausbildung“:

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag setzen die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie in den sechs ostdeutschen Bundesländern ihre langfristige Ausbildungsinitiative fort. Mit kontinuierlichen Anstrengungen wurde ein hohes Ausbildungsniveau erreicht. Wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Chemiestandort Deutschland sehen sich der Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V. und IG BCE in der Verantwortung, ein hohes Niveau nachhaltig zu sichern und auch in Zukunft Ausbildungsanstrengungen unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung zu unternehmen. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen dabei den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen.

§ 1 - Ausbildungsplatzangebot

- (1) Die Chemie-Arbeitgeber verpflichten sich, wie 2005 auch 2006 und 2007 mindestens 700 Ausbildungsplätze anzubieten.
- (2) Über die Frage künftiger Ausbildungsplatzzahlen bis 2007 werden die Tarifvertragsparteien jeweils im Zusammenhang mit den Entgelttarifrunden Verhandlungen aufnehmen.

§ 2 - Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird entsprechend der betrieblichen und regionalen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen unter aktiver Einbeziehung des „Forum für Ausbildung und Arbeitsmarktforschung“ unterstützt. Die Tarifvertragsparteien begrüßen die vereinbarte Koordinierung auf der Bundesebene. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag gesonderte Empfehlungen für derartige Maßnahmen herausgegeben.
- (2) Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsvverbünden können die Betriebsparteien unter Beachtung der § 76 Absatz 6 BetrVG mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

§ 3 Datenbasis

- (1) Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

- für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
- für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien) sowie
- zum Abschluss eines Vertrages für Berufsvorbereitungs- und Eingliederungsmaßnahmen für Jugendliche einschließlich von Maßnahmen nach dem Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen.

Umfasst sind auch Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen der chemischen Industrie oder des Arbeitgeberverbandes Nordostchemie e.V.

- (2) Die Ermittlung der Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2003 für den räumlichen Gestaltungsbereich dieses Tarifvertrages erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren. Die Arbeitgeber sind gehalten, dem Arbeitgeberverband Nordostchemie e.V. für das Ausbildungsjahr 2003 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze bis zum 31. Oktober 2003 zu melden. Der Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V. stimmt die Ergebnisse mit dem Landesbezirk Nordost sowie mit dem Landesbezirk Hessen/Thüringen für das Land Thüringen ab und übermittelt diese den Bundesarifvertragsparteien. Diese stellen im Dezember 2003 die verbindliche Datenbasis fest.
- (3) Die Ermittlung der Ausbildungsplatzangebote für die folgenden Ausbildungsjahre erfolgt entsprechend.

§ 4 - Auffangregelung

Wird die nach § 1 zugesagte Zahl für das Ausbildungsjahr 2006 und 2007 unterschritten, nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Verbesserung des Ausbildungsplatzangebotes auf.

§ 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. August 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.
- (2) Werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages gesetzliche Bestimmungen wirksam, die an Ausbildungsplatzzahlen anknüpfen, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Eintritt der Nachwirkung gekündigt werden. Treten wesentliche Veränderungen ein, die die tatsächlichen Grundlagen dieser Vereinbarung berühren, insbesondere Veränderungen hinsichtlich der Struktur des Arbeitgeberverbandes Nordostchemie e. V. oder seiner Mitglieder einschließlich der Beschäftigtenzahlen, so werden die Tarifvertragsparteien ihre Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anpassen.

Erklärung zum Tarifvertrag "Zukunft der Ausbildung" in der Fassung des Ergebnisprotokolls vom 01.07.05

Der Arbeitgeberverband Nordostchemie e.V. und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie erklären, dass die Verhandlungspflicht in § 4 des Tarifvertrages erst einsetzt, wenn die nach § 1 zugesagte Zahl für das Ausbildungsjahr 2006 um mehr als 32 unterschritten wird. Eventuelle Veränderungen im Mitgliederbestand unter Berücksichtigung der dadurch betroffenen Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze für 2006 und 2007 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Maßnahmenbündel zur Sicherung und Schaffung von Ausbildungsplätzen in der chemischen Industrie in den sechs ostdeutschen Bundesländern

Zielsetzungen

Sich für die Ausbildung junger Menschen zu engagieren ist eine lohnende Investition in die eigene Wettbewerbsfähigkeit und Ausdruck sozialer Verantwortung. Bei allen Anstrengungen muss stets aber auch die Balance zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten und zur Beschäftigungsentwicklung der Unternehmen gefunden werden.

In der chemischen Industrie in den sechs ostdeutschen Bundesländern bestehen attraktive Ausbildungsmöglichkeiten in einer Reihe von zukunftssicheren Berufen im Produktions- und Laborbereich, bei technischen und kaufmännischen Berufen.

Beide Sozialpartner begrüßen die besonderen Ausbildungsanstrengungen der Branche. Mit ihrer langfristigen Ausbildungsplatzinitiative wurde ein hohes Ausbildungsplatzniveau erreicht. Die Chemie-Sozialpartner wollen mit einem Bündel an kurz- und mittelfristigen Maßnahmen und Instrumenten dazu beitragen, dass die Chemieunternehmen ihre erfolgreichen Ausbildungsanstrengungen fortsetzen und weiterentwickeln. In den sechs ostdeutschen Bundesländern wird die Zahl der Absolventen allgemein bildender Schulen laut Prognose der Kultusministerkonferenz (KMK) in den kommenden Jahren kontinuierlich bis zum Jahr 2011 abnehmen. Die prognostizierte Abnahme der Absolventenzahlen beträgt jeweils gegenüber dem Vorjahr

- 1,8 % für 2004, - 3,4 % für 2005, - 3,9 % für 2006, - 10,8 % für 2007; - 0,9 % für 2008, - 13,2 % für 2009, - 10,2 % für 2010 und - 5,1 % für 2011. Ab 2012 werden die Absolventenzahlen wieder zunehmen.

Die Wirkung von unterstützenden Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Ausbildungsplätzen sind wegen der demografischen Entwicklung in den sechs ostdeutschen Bundesländern von besonderer Bedeutung. Angesichts der gegenwärtig angespannten Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt appellieren die Chemie-Sozialpartner an die Unternehmen in der chemischen Industrie in den sechs ostdeutschen Bundesländern, auch für das Ausbildungsjahr 2003 so viele Ausbildungsplätze wie möglich bereitzustellen.

Mit dem Bündel an kurz- und mittelfristigen Maßnahmen werden gleichzeitig zwei Hauptziele verfolgt. Zum einen sollen diejenigen Betriebe, die sich bereits in der Berufsausbildung engagieren, unterstützt und ermuntert werden, in ihren Ausbildungsanstrengungen nicht nachzulassen und diese - wo immer möglich - auszuweiten. Zum anderen sollen vor allem auch Betriebe, die bisher nicht bzw. nur in geringen Maße ausbilden, zur erstmaligen oder vermehrten Ausbildung von jungen Menschen bewegt werden, um so die Basis der Ausbildungsbetriebe zu verbreitern.

Dem „Forum für Ausbildung und Arbeitsmarktforschung“ der Chemie-Sozialpartner in den sechs ostdeutschen Bundesländern kommt für die erfolgreiche Umsetzung

des Maßnahmenbündels eine besondere Bedeutung zu. Die Tarifvertragsparteien werden sich an der Erörterung übergeordneter bildungspolitischer Themen auf Bundesebene beteiligen. Sie begrüßen, dass sich die Chemie-Sozialpartner auf Bundesebene für den Vorrang branchenspezifischer Lösungen einsetzen werden.

I. Instrumente und Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Ausbildungsplätzen in gemeinsamer Verantwortung der Chemie-Sozialpartner

- **Grundsatz bestätigen: „Ausbildung geht vor Übernahme“**
Die Tarifvertragsparteien bekräftigen erneut den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen.
- **Informationsangebot „Ausbildung in der Chemie“**
Auf regionaler Ebene können die Chemie-Sozialpartner - ggf. in Kooperation mit Beratern der Industrie- und Handelskammern, Vertretern der Berufsschulen sowie mit Betriebspрактиkern aus Ausbildungsbetrieben - gemeinsame Informationsveranstaltungen für Nicht-Ausbildungsbetriebe organisieren. Hier können interessierte Betriebe, die erstmalig ausbilden möchten, umfassend über die rechtlichen und organisatorischen Hintergründe sowie über Kosten und Nutzen der Ausbildung informiert werden.
- **Zusätzliche Potenziale praxisorientierter Chemieberufe erschließen**
Die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie in den sechs ostdeutschen Bundesländern begrüßen, dass die Chemie-Sozialpartner auf Bundesebene die Initiative ergreifen zur schnellstmöglichen Schaffung stärker praxisorientierter Berufsbilder für die chemische Industrie (insbesondere im Produktionsbereich, z.B. Chemie, Pharma, Kunststoff) mit dem Ziel, auch stärker praxisorientierte junge Menschen in eine reguläre Ausbildung zu integrieren.
- **Fortsetzung des Förderprogramms „Start in den Beruf“**
„Start in den Beruf“ ist eine gemeinsame Initiative des BAVC und der IG BCE. Mit dieser Sozialpartner-Initiative sollen Schulabgänger, denen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung fehlen, durch ein Förderprogramm zur Ausbildung qualifiziert oder in das Berufsleben eingegliedert werden. Durchgeführt werden die Fördermaßnahmen in Unternehmen der chemischen Industrie.

Angesichts der zunehmenden Problematik von Jugendlichen, denen zunächst noch die Ausbildungsreife fehlt, werden die Chemie-Sozialpartner das Förderprogramm „Start in den Beruf“ auch in Zukunft fortführen. Die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie in den sechs ostdeutschen Bundesländern ermuntern diejenigen Betriebe, die sich bereits am Förderungsprogramm „Start in den Beruf“ beteiligen, ihr Engagement in Zukunft fortzuführen und andere Betriebe nach Möglichkeit sich daran zu beteiligen.

Sie begrüßen auch weitere Programme und Projekte, gegebenenfalls unter Nutzung öffentlicher Förderung, die zur Stärkung dieser Zielgruppe beitragen.

- **Wettbewerb der Chemie-Sozialpartner „Vorbildliches Ausbildungsgagement“**

Die Chemie-Sozialpartner werden einen Wettbewerb ausschreiben, um ein besonderes Ausbildungsbildungsgagement von Unternehmen in der chemischen Industrie zu würdigen (Urkunden, ggf. Prämien). Bei der öffentlichkeitswirksamen Ausgestaltung des Wettbewerbs kann auf das Know-how von in Marketingfragen besonders erfahrenen Mitgliedsunternehmen zurückgegriffen werden.

- **Bildungsinitiative Chemie**

Über die Bildungsinitiative Chemie wollen BAVC, IG BCE, VCI und GDCh gemeinsam den naturwissenschaftlichen Unterricht an den allgemein bildenden Schulen stärken, um mehr Jugendliche für Naturwissenschaften und für einen Beruf in der chemischen Industrie zu begeistern. Die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie in den sechs ostdeutschen Bundesländern haben die Bildungsinitiative durch Veranstaltungen in Halle und in Berlin unterstützt. Sie werden auch in Zukunft Einfluss auf die Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in den sechs ostdeutschen Bundesländern nehmen.

II. Instrumente und Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Ausbildungsplätzen in Verantwortung der Chemie-Arbeitgeber

- **„Tour für Ausbildung“**

Der Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V. spricht auch in Zukunft gezielt die Unternehmensleitungen derjenigen Betriebe an, die bisher keine Ausbildung praktizieren und wirbt für neue Ausbildungsplätze.

- **Betreuungsprogramm „Der erste Ausbildungsbetrieb“**

Der Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V. wird gemeinsam mit den Beratern der Industrie- und Handelskammern diejenigen Betriebe bei rechtlichen und organisatorischen Fragen individuell und umfassend unterstützen, die erstmalig einen Ausbildungsbetrieb einrichten.

- **Urkunde „Wir bilden aus!“**

Der Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V. wird allen Ausbildungsbetrieben als Anerkennung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung eine Urkunde „Wir bilden aus!“ – ggf. pressewirksam – überreichen.

- **Ausbildungspatenschaften**

Im Rahmen von Ausbildungspatenschaften können erfahrene Ausbildungsbetriebe Betriebe, die erstmals ausbilden bzw. zusätzliche Ausbildungsbetriebe in neuen Berufsbildern einrichten, begleiten und beraten. Der Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V. versucht, entsprechende Patenschaftsbetriebe zu gewinnen und die gewünschten Kontakte herzustellen.

- **Ausbildungsverbünde**

Nicht alle Betriebe können die in den Ausbildungsordnungen geforderten Ausbildungsinhalte vollständig selbst vermitteln. Sei es, dass sie zu klein oder zu spezialisiert sind, oder dass ihnen fachliche oder organisatorische Voraussetzungen fehlen. Der Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V. kann in diesen Fällen durch die Initiierung, Förderung oder Unterstützung von Ausbildungsverbünden zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze tätig werden.

Die geeignete Organisationsform hängt von den Strukturen und Bedürfnissen der jeweils beteiligten Betriebe ab. Ausbildungsverbünde können dabei in unterschiedlicher Ausprägung organisiert werden, z.B. in der Form der reinen Auftragsausbildung, als Ausbildungs-Konsortium, in der Form eines Leitbetriebes mit Partnerbetrieben oder als Ausbildungsverein.

Zur Förderung der Verbundausbildung gewähren die meisten Bundesländer Zuschüsse zu den Kosten eines Ausbildungsverhältnisses.

- **Förderung der Mobilität der potenziellen Auszubildenden**

Regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsstrukturen besitzen ein hohes Gewicht für die Entwicklung des Angebotes auf dem Ausbildungsmarkt.

Durch öffentliche Förderung und durch Hilfestellungen der Unternehmen können diejenigen jungen Menschen unterstützt werden, die bereit sind, auch einen weiter entfernt gelegenen Ausbildungsort anzutreten.

Unternehmen können beispielsweise bei der Suche nach günstigen Wohnmöglichkeiten (z.B. Wohngemeinschaften, Vermittlung von Wohnheimplätzen) behilflich sein. Das Arbeitsamt zahlt unter bestimmten Voraussetzungen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), um eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen.

- **Werbekampagne „Chemie4you“**

Der Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V. wird die Werbekampagne zu den Ausbildungsmöglichkeiten in der chemischen Industrie „Chemie4you“ fortsetzen. Die Jugendlichen sollen so gezielt über das Berufsspektrum in der chemischen Industrie informiert werden, da viele sich bei ihrem Berufswunsch häufig auf nur sehr wenige Berufe konzentrieren und die Ausbildungsmöglichkeiten in der chemischen Industrie nicht kennen. Über die bundesweite Ausbildungsdatenbank im Internet unter: www.chemie4you.de erhalten interessierte Bewerber den direkten Zugang zu ausbildenden Chemie-Unternehmen. Den Unternehmen wird dadurch ein zusätzlicher Kommunikationskanal im Rahmen ihres Ausbildungsmarketing zur Gewinnung geeigneter Auszubildender eröffnet.

Tarifvertrag zur Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher vom 30.04.02

Präambel

Die besondere demographische Entwicklung in den neuen Bundesländern stellt auch die chemische Industrie vor neue Herausforderungen. Wenn die Beschäftigten der Unternehmen am Ende dieses Jahrzehnts in großer Zahl altersbedingt aus dem Unternehmen ausscheiden, stehen aufgrund des Geburtenrückgangs in den neuen Bundesländern deutlich weniger Nachwuchskräfte zur Verfügung.

Die in den nächsten Jahren aufgrund dessen verstärkt in den Unternehmen „über Bedarf“ Auszubildenden können jedoch in der Regel nicht unmittelbar nach der Ausbildung in ein Vollzeitarbeitsverhältnis übernommen werden. Im Rahmen der mit den Landesarbeitsämtern und Landesregierungen abzuschließenden „Bündnisse für junge Arbeit“ soll durch eine flankierende Unterstützung durch Fördermittel für diese Fachkräfte die Zeit bis zur nachhaltigen Änderung der Beschäftigungssituation in den Unternehmen durch eine zielgerichtete Verknüpfung von Arbeit und Qualifizierung/ Spezialisierung überbrückt werden.

Auf der Grundlage der Bündnisse für junge Arbeit wird

zwischen dem Arbeitgeberverband Nordostchemie e.V., Sozialpolitische Ausschüsse Ost und Berlin und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hauptvorstand, Hannover folgender

Tarifvertrag zur Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher vereinbart:

§ 2 - Voraussetzungen der Arbeitsverhältnisse

Ausgebildete Arbeitnehmer, die ihre Berufsausbildung in den Ausbildungsjahren 2002 und 2003 begonnen und auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung in anerkannten Ausbildungsberufen in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, werden von ihrem Patenbetrieb auf Antrag gemäß § 3 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis i. S. dieses Tarifvertrages übernommen, wenn die Übernahme bei Abschluss des Ausbildungsvertrages unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung vereinbart worden war und kein Ausschließungsgrund nach Abs. 4 oder 5 vorliegt.

Patenbetrieb ist dasjenige Unternehmen, das sich zu Beginn der Berufsausbildung gegenüber dem Auszubildenden schriftlich zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis bereiterklärt.

Sofern eine Übernahme im Patenbetrieb durch Umstände, die erst nach Abschluss des Berufsausbildungsverhältnisses eintreten, nicht möglich ist, wird der Patenbetrieb von seiner Übernahmeverpflichtung frei, wenn er dem ausgebildeten Arbeitnehmer eine seiner Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung in einem anderen Unternehmen nachweist.

Die Berufsausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Auszubildende in den Abschlussprüfungen mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ erreicht hat. Liegt kein erfolgreicher Abschluss vor, besteht kein Anspruch auf Übernahme des ausgebildeten Arbeitnehmers in ein Arbeitsverhältnis.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat von einer Übernahme absehen, wenn dies durch Gründe im Verhalten oder in der Person des Arbeitnehmers gerechtfertigt ist. Die Entscheidung zur Ablehnung der Übernahme muss schriftlich spätestens einen Monat vor Beendigung der Ausbildungszeit dem Auszubildenden mitgeteilt werden.

§ 3 - Antrag

1. Der Antrag auf Abschluss eines Arbeitsvertrages ist beim Patenbetrieb schriftlich zu stellen. Er kann frühestens drei Monate, muss jedoch spätestens zwei Monate vor der Beendigung der Ausbildungszeit gestellt werden.
2. Innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang des Antrages hat der Patenbetrieb dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen, dass er dem Antrag unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Abschlusses gemäß § 2 Abs. 4 oder des Fehlens weiterer Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 5 entspricht.
3. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können das Antragsverfahren und die Antragsfrist abweichend geregelt werden.

§ 4 - Dauer und Ende des Arbeitsverhältnisses

1. Das Arbeitsverhältnis beginnt im Falle der Übernahmeentscheidung des Patenbetriebes oder eines vermittelten anderen Unternehmens (i.F. Arbeitgeber) gemäß § 3 Ziff 2 am Tag nach der erfolgreichen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.
2. Den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unterliegt das insgesamt unbefristete Arbeitsverhältnis des ausgebildeten Arbeitnehmers in den ersten zwei Jahren. Die zweijährige Dauer des Arbeitsverhältnisses kann dann unterschritten werden, wenn vorher ein der Berufsausbildung entsprechender Vollarbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses besteht in diesem Fall nicht.
3. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfristen gemäß § 11 MTV gekündigt werden.

§ 5 - Berufliche Weiterbildung

Die während des Arbeitsverhältnisses in den ersten zwei Jahren zu absolvierende berufliche Weiterbildung soll entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten einen Anteil zwischen 25 % und 50 % der regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen. Dabei können die Arbeits- und Weiterbildungsphasen in größere Zeitabschnitte zusammengefasst werden.

Der Umfang, der zeitliche Verlauf und die inhaltliche Ausgestaltung der während des Arbeitsverhältnisses vom ausgebildeten Arbeitnehmer zu absolvierenden

Weiterbildungsmodule soll möglichst bei Abschluss des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines Weiterbildungsplanes vom Arbeitgeber schriftlich festgelegt, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn des entsprechenden Weiterbildungsmodul bekannt gegeben werden.

Der ausgebildete Arbeitnehmer ist für die im Weiterbildungsplan festgelegte berufliche Weiterbildung von seiner Arbeitsleistung gegen Fortzahlung seiner Vergütung freizustellen. Kann der ausgebildete Arbeitnehmer wegen dringender betrieblicher Gründe ausnahmsweise nicht freigestellt werden, ist der Betriebsrat zu informieren.

Im Übrigen gelten die gemeinsamen erläuternden Hinweise der Tarifvertragsparteien.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in den ersten zwei Jahren des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsentgelt in Höhe von 90 % der sonst geltenden tariflichen Entgeltsätze.
- (2) Nach Ablauf von zwei Jahren erhält der ausgebildete Arbeitnehmer eine Vergütung, deren Höhe sich nach den jeweils geltenden Tarifverträgen über Entgeltsätze und Ausbildungsvergütungen in der chemischen Industrie in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) richtet.

§ 7 - Mehrarbeitsverbot

Wird für den ausgebildeten Arbeitnehmer über den vereinbarten Umfang der Arbeitszeit hinaus notwendige zusätzliche Arbeit angeordnet, ist diese in den ersten zwei Jahren innerhalb einer Frist von drei Monaten durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Kann der Zeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub oder aus ähnlichen Gründen nicht erfolgen, ist er in den darauffolgenden drei Monaten vorzunehmen. Bei der Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen führt eine Überschreitung der regelmäßigen tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 4 Stunden nicht zu Mehrarbeit.

§ 8 - Beschäftigungsverbot

Der Arbeitnehmer darf in den ersten zwei Jahren außerhalb seines Arbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des vierten Buches des Sozialgesetzbuches überschreiten oder für die er aufgrund einer solchen Beschäftigung eine Lohnersatzleistung erhält.

§ 9 - Sonstige allgemeine Arbeitsbedingungen

Die Bestimmungen des Manteltarifvertrages gelten für ausgebildete Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis, soweit sich nicht aus dem Wesen und der Gestaltung dieses Arbeitsverhältnisses etwas anderes ergibt.

§ 10 - Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2002 und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Cigarettenindustrie Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende vom 24.01.05

§ 3 - Förderung Jugendlicher

Die Tarifvertragsparteien der Cigarettenindustrie fühlen sich der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Förderung der beruflichen Ausbildung und weiterer Qualifikation Jugendlicher verpflichtet. Zur Erreichung dieses Ziels streben die Unternehmen an, über das bisherige Maß hinaus auszubilden oder werden von den Unternehmen ausgebildeten Jugendlichen, die nicht in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden können, befristete Anschlussarbeitsverhältnisse von mindestens 12 Monaten anbieten.

Dachdeckerhandwerk Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Dachdeckerhandwerk vom 08.11.89 in der Fassung vom 21.09.02

§ 9 - Ausbildungsförderung

1. Der Arbeitgeber erhält in der Zeit vom 01.08.2003 bis 31.07.2008 für jeden Auszubildenden, der in seinem Betrieb nachweislich die Ausbildung zum Dachdeckergesellen durchläuft, von der Kasse einen Betrag in Höhe von € 1.056,00 pro Ausbildungsjahr.
2. Die Zahlung wird jeweils zum 31.08., erstmals zum 31.08.2004 fällig, wenn
 - der Kasse der Ausbildungsvertrag vorgelegen hat und
 - das Bestehen des Ausbildungsverhältnisses jeweils zum 31.07. gegenüber der Kasse durch Übersendung der Vergütungsabrechnung für den Juli des betreffenden Jahres nachgewiesen oder der Nachweis der abgelegten Gesellenprüfung erbracht worden ist.
3. Die Regelung gilt auch für bereits vor dem 01.08.2003 begonnene aber noch nicht beendete Ausbildungsverhältnisse.
4. Beginnt das Ausbildungsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt als dem 01. August oder endet es vor dem 31. Juli mit der Gesellenprüfung, so bemisst sich der Jahresanspruch nach den tatsächlich absolvierten Ausbildungsmonaten (Zwölftelung). Dies gilt auch, wenn der Auszubildende innerhalb eines Lehrjahres den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat. Einen Erstattungsanspruch hat nur der Arbeitgeber, bei dem das Ausbildungsverhältnis am Stichtag 31. Juli besteht bzw. bei dem die Ausbildung durch Gesellenprüfung beendet wurde.
5. Der Arbeitgeber verwirkt seinen Anspruch auf Erstattung, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten als Ausbilder verletzt und damit die Ausbildung gefährdet. In diesem Fall kann die Kasse den Erstattungsbetrag zurückfordern.

Auszug aus dem 1. Änderungstarifvertrag vom 29.07.04 zum Mantetarifvertrag

§ 26 (Auszubildende)

Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- a) Auszubildende werden grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Sofern betriebsbedingte oder im Einzelfall personen- oder verhaltensbedingte Gründe vorliegen, kann die Übernahme abgelehnt werden.
- b) Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsbeginn bei der BKK vor dem 01.01.2003 kann die unbefristete Übernahme nur abgelehnt werden, sofern im Einzelfall personen- oder verhaltensbedingte Gründe vorliegen.
- c) Die weitere Behandlung der in Buchstaben a und b genannten Fälle, z.B. die befristete Übernahme, ist mit dem Personalrat zu vereinbaren.

Druckindustrie Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 15.07.05

...

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Druckindustrie, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

...

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten vom 22.03.96 mit einer Laufzeit vom 01.05.98 bis 31.12.06

§ 3 - Übernahme von Ausgebildeten

1. Ausgebildete werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann von der Verpflichtung nach Ziffer 1 abgewichen werden, insbesondere wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
1. Die Verpflichtung aus Ziffer 1 kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.

Auszug aus dem Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende vom 21.10.03

§ 4

1. Die im Vorstand des Arbeitgeberverbandes Stahl vertretenen westdeutschen Unternehmen verpflichten sich, im Ausbildungsjahr 2004 und im Ausbildungsjahr 2005 jeweils 50 Ausbildungsverhältnisse mehr abzuschließen. Die Verteilung des Ausbildungsplatzquote auf die vorgenannten Mitgliedsunternehmen des AGV Stahl bleibt dem Unternehmen überlassen.
2. An den beiden Tariferhöhungen, die nach dem 1. April 2005 für die Löhne und Gehälter verabredet werden, nehmen die Ausbildungsvergütungen nicht teil. Die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Ziffer 1 Absatz 1 ist insoweit Geschäftsgrundlage, die gegebenenfalls von den Tarifvertragsparteien angepasst werden muss.
3. Für den Fall der Verlängerung des Tarifvertrages zur Beschäftigungssicherung und zur Einführung von Arbeitszeitkonten vom 22. März 1996 i.d.F. vom 2. Dezember 2002 über den 31. Dezember 2004 hinaus, besteht schon jetzt Einvernehmen darüber, dass für die Anzahl der von den Unternehmen gemäß Ziffer 1 Absatz 1 zusätzlich zur Verfügung gestellten Ausbildungsverhältnisse § 3 des Tarifvertrages bzw. eine eventuelle Nachfolgeregelung keine Anwendung findet.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 14.04.99

§ 4
Übernahme von Ausgebildeten

1. Ausgebildete werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat, jedoch insbesondere, wenn:
 - Kurzarbeit verfahren wird oder beantragt ist,
 - die Arbeitszeit unter die tarifliche Regelarbeitszeit bei Vorliegen der unter § 2 genannten Voraussetzungen abgesenkt ist oder die Absenkung vorgesehen ist,
 - Arbeitsplätze aus betrieblichen Gründen gefährdet sind oder die Beschäftigtenzahl aus diesen Gründen reduziert wird.
3. Die Verpflichtung aus Ziffer 1 kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.

Vereinbarung zur Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes vom 12.01.04

1. Mit der Vereinbarung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vom 3. Juli 1997 haben sich die Unternehmen der eisenschaffenden Industrie des Saarlandes verpflichtet, künftig im gleichen Umfang wie im Ausbildungsjahr 1996 Auszubildende einzustellen.
2. Die Tarifvertragsparteien stellen fest, dass diese Vereinbarung von den Unternehmen der eisenschaffenden Industrie des Saarlandes in vollem Umfang erfüllt wurde. In der Zeit von 1996 bis 2003 konnte die Zahl der jährlich neu eingestellten Auszubildenden um 14 Prozent gesteigert werden.
3. Die Unternehmen der eisenschaffenden Industrie des Saarlandes werden im bisherigen Umfang auch künftig Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Stehen betriebliche Belange oder gesetzliche Neuregelungen dem

entgegen, werden die Tarifvertragsparteien Gespräche über eine Anpassung dieser Regelung aufnehmen.

4. Den Tarifvertragsparteien ist darüber zu berichten, in welchem Umfang jährlich Auszubildende eingestellt und in ein Arbeitsverhältnis übernommen wurden.

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31.12.2006 kündbar.

Eisen- und Stahlindustrie Bundesgebiet Ost

Auszug aus dem Tarifergebnis vom 19.05.05

III (Auszubildende)

...

2. Die dem Arbeitgeberverband Stahl e.V. angehörenden ostdeutschen Unternehmen verpflichten sich im Ausbildungsjahr 2005 und im Ausbildungsjahr 2006 insgesamt 10 Ausbildungsverhältnisse mehr abzuschließen. Die Verteilung der Ausbildungsplatzquote auf die vorgenannten Mitgliedsunternehmen des AGV STahl e.V. bleibt den Unternehmen überlassen.
3. An beiden Tariferhöhungen, die nach dem 1. April 2005 - also einschließlich der gemäß Ziffern I und II vereinbarten Erhöhung - für die Löhne und Gehälter verabredet werden, nehmen die Ausbildungsvergütungen nicht teil. Die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Ziffer 2 Abs. 1 ist insoweit Geschäftsgrundlage, die ggfs. von den Tarifvertragsparteien angepasst werden muss.
4. Es besteht schon jetzt Einvernehmen darüber, dass für die Anzahl der von den Unternehmen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Ausbildungsverhältnisse § 3 des Tarifvertrages zur Beschäftigungssicherung und zur Einführung von Arbeitszeitkonten vom 24.03.2004 bzw. eine evtl. Nachfolgeregelung keine Anwendung findet. Dem entgegenstehende Betriebsvereinbarungen treten insoweit außer Kraft.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Einführung von Arbeitszeitkonten vom 24.03.04

§ 3

Übernahme von Ausgebildeten

1. Ausgebildete werden im Grundsatz nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
2. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann von der Verpflichtung nach Ziff. 1 abgewichen werden, insbesondere wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
3. Die Verpflichtung aus Ziff. 1 kann auch durch Vermittlung des Ausgebildeten in einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen erfüllt werden.

Energie- und Versorgungswirtschaft (AVEU) Bundesgebiet Ost

Auszug aus dem "Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Flexibilisierung" vom 25.06.98:

§ 6 **Ausbildung**

Durch Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, daß die bis zum 28.02.1998 vereinbarten Tarifvergütungen der Auszubildenden nach einer Tarifanhebung im Rahmen nachweisbarer zusätzlicher Ausbildungsplätze beibehalten werden.

Energiewerke Nord GmbH (EWN)

Auszug aus dem Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen vom 31.03.03

§ 2 Übergangsregelungen

- (1) Für die Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bereits in einem Ausbildungsverhältnis mit der EWN GmbH stehen, finden die Ausbildungsvergütungen - gültig ab 1. November 2002 - weiterhin Anwendung. Eine Dynamisierung dieser Ausbildungsvergütungen entsprechend der Tarifentwicklung des AVEU erfolgt nicht.
- (2) Nummer 1 beinhaltet, dass die ab 1. November 2002 gültigen Ausbildungsvergütungen auch bei einem Wechsel in das nächstfolgende Ausbildungsjahr für die in Nr. (1) genannten Auszubildenden Anwendung finden.

§ 3 Ausbildungsplätze

- (1) Die Geschäftsführung der EWN GmbH strebt in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung der neuen Ausbildungsvergütungen an, in 2003 insgesamt 25 Auszubildende, in 2004 sowie 2005 jeweils 20 Auszubildende und in 2006 nochmals 12 Auszubildende einzustellen.
- (2) Die Betriebsparteien vereinbaren jährlich die Anzahl der Ausgebildeten, die nach Abschluss der Ausbildung befristet übernommen werden; sowie die Dauer der Befristung.

§ 4 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Der Tarifvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2006 gekündigt werden.
- (3) Eine vorherige Kündigung wird ausschließlich für den Fall vereinbart, dass die zugesagten Ausbildungseinstellungen durch die EWN GmbH nicht realisiert werden. In diesem Fall gelten die jeweiligen im AVEU vereinbarten Ausbildungsvergütungen.

Energiewirtschaftliche Unternehmen (AVE Hannover) Hessen

Auszug aus dem Tarifvertrag über Tabellenvergütungen und Ausbildungsvergütungen und die Übernahme von Ausgebildeten vom 01.06.04

§ 3

...

Auszubildende, die im Zeitraum von 01.07.2004 bis zum 30.06.2006 ihre Abschlußprüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, werden für die Dauer von 12 Monaten befristet eingestellt; die Unternehmen erklären sich bereit, sie im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten nach Ablauf der 12 Monate in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Es wird zugesagt, im Zeitraum vom 01.07.2004 bis zum 30.06.2005 und im Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 30.06.2006 jeweils mindestens die Zahl der Ausbildungsverträge des Jahres 2003 anzubieten.

E.ON Energie

Auszug aus dem Rahmentarifvertrag für Auszubildende vom 05.02.03

Präambel

Die Unternehmen der Tarifgruppe E.ON Energie sehen ihre unternehmens- und gesellschaftspolitische Verantwortung auch in der Ausbildung eines qualifizierten Nachwuchses. Sie bilden daher über den eigenen Bedarf hinaus aus. Auch künftig wird die Ausbildung für die Unternehmen hohe Bedeutung haben. Dabei wird wieder verstärkt der Zweck in den Vordergrund treten, mit der Ausbildung den notwendigen eigenen Personalnachwuchs zu sichern. Es ist den Unternehmen ein Anliegen, den Auszubildenden eine qualitativ hoch stehende Ausbildung zu kommen zu lassen, um sie bei ihrem eigenverantwortlichen Einstieg in das Berufsleben bestmöglich zu unterstützen.

§ 12 Einstellung nach bestandener Abschlussprüfung

1. Bei entsprechendem Personalbedarf wird die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt. Im Übrigen werden Möglichkeiten der befristeten Übernahme von den Unternehmen und den Tarifvertragsparteien in jeweiligen aktuellen Verhandlungen für Auszubildende geprüft.
2. Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden rechtzeitig – in der Regel spätestens 3 Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit - schriftlich mitzuteilen, ob er übernommen wird.

Auszug aus dem Vergütungstarifvertrag i.d. Fassung vom 02.12.03

§ 4 Basisvergütung

Jeder Vergütungsgruppe ist - als für die gesamte Vergütung grundlegender Bestandteil - eine Basisvergütung zugeordnet, die in der Vergütungstabelle ausgewiesen wird.

Nach Beginn des Arbeitsverhältnisses (Übernahme nach Ausbildung, Einstellung) wird für längstens 12 Monate eine Starteingruppierung mit 6,5 % unterhalb der Basisvergütung gezahlt.

Auszug aus dem Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen für Arbeitnehmer und Auszubildende vom 09.11.03

§ 2

1. Die Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe E.ON Energie erklären sich bereit, Auszubildende, die in der Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2005 die Prüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, für mindestens 6 Monate befristet einzustellen. Gleiches gilt für Auszubildende, die ihre Ausbildung noch im Jahr 2003 beenden. Der Lauf der Befristungsdauer wird durch die Aufnahme des Wehr- oder Zivildienstes nicht unterbrochen. Bei der Übernahme wird die volle tarifliche Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt, eine abweichende betriebliche Regelung ist möglich, sofern die Dauer der Übernahme entsprechend der Verringerung der Wochenarbeitszeit verlängert wird.
2. Zusätzlich zur befristeten Übernahme prüfen die Unternehmen verstärkt die unbefristete Übernahme von Auszubildenden nach Beendigung ihrer Ausbildung. Die Tarifgruppe E.ON Energie sagt in diesem Zusammenhang zu, im Kalenderjahr 2004 mindestens 60 Auszubildende und im Kalenderjahr 2005 mindestens 80 Auszubildende, die ihre Ausbildung in einem Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe E.ON Energie beendet haben, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einem Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe E.ON Energie zu übernehmen.

Auszug aus dem Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen für Arbeitnehmer und Auszubildende vom 10.11.04

§ 2

1. Die Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe E.ON Energie erklären sich bereit, Auszubildende, die in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 28.02.2006 die Prüfung mit Erfolg bestehen und gegen deren Übernahme keine in der Person oder im Verhalten liegende Gründe sprechen, für mindestens 6 Monate befristet einzustellen. Gleiches gilt für Auszubildende, die ihre Ausbildung noch im Jahr 2004 beenden. Der Lauf der Befristungsdauer wird durch die Aufnahme des Wehr- oder Zivildienstes nicht unterbrochen. Bei der Übernahme wird die volle tarifliche Wochenarbeitszeit zugrunde gelegt, eine abweichende betriebliche Regelung ist möglich, sofern die Dauer der Übernahme entsprechend der Verringerung der Wochenarbeitszeit verlängert wird.
2. Die Anzahl der im Kalenderjahr 2006 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe E.ON entspricht mindestens der Anzahl der im Kalenderjahr 2005 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

3. Zusätzlich zur befristeten Übernahme prüfen die Unternehmen verstärkt die unbefristete Übernahme von Auszubildenden nach Beendigung ihrer Ausbildung. Die Tarifgruppe E.ON Energie sagt in diesem Zusammenhang zu, - nach mindestens 60 Auszubildenden im Kalenderjahr 2004 und mindestens 80 Auszubildenden im Kalenderjahr 2005 - im Kalenderjahr 2006 mindestens 120 Auszubildende, die ihre Ausbildung in einem Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe E.ON Energie beendet haben, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einem Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe E.ON zu übernehmen.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Feinstblechindustrie vom 13.11.98

§ 2 - Generationenvertrag/Bewältigung von Beschäftigungsproblemen

2.1 Übernahme der Ausgebildeten

- 2.1.1 Ausgebildete werden in der Regel in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis übernommen.

Wird ein Teilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen, so soll ein Vollzeitarbeitsverhältnis nach spätestens zwei Jahren in folgenden Stufen erreicht sein:

im 1. Jahr mindestens 25 Wochenstunden,
im 2. Jahr mindestens 30 Wochenstunden.

- 2.1.2 Will der Arbeitgeber davon abweichen, so hat er den Auszubildenden gemäß § 25.11.2 Satz 2 GMTV zu informieren und mit dem Betriebsrat rechtzeitig zu beraten. Der Ausgebildete ist in diesem Fall befristet für mindestens 12 Monate in ein Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.
- 2.1.3 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach 2.1.2 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle entsprechend § 31.2 GMTV. Sie soll innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung eine Entscheidung treffen.

2.2 Einstellung jüngerer Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Die Tarifvertragsparteien empfehlen, zugunsten von Neueinstellungen, Mehrarbeit zu vermeiden und mit älteren Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen Arbeitszeitverkürzungen zu vereinbaren. Ist ein Vollzeitarbeitsplatz neu zu besetzen, empfehlen die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Personalplanung zu prüfen, ob eine Wiederbesetzung mit Teilzeitarbeitnehmern möglich ist.

Glasindustrie Schuller GmbH Wertheim

Protokollnotiz zum Einigungsergebnis vom 14.10.98 für den Geltungsbereich
Fima Schuller GmbH, Wertheim

Auszubildende werden nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit mindestens für die Dauer von 12 Monaten, vorrangig in ihrem Ausbildungsberuf, beschäftigt.

Die Betriebsparteien werden rechtzeitig darüber beraten, an welchem Arbeitsplatz der Einsatz erfolgt.

Die Entlohnung erfolgt auf Basis von 90 % des Tarifentgelts der jeweiligen, nach Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, üblichen Tarifgruppe.

Über Einzelfälle entscheiden die Betriebsparteien einvernehmlich.

Auszug aus dem Tarifvertrag für Auszubildende vom 26.09.01

§ 6 - Weiterbeschäftigung

Auszubildende werden von den Ausbildungsbetrieben nach erfolgreicher Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für mindestens 6 Kalendermonate weiterbeschäftigt.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat oder einer Übernahme erhebliche personenbedingte Gründe entgegenstehen.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden vom 09.10.00

§ 2 - Grundsätze zur Übernahmeverpflichtung

1. Auszubildende werden- soweit sie nach dem 01.01.2001 für Schleswig-Holstein ab dem 01.05.2001 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht Personen - oder Verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.
Die Übernahmeverpflichtung besteht ab dem 01.01.2001 für Schleswig-Holstein ab dem 01.05.2001 für mindestens 6 Monate und ab dem 01.01.2002 für Schleswig-Holstein ab dem 01.05.2001 für mindestens 12 Monate. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden.
2. Der Anspruch gemäß § 2 Ziffer 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Beschäftigungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Soweit der Arbeitgeber Ausbildungsverträge über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus eingegangen ist, besteht keine Übernahmeverpflichtung gemäß § 2 Ziffer1
3. Die Bedarfsbestimmung nach § 2 Ziffer 2 obliegt dem Arbeitgeber und setzt eine diesbezügliche Personalplanung gemäß § 92 BetrVG voraus. Sie ist vor Beginn der Ausbildung vorzunehmen, schriftlich festzuhalten und dem Betriebsrat mitzuteilen.
4. Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2001 bestehen, muss die Bedarfsbestimmung bis zum 31.12.2000 mitgeteilt werden.
5. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von dieser Übernahmeverpflichtung abgewichen werden.
6. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gemäß § 2 Ziffer 5, entscheidet eine tarifliche Schiedsstelle, bestehend aus je einem betrieblichen Vertreter und einem Vertreter der Tarifvertragsparteien, in Mehrheitsentscheid verbindlich. Der Vorsitz obliegt fallweise alternierend - beginnend mit der Arbeitgeberseite - dem Vertreter einer Tarifvertragspartei. Der Vorsitzende hat doppeltes Stimmrecht.
7. Eine Personalentscheidung zu § 2 Ziffer 1 ist dem Betriebsrat sowie den Auszubildenden mindestens 3 Monate vor Beendigung der Ausbildung mitzuteilen.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungsbrücke für Arbeitnehmer in Betrieben der Holzindustrie vom 04.11.04

Übernahme von Auszubildenden

§ 8 - Grundsätzliche Mindestübernahme

1. Auszubildende werden im Grundsatz - soweit sie ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen.
2. Der Arbeitgeber kann die Übernahme verweigern, soweit ihr Gründe in der Person oder im Verhalten des/der zu Übernehmenden entgegenstehen. Hierüber sind Betriebsrat und Auszubildende/r unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Von der Verpflichtung der Übernahme nach Ziff. 1 kann abgewichen werden, wenn der Betrieb von vornherein erkennbar über seinen Bedarf hinaus ausgebildet hat. Der Ausbildungsbedarf wird einseitig durch den Arbeitgeber bestimmt und dem Betriebsrat- in Betrieben ohne Betriebsrat dem/der Auszubildenden - schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung des Bedarfs hat vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen; für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 19. Juni 2000 bestehen, muss die Mitteilung bis spätestens zum 31.12.2000 erfolgen.

Hat ein Betrieb über den Bedarf hinaus ausgebildet, erfolgt die Auswahl der zu übernehmenden Auszubildenden unter Beachtung von § 99 BetrVG durch den Arbeitgeber.

4. Ferner kann von der Verpflichtung zur Übernahme nach Ziff. 1 im Einvernehmen mit dem Betriebsrat abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von der Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.
5. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gem. Ziff. 4, so entscheidet eine tarifliche Schiedsstelle, bestehend aus je einem Vertreter der Betriebspartner, je einem Vertreter der Tarifvertragsparteien und einem unabhängigen Vorsitzenden, der durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Hamm benannt wird.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden vom 11.03.05

§ 2
Grundsätze der Übernahmeverpflichtung

1. Auszubildende werden - soweit sie ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Die Übernahmeverpflichtung besteht für die ab dem Ausbildungsjahr 2005 abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse und für mindestens 12 Monate. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden.
2. Der Anspruch gemäß § 2 Ziff. 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Beschäftigungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Soweit der Arbeitgeber Ausbildungsverträge über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus eingegangen ist, besteht keine Übernahmeverpflichtung gemäß § 2 Ziff. 1.
3. Die Bedarfsbestimmung nach § 2 Ziff. 2 obliegt dem Arbeitgeber und setzt eine diesbezügliche Personalplanung im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes voraus. Sie ist vor Beginn der Ausbildung vorzunehmen, schriftlich festzuhalten und dem Betriebsrat mitzuteilen.
4. Für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahre 2004 abgeschlossen wurden, muss die Bedarfsbestimmung bis zum 31.08.2005 mitgeteilt werden.
5. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von dieser Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.
6. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gemäß § 2 Ziff. 5, entscheidet eine tarifliche Schiedsstelle, bestehend aus je einem betrieblichen Vertreter und einem Vertreter der Tarifvertragsparteien, in Mehrheitsentscheid verbindlich. Der Vorsitz obliegt fallweise alternierend - beginnend mit der Arbeitgeberseite - dem Vertreter einer Tarifvertragspartei. Der Vorsitzende hat doppeltes Stimmrecht.
7. Die Personalentscheidung zu § 2 Ziff. 1 ist dem Betriebsrat sowie den Auszubildenden mindestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung mitzuteilen.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden vom 14.03.01

§ 2 - Grundsätze der Übernahmeverpflichtung

1. Auszubildende werden - soweit sie ab dem 01.07.2001 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben - im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Die Übernahmeverpflichtung besteht ab dem 01.07.2001 für mindestens 6 Monate und ab dem 01.07.2002 für mindestens 12 Monate. Die Übernahme kann in diesem Umfang auch befristet vorgenommen werden.
2. Der Anspruch gemäß § 2 Ziffer 1 setzt voraus, dass der Arbeitgeber entsprechend seinem späteren Beschäftigungsbedarf Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Soweit der Arbeitgeber Ausbildungsverträge über den späteren Beschäftigungsbedarf hinaus eingegangen ist, besteht keine Übernahmeverpflichtung gemäß § 2 Ziffer 1.
3. Die Bedarfsbestimmung nach § 2 Ziffer 2 obliegt dem Arbeitgeber und setzt eine diesbezügliche Personalplanung gemäß § 92 BetrVG voraus. Sie ist vor Beginn der Ausbildung vorzunehmen, schriftlich festzuhalten und dem Betriebsrat mitzuteilen.
4. Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.07.2001 bestehen, muss die Bedarfsbestimmung bis zum 30.06.2001 mitgeteilt werden.
5. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeverpflichtung abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. In diesem Fall kann von dieser Übernahmeverpflichtung auch in betriebsratslosen Betrieben abgewichen werden.
6. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung gemäß § 2 Ziffer 5, entscheidet eine tarifliche Schiedsstelle, bestehend aus je einem betrieblichen Vertreter und einem Vertreter der Tarifvertragsparteien, in Mehrheitsentscheid verbindlich. Der Vorsitz obliegt fallweise alternierend - beginnend mit der Arbeitgeberseite - dem Vertreter einer Tarifvertragspartei. Der Vorsitzende hat doppeltes Stimmrecht.
7. Die Personalentscheidung zu § 2 Ziffer 1 ist dem Betriebsrat sowie den Auszubildenden mindestens drei Monate vor Beendigung der Ausbildung mitzuteilen.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden vom 01.10.01

§ 2 - Grundsätze der Übernahmeverpflichtung

1. Auszubildende werden im Grundsatz, soweit sie nach dem 1. Mai 2002 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, im Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis für mindestens 6 Monate und, soweit sie nach dem 1. Mai 2003 ihre Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, für mindestens 12 Monate in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
2. Der Arbeitgeber kann die Übernahme verweigern, soweit Gründe in der Person oder im Verhalten des Auszubildenden entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Keine Verpflichtung zur Übernahme besteht, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Der Ausbildungsbedarf wird einseitig durch den Arbeitgeber bestimmt und dem Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat dem Auszubildenden mitgeteilt. Die Mitteilung der Bedarfsbestimmung hat vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen. Bei bestehenden Ausbildungsverhältnissen muss die Bedarfsbestimmung bis spätestens 31. Dezember 2001 mitgeteilt werden.

In Betrieben mit Betriebsrat ist die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich. Bei seiner Entscheidung ist der Betriebsrat an die Mitteilung des Arbeitgebers über den von ihm bestimmten Ausbildungsbedarf gebunden.

4. Hat ein Betrieb über den Bedarf hinaus ausgebildet, erfolgt die Auswahl der zu übernehmenden Auszubildenden durch den Arbeitgeber.

Hotel- und Gaststättengewerbe Hessen

Anlage zu § 9 Ausbildungsvergütungen des Entgelttarifvertrags vom 22.07.04

Präambel:

Zur Umsetzung der "Initiative für Ausbildungs- und Fachkräftenachwuchs im Gastgewerbe in Hessen" wird folgendes vereinbart:

Das Gastgewerbe in Hessen verpflichtet sich, die Anzahl aller neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverhältnisse im Hotel- und Gaststättengewerbe jährlich um 5 % zu steigern. Maßgeblich hierfür ist die Statistik über die Berufsausbildungsverhältnisse der Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahrs. Wird keine Zunahme von 5 % erreicht, erhöhen sich die Ausbildungsvergütungen für alle drei Ausbildungsjahre mit Wirkung zum 01.01. entsprechend der tariflichen Erhöhung des zurückliegenden Kalenderjahres.

Findet hingegen eine Erhöhung um 5 % statt, bleibt die Höhe der Ausbildungsvergütungen auf der Basis des Jahres 2004 (1. Ausbildungsjahr 550,00 €, 2. Ausbildungsjahr 615,00 €, 3. Ausbildungsjahr 685,00 €) unverändert. Diese Regelung kommt erstmals für das Jahr 2005 zum tragen und gilt zunächst für die Vertragslaufzeit dieses Entgelttarifvertrages bis zum 31. August 2006.

	bei Erreichen der 5 %		bei Nichteerreichen der 5 %	
	2005	2006	2005	2006
im 1. Jahr der Ausbildung	555,00 €	555,00 €	567,00 €	577,00 €
im 2. Jahr der Ausbildung	615,00 €	615,00 €	629,00 €	641,00 €
im 3. Jahr der Ausbildung	685,00 €	685,00 €	700,00 €	713,00 €

Die vorgenannten Ausbildungsvergütungen beziehen sich jeweils auf den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember der entsprechenden Kalenderjahre.

Soweit sich Erhöhungsanpassungen aus dem Absatz 3 der Präambel ergeben, werden diese mit der Veröffentlichung über die Statistik der Industrie- und Handelskammer Frankfurt über die neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverhältnisse fällig.

Tarifvertrag über die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen vom 06.04.04

1. Jährlich werden 145 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt.
2. Eine Übernahmegarantie wird ausgeschlossen.
3. Sollten sich während der Laufzeit dieses Tarifvertrages die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen so wesentlich ändern, dass eine Fortsetzung dieses Tarifvertrages für einen Tarifpartner nicht mehr zumutbar wäre, werden die Tarifpartner unverzüglich über eine angemessene Anpassung des Tarifvertrages an die veränderten Verhältnisse, notfalls über eine vorzeitige Aufhebung verhandeln.
4. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2010 gekündigt werden.

Die Nachwirkung nach dem Tarifvertragsgesetz für diesen Tarifvertrag wird ausgeschlossen.

5. Der Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2004 in Kraft.

Kautschukindustrie Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus der Anlage zum Protokoll über die Schlichtungsstelle für die Kautschukindustrie vom 27.06.03

II. Auszubildende

1. Die im Verband zusammen geschlossenen Unternehmen werden sich bemühen, weitere Ausbildungsplätze zu schaffen.

Um die Unternehmen zu unterstützen, zahlt der Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie (ADK) e.V. an den Verein zur Beschäftigungsförderung der Deutschen Kautschukindustrie für alle Tarifgebiete insgesamt 1 Mio. €, fällig am 31. August 2003. Mit diesem Geld wird der Verein zur Beschäftigungsförderung in den Jahren 2003 bis 2006 Unternehmer, die zusätzliche Ausbildungsplätze in dieser Zeit schaffen, pro Ausbildungsplatz 10.000 € zahlen.

Zusätzliche Ausbildungsplätze liegen dann vor, wenn ein Arbeitgeber den Durchschnitt der letzten drei Jahre überschreitet oder mehr Auszubildende einstellt, als nachweislich im Jahre 2003 geplant. Näheres regelt der Verein zur Beschäftigungsförderung.

Auszug aus dem Verhandlungsergebnis vom 18.08.04

II. Zukunft durch Ausbildung

Die Tarifvertragsparteien haben durch die Ausbildungsinitiative des letzten Tarifabschlusses die Ausbildungsquote in den Jahren 2003 und 2004 erheblich gesteigert. Beide Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Initiative auch im Jahr 2005 fortgesetzt wird. Um den Unternehmen Anreiz für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen zu bieten, werden die Ausbildungsvergütungen nicht erhöht. Im Gegenzug zahlt der Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie an den Verein zur Beschäftigungsförderung den Betrag von 600.000 € spätestens am 30. Juni 2005. Wie in den Jahren 2003 und 2004 werden mit diesem Betrag Firmen, die zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, mit 10.000 € pro zusätzlichen Ausbildungsplatz unterstützt.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme der Auszubildenden vom 06.04.01

§ 2 - Übernahme von Auszubildenden

- 2.1 Auszubildende werden im Grundsatz nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 2.2 Nach Unterrichtung des Betriebsrates und ernsthafter Beratung mit dem Betriebsrat kann von der Verpflichtung nach Absatz 2.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- 2.3 Die Betriebsparteien können über die tarifvertragliche Regelung hinaus eine freiwillige Betriebsvereinbarung treffen; sie kann nicht erzwungen werden.

Kunststoff verarbeitende Industrie Bayern

Auszug aus dem Tarifvertrag "Zukunft durch Ausbildung" vom 05.05.04

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag setzen die Tarifvertragsparteien der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Bayern ihre langfristige Ausbildungsinitiative fort. Mit kontinuierlichen Anstrengungen wurde ein hohes Ausbildungsplatzniveau erreicht. Wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Standort Deutschland sehen sich der Verband der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Bayern und die IG BCE, Landesbezirk Bayern, in der Verantwortung, ein hohes Niveau nachhaltig zu sichern und gesteigerte Anstrengungen zur Bewältigung der demographischen Herausforderung zu unternehmen. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen dabei den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Erhaltung einsetzen. Sie verfolgen deshalb das Ziel, innerhalb von 4 Jahren bis Ende 2007 eine Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes um insgesamt 7 % zu erreichen.

§ 2 Ausbildungsplatzangebot

- (1) Die Arbeitgeber der Kunststoff verarbeitenden Industrie in Bayern verpflichten sich, die Zahl der von ihnen angebotenen Ausbildungsplätze nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu steigern.
- (2) Die Steigerungsgröße für das Ausbildungsjahr 2004 beträgt 1,7 %, bezogen auf die in § 4 bezifferte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003.
- (3) Über die Frage künftiger Steigerungen bis 2007 werden die Tarifvertragsparteien jeweils im Zusammenhang mit den Lohn- und Gehaltstarifrunden Verhandlungen aufnehmen.

§ 3 Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird entsprechend der betrieblichen und regionalen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen unterstützt. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag gesonderte Empfehlungen für derartige Maßnahmen herausgegeben.
- (2) Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsverbünden können die Betriebsparteien mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

§ 4 **Datenbasis**

(1) Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungstarifvertrages

- für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz sowie
- für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien)

Umfasst sind auch Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen der Industrie oder des Arbeitgeberverbandes.

(2) Die Ausgangszahl nach § 2 wurde für das Ausbildungsjahr 2003 insgesamt für den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ermittelt. Sie beträgt 251 angebotene Azubi-Plätze.

(3) Die Arbeitgeber sind gehalten, ihrem Arbeitgeberverband für das Ausbildungsjahr 2004 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze bis zum 31. Oktober 2004 zu melden. Der Arbeitgeberverband übermittelt die Ergebnisse an die IG BCE, Landesbezirk Bayern. Der Arbeitgeberverband und die IG BCE stellen im Dezember 2004 die verbindliche Ausbildungsplatzzahl fest.

(4) Die Ermittlung der Ausbildungsplatzangebote für die folgenden Ausbildungsjahre erfolgt entsprechend.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungsbrücke vom 08.06.04

Übernahme von Auszubildenden

§ 7 - Grundsätze der Übernahmeverpflichtungen

1. Auszubildende werden im Grundsatz für mindestens 12 Monate in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
2. Der Arbeitgeber kann die Übernahme verweigern, soweit ihr personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Hierüber sind Betriebsrat und Auszubildende/r unter Angabe von Gründen zu unterrichten.
3. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Nr. 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist. Verweigert der Betriebsrat die Zustimmung, so entscheidet die Einigungsstelle, bestehend dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende wird von den Betriebsparteien aus dem Kreis der Richter am Arbeitsgericht Bielefeld ausgewählt. Kommt eine Einigung bezüglich der Person des Vorsitzenden nicht zustande, entscheidet der Direktor des Arbeitsgerichtes Bielefeld. Die Einigungsstelle hat innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Anrufung zu entscheiden.
4. Von der Verpflichtung nach Nr. 1 kann ferner abgewichen werden, wenn der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Ausbildungsbedarf wird einseitig durch den Arbeitgeber bestimmt und dem Betriebsrat -in Betrieben ohne Betriebsrat dem/der Auszubildenden - schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung des Bedarfs hat vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu erfolgen: für Ausbildungsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehen, muss die Mitteilung unverzüglich erfolgen. Für den/die Auszubildende/n ist die Mitteilung des Arbeitgebers über den von ihm festgelegten Bedarf verbindlich.
Hat ein Betrieb über den Bedarf hinaus ausgebildet, erfolgt die Auswahl der zu übernehmenden Auszubildenden durch den Arbeitgeber.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 20.04.04

4. Übernahme von Auszubildenden

- 4.1 Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 4.2 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 4.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 03.04.97

§ 8 Abweichende Arbeitszeit

...
8.1.3.5 Hat der einzelne Betrieb eine Ausbildungsquote von 5 % oder höher, kann folgende abweichende Regelung zur Mehrarbeit angewandt werden:

Zuschläge zur Mehrarbeit werden dann nicht fällig, wenn der Freizeitausgleich innerhalb der nächsten zwei Kalendermonate erfolgt.

Kann der Freizeitausgleich wegen Krankheit, Urlaub, Dienstreise (Montage) oder ähnlichen Gründen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, ist er spätestens mit dem darauf folgenden Kalendermonat vorzunehmen.

Erfolgt der Freizeitausgleich nicht innerhalb der vorgenannten Zeiträume, so ist die Mehrarbeit spätestens mit dem Ablauf von zwei weiteren Monaten zuschlagspflichtig auszugleichen.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungsbrücke vom 20.04.00/18.12.03

§ 8 - Übernahme Von Auszubildenden

1. Auszubildende werden, sofern keine unbefristete Einstellung erfolgt, nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.

Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Dem Auszubildenden soll 4 Monate vor Ende des Ausbildungsverhältnisses mitgeteilt werden, ob und in welcher Form eine Übernahme erfolgt.

Für nach dem 1. Mai 2001 durch bestandene Abschlussprüfung beendete Ausbildungsverhältnisse beträgt die Übernahmezeit entsprechend Absatz 1 mindestens 12 Monate.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann die Befristung auf bis zu 18 Monate ausgedehnt werden. Im Rahmen dieser 18 Monate ist eine einmalige Verlängerung möglich.

2. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
3. Bei Streitigkeiten aus Ziffer 2 entscheidet die Schnellschlichtung gemäß § 4 der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung vom 20. Dezember 1977 i.d.F. vom 24. Mai 1996. Sie soll vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses angerufen werden.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 14.01.00 in der Fassung vom 31.05.02

2. Übernahme von Auszubildenden

- 2.1 Auszubildende werden, sofern keine unbefristete Einstellung erfolgt, nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 6 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Dem Auszubildenden soll 4 Monate vor Ende des Ausbildungsverhältnisses mitgeteilt werden, ob und in welcher Form eine Übernahme erfolgt.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann die Befristung auf bis zu 18 Monate ausgedehnt werden. Im Rahmen dieser 18 Monate ist eine einmalige Verlängerung möglich.

- 2.2 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer 2.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- 2.3 Bei Streitigkeiten aus Ziffer 2.2 entscheidet die Schnellschlichtung. Sie soll vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses angerufen werden.
-

4. Förderung der Ausbildung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, gemeinsam auf die Betriebsparteien einzuwirken, dass künftig mehr Ausbildungsstellen angeboten werden. Dort, wo Ausbildungsstellen nicht besetzt werden können, soll geprüft werden, ob Ausbildungsplätze in den Berufen anzubieten sind bzw. die Anzahl dieser Ausbildungsplätze, die stärker nachgefragt werden, zu erhöhen sind.

Zu diesem Zwecke werden die Tarifvertragsparteien künftig (halbjährlich) gemeinsame Gespräche führen. Diese Gespräche werden ggf. unter Einbeziehung der Vertreter der Arbeitsverwaltung und der Industrie- und Handelskammern, u.a. auch mit dem Ziel geführt werden, eine schnellere Anpassung bzw. Modernisierung der Berufsbilder zu erreichen.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 05.03.94 in der Fassung vom 06.09.05

§ 3 - Förderung der Ausbildung

Die Tarifvertragsparteien gehen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 davon aus, dass die Mitgliedsbetriebe des Verbandes die Zahl von jeweils 1.107* Ausbildungsplätzen multipliziert mit einem Beschäftigungsfaktor** zur Verfügung stellen werden.

Die Tarifvertragsparteien werden sich bemühen, insbesondere die Ausbildung in IT-Berufen zu fördern, um zukunftsweisende Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Protokollnotiz:

- *) Die Tarifvertragsparteien werden dies jeweils zum Stichtag 01. November überprüfen. Maßgeblich beim Vergleich ist die Zahl der Ausbildungsplätze im 1. Ausbildungsjahr.
- **) Der Beschäftigungsfaktor errechnet sich aus dem Verhältnis der Beschäftigten im jeweiligen Jahr zum Basisjahr 2002.

§ 4 - Übernahme von Auszubildenden

- 1 Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Auszubildenden in der Regel nach bestandener Abschlussprüfung unbefristet in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Betrieb übernommen werden.
- 2 Weicht der Arbeitgeber davon ab, so hat er den Auszubildenden gemäß § 26 Ziffer IV (5) GMTV rechtzeitig zu informieren und mit dem Betriebsrat rechtzeitig zu beraten. Der Auszubildende ist in diesem Fall befristet für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis im Betrieb zu übernehmen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.
- 3 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Ziffer (2) abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, so entscheidet die tarifliche Schlichtungsstelle gemäß § 30 Ziffer (2) GMTV. Sie soll innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung eine Entscheidung fällen.

Metall- und Elektroindustrie Nordwürttemberg-Nordbaden

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 11.12.97, in der Fassung vom 05.04.00 (Laufzeit bis 31.03.05) und vom 14.05.05 (Laufzeit ab 01.04.05)

2. Übernahme von Auszubildenden

- 2.1 Auszubildende werden im Grundsatz nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 6 Monate - nach bestandener Abschlussprüfung nach dem 1. Januar 2001 für mindestens 12 Monate - in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegensehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 2.2 Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 2.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist, oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.
- 2.3 Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung gemäß Ziffer 2.2, entscheidet auf Antrag des Arbeitgebers die in Ziffer 1.5 genannte tarifliche Schlichtungsstelle.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung Jugendlicher vom 07.08.02

Präambel

Die besondere demographische Entwicklung in Sachsen-Anhalt macht besondere Anstrengungen notwendig, um die Zahl der Ausbildungsplätze auch in der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalts deutlich zu erhöhen. Mit dem „Bündnis für junge Arbeit in der Metall- und Elektroindustrie in Sachsen-Anhalt“ vom 27. Mai 2002 stellen sich der Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V., die Industriegewerkschaft Metall Bezirksleitung Hannover für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen und das Land Sachsen-Anhalt dieser Herausforderung.

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung im Rahmen des Bündnisses für junge Arbeit und Regelung der Zugangsvoraussetzungen zum Programm wird dieser Tarifvertrag vereinbart. Grundlage für diesen Tarifvertrag ist das abgeschlossene „Bündnis für junge Arbeit“.

...

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

1. Voraussetzung zur Teilnahme am Sonderprogramm des Landes Sachsen-Anhalt zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze ist, dass das sich beteiligende Unternehmen der Metall- und Elektroindustrie jeweils die Zahl an ungeförderten Ausbildungsplätzen bereit stellt, wie im vorangegangenen Ausbildungsjahr.
2. Eine von den Tarifvertragsparteien zu bestimmende überbetriebliche Ausbildungseinrichtung schließt mit den über die Zahl gemäß Ziff. 1 hinausgehenden zusätzlichen Auszubildenden das Berufsausbildungsverhältnis ab.
3. Das sich beteiligende Unternehmen übernimmt für diese Auszubildenden die Patenschaft und organisiert die betriebliche Ausbildung für diese zusätzlichen Auszubildenden. Der Patenbetrieb stellt sicher, dass diese zusätzlichen Auszubildenden die gleiche Ausbildungsvergütung und weitestgehend gleichen Ausbildungsbedingungen wie die übrigen Auszubildenden des Unternehmens erhalten. Es gelten für die Ausbildungsvergütung und Ausbildungsbedingungen die zwischen dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e.V. und der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Hannover abgeschlossenen Tarifverträge für die Metall- und Elektroindustrie des Tarifgebietes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Patenbetrieb erklärt sich zu Beginn der Berufsausbildung gegenüber dem Auszubildenden schriftlich zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis bereit.

§ 3 - Voraussetzungen des Arbeitsverhältnisses

1. Ausgebildete Arbeitnehmer, die ihre Berufsausbildung in den Ausbildungsjahren 2002 und 2003 begonnen und auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung in anerkannten Ausbildungsberufen in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, werden nach bestandener Abschlussprüfung von ihrem Patenbetrieb auf Antrag gemäß § 4 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis i. S. dieses Tarifvertrages übernommen. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen.
2. Sofern eine Übernahme im Patenbetrieb durch Umstände, die erst nach Abschluss des Berufsausbildungsverhältnisses eintreten, nicht möglich ist, wird der Patenbetrieb von seiner Übernahmeverpflichtung frei, wenn er dem ausgebildeten Arbeitnehmer eine seiner Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung in einem anderem Unternehmen in Sachsen-Anhalt nachweist.

...

Auszug aus dem Entgelttarifvertrag vom 21.07.05

§ 5 - Übernahme von Auszubildenden

1. Auszubildende, die während der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages die Abschlussprüfung bestehen, werden in ein auf 6 Monate befristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Von dieser Regelung kann mit Zustimmung des Betriebsrats abgewichen werden.
2. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Auszubildenden im erlernten Beruf.
3. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. August 2006 und hat keine Nachwirkung.

§ 7 - Erklärung der Tarifvertragsparteien

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie angesichts der aktuellen Ausbildungsplatzsituation die Ausbildungszahlen signifikant, gemessen an den Ausbildungszahlen von 2005, im Ausbildungsjahr 2006/2007 erhöhen.

Auszug aus dem Vergütungs-Tarifvertrag vom 18.06.04

9. Auszubildende

- 9.1 Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergütung (Anlage 3)
Der Auszubildende kann widerruflich auf einen Teil der Vergütung verzichten, soweit sich dieser Verzicht wirtschaftlich zu seinen Gunsten auswirkt.
- 9.2 Auszubildende, die während der Laufzeit dieses Vergütungstarifvertrages ihre Ausbildung beenden, erhalten einen auf 9 Monate befristeten Anstellungsvertrag. Außerdem wird sich das Unternehmen ernsthaft bemühen, alle Ausgebildeten nach der 9-monatigen Beschäftigungsgarantie in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.
- 9.3 Ausgebildete der Diplom-Ausbildungsgänge, z.B. Diplom-Wirtschaftsingenieur, Diplom-Kaufmann, Ausbildung FOM etc., denen vor Ausbildungsabschluss oder während der Dauer eines befristeten Anstellungsvertrages einen ihrer Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz angeboten wurde und die diesen Arbeitsplatz ablehnen oder innerhalb von 2 Jahren nach Ausbildungsabschluss ausscheiden, müssen - auch während der 9-monatigen Befristung - die Studiengebühren gemäß Ausbildungsvertrag zurückzahlen.
- 9.4 Ausbildungsquote: Die an diesen Tarifvertrag gebundenen Unternehmen werden zusammenlaufende Ausbildungsverträge ausführen, deren Gesamtzahl bei mindestens 6 % der Beschäftigten liegt.

Molkerei- und Käsereigewerbe Bayern
Molkerei- und Käsereigewerbe bayer. Schwaben

Auszug aus dem Entgelttarifvertrag vom 21.07.05

§ 6 - Übernahme von Auszubildenden

1. Auszubildende, die während der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrages die Abschlussprüfung bestehen, werden in ein auf 6 Monate befristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Von dieser Regelung kann mit Zustimmung des Betriebsrats abgewichen werden.
2. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Übernahme der Auszubildenden im erlernten Beruf.
3. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31. Juli (Bayern) / 30. September (bayer. Schwaben) 2006 und hat keine Nachwirkung.

§ 7 - Erklärung der Tarifvertragsparteien

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie angesichts der aktuellen Ausbildungsplatzsituation die Ausbildungszahlen signifikant, gemessen an den Ausbildungszahlen von 2005, im Ausbildungsjahr 2006/2007 erhöhen.

Molkereien und Käsereien Nordrhein-Westfalen

Protokollnotiz zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 09.05.05

1. Die Arbeitgeberverbände verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass für das Ausbildungsjahr 2005/2006 im Tarifgebiet insgesamt mindestens 15 zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden, sofern eine ausreichende Zahl an Auszubildenden mit der notwendigen Eignung zur Verfügung steht. Dem Betriebsrat sind die Bewerbungen vorzulegen.
2. Wird die Verpflichtung von zusätzlichen 15 Ausbildungsplätzen nicht erfüllt, so zahlt das Unternehmen, das seine den Arbeitgeberverbänden zugesagte Quote nicht erfüllt, seinen Mitarbeitern beginnend ab 1006, letztmalig 2010, einen zusätzlichen Betrag in die tarifliche Altersvorsorge in Höhe von 35 € pro Jahr. Die Fälligkeit bestimmt sich nach den Regeln für die tarifliche Altersversorgung. für Teilzeitarbeitnehmer ist der Betrag anteilig zu zahlen.
3. Die Protokollnotiz vom 31.03.03 hinsichtlich der Weiterbeschäftigung der Auszubildenden wird vom 01.01.05 bis 31.12.07 verlängert.

Protokollnotiz vom 31.03.03, i. d. F. vom 09.05.05 zum Manteltarifvertrag für die Molkereien und Käsereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10.04.97

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Auszubildende in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2007 nach bestandener Abschlussprüfung für 6 Monate in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

In außergewöhnlichen Fällen können Geschäftsleitung und Betriebsrat im Einvernehmen Abweichendes vereinbaren. In Unternehmen, in denen kein Betriebsrat existiert, kann eine derartige Vereinbarung mit dem Vertrauensmann getroffen werden.

Diese Regelung (Protokollnotiz) ist bis zum 31.12.2007 befristet und bedarf keiner Kündigung. Die Nachwirkung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Nährmittelindustrie Nordrhein-Westfalen

Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag vom 23.05.05

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Ausbildungsquote, gemessen an der Zahl der Gesamtbeschäftigten (außer Azubi) 6 % betragen soll. Die Unternehmen/Betriebe werden sich weiter bemühen, im angemessenen Rahmen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen sowie intensiv prüfen, inwieweit Ausgebildeten unbefristete Arbeitsverträge angeboten werden können.

Auszug aus dem Tarifvertrag über die Weiterentwicklung der Tarifverträge vom 09.10.03

4. Ausbildungsinitiative

Erklärung der Tarifvertragsparteien zur Ausbildungsplatzsituation:

Die Tarifvertragsparteien stellen mit Befriedigung fest, dass durch die wiederholten Anstrengungen der Unternehmen - so wie in den Vorjahren - auch die Ausbildungsplatzinitiative für das Jahr 2003 zum Erfolg geführt werden konnte. Sie sind gemeinsam der Überzeugung, dass es keiner gesetzlichen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes bedarf und befürchten bei einer gesetzlichen Regelung negative Auswirkungen auf die Ausbildungsplatzsituation.

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass das bisherige Ausbildungsniveau erhalten und nach Möglichkeit gesteigert wird.

- Die Tarifvertragsparteien fordern insbesondere diejenigen Betriebe auf, die bisher nicht ausbilden, im Interesse der Zukunftssicherung Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
- Der "Runde Tisch für Arbeitsmarktfragen" wird seine bisherige Arbeit fortsetzen und soll insbesondere alle Initiativen, die auf eine Verbreiterung des Ausbildungsplatzangebotes abzielen, mit geeigneten Maßnahmen unterstützen sowie die in Aussicht genommene Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes überprüfen.
- Die Tarifvertragsparteien bekämpfen den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und befürworten daher Ausbildung über den betrieblichen Bedarf hinaus. Insoweit empfehlen die Tarifvertragsparteien,
- die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit freigewordenen Arbeitsplätze durch Übernahme von Auszubildenden wiederzubesetzen und
- weisen darauf hin, dass, wenn im Ausbildungsberuf keine Arbeitsplätze angeboten werden können, andererseits in anderen Berufen Arbeitsplätze vorhanden sind, sich die Übernahme auf einen ausbildungsfremden Arbeitsplatz anbietet. Auch ist die Möglichkeit der Übernahme auf einen befristeten und/oder Teilzeitarbeitsplatz in Betracht zu ziehen.
- Die Tarifvertragsparteien setzen sich dafür ein, dass bei Bedarf alle Ausgebildeten mit Zeitverträgen von mindestens 12-monatiger Dauer übernommen werden.

Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Industrie Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Änderungs-Tarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Papier-, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie vom 12.05.00

1. Übernahme von gewerblich Auszubildenden

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens 6 Monate, ab dem 1. August 2000 für 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründen entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von der Verpflichtung nach Absatz 1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Diese Vereinbarung wird Bestandteil des Manteltarifvertrages, Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Postbank Konzern

Auszug aus dem ver.di VL Info Nr. 2 vom 24.02.04

Ausbildung in der Postbank

Ausbildung gesichert und Quote vereinbart

Die Ausbildungsquote beträgt bezogen auf den Personalbedarf in der Postbank AG von ca. 7.200 Arbeitskräften 1,7 % oder 120 Ausbildungsplätze für den Einstellungsjahrgang 2004, in den Folgejahren 110 Plätze für den Jahrgang 2005 sowie 100 Plätze für den Jahrgang 2006. Weitere Ausbildungsplätze im Postbank Konzern kommen hinzu insbesondere in der Systems AG.

Die bisherigen Ausbildungsberufe in der Postbank bleiben erhalten, das heißt auch Bankkauffrau/Bankkaufmann und Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation mit der speziellen Ausrichtung auf Banken werden weiter angeboten. Künftig wird an folgenden Standorten ausgebildet: Hamburg, Hannover, Dortmund, Köln, Bonn und München. Die Aufgabenkonzentration in der Postbank hat schon in den letzten Jahren dazu geführt, dass einzelne Ausbildungsabschnitte an einzelnen Standorten nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden konnten. Die Postbank beabsichtigte allerdings die Konzentration auf drei Standorte, was nicht akzeptabel war.

Akzeptiert hat der Bundesfachgruppenvorstand, dass künftig die Ausbildungsorganisation auf eine noch zu bildende Gesellschaft der Bankakademie übertragen wird. Dies allerdings unter der Bedingung, dass die Ausbildungsverhältnisse weiterhin mit der Postbank AG begründet werden und der Gesamtbetriebsrat Postbank Einwirkungsmöglichkeiten in der neuen Gesellschaft erhält. Denn die Bankakademie ist bekannt für ihren hohen Qualitätsstandard in der Ausbildung und diese Qualität soll auch künftig erhalten werden. Das hat in der Vergangenheit die Berufsperspektiven der Auszubildenden der Postbank gestärkt. Etwa 14 Ausbilder sollen in die neue Gesellschaft überführt werden. Für den geplanten Wechsel werden zuvor noch Regelungen verhandelt.

Auszug aus dem ver.di VL Info extra 2 vom 14.04.04

Übernahmeangebot für Auszubildende, die in 2004 und 2005 erfolgreich bei der Postbank ihre Ausbildung beenden, befristet für mindestens 13 Monate.

Dieses für die Postbank verpflichtende Angebot bezieht sich auf die Übernahme im Postbank Konzern und setzt bei den Berufseinsteigern eine bundesweite Mobilität voraus.

1. Übernahme von Auszubildenden

1.1 Die Deutsche Postbank AG erklärt sich bereit, bis zu 140 Auszubildende nach folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a. bis zu 110 Auszubildende, die ihre Ausbildung in der Winterprüfung 2005/2006 erfolgreich beenden, werden befristet bis zum 30.04.2006 in die Postbank AG oder eine ihrer Konzerngesellschaften übernommen.
- b. bis zu 30 Auszubildende, die ihre Ausbildung in der Sommerprüfung 2006 erfolgreich beenden, werden befristet bis zum 30.09.2006 in die Postbank AG oder eine ihrer Konzerngesellschaften übernommen.

Prämissen hierfür sind die persönliche Eignung, bundesweite Mobilität sowie die Bereitschaft, zum vorrangigen Einsatz im Direktservice. Ein individueller Rechtsanspruch entsteht hierdurch nicht.

1.2 Im Anschluss an das befristete Arbeitsverhältnis gem. Ziff. 1.1 erhalten 70 der Auszubildenden gem. lit. a. und 20 der Auszubildenden gem. lit. b. eine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages um mindestens weitere 13 Monate. Die Auswahl erfolgt leistungsabhängig nach folgenden Kriterien:

- Durchschnittsnote Abschlusszeugnis Berufsschule (30 %)
- Gesamtnote Prüfung (30 %)
- Eignungseinschätzung Fachseite bezogen auf das Arbeitsverhältnis gem. Ziff. 1.1 nach Anlage 1 (40 %)

Prämissen hierfür sind die persönliche Eignung, bundesweite Mobilität sowie die Bereitschaft zum vorrangigen Einsatz im Direktservice. Ein individueller Rechtsanspruch entsteht hierdurch nicht.

1.3 Die Deutsche Postbank AG erklärt sich bereit, ehemaligen Postbank-Auszubildenden, deren im Anschluss an die Ausbildung geschlossenes befristetes Arbeitsverhältnis im Jahr 2006 ausläuft, im Umfang von 76 AkrE und unter der Prämissen der persönlichen Eignung, bundesweiter Mobilität sowie der Bereitschaft zum vorrangigen Einsatz im Direktservice, jeweils zur Hälfte eine Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 24 Monaten anzubieten bzw. in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei der Postbank AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften zu übernehmen. Die Auswahl erfolgt nach Leistungsgesichtspunkten. Ein individueller Rechtsanspruch entsteht hierdurch nicht.

1.4 Sollte die rechtliche Möglichkeit ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes befristete Arbeitsverträge, wie in Ziff. 1.1, 1.2 und 1.3 vorgesehen, zu vereinbaren entfallen, werden die Parteien versuchen, eine Regelung zu vereinbaren, die dem in Ziff. 1.1, 1.2 und 1.3 wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Steine-Erden-Industrie Bayern

Auszug aus dem Manteltarifvertrag vom 01.07.98

.... Für Arbeitnehmer, die vor der Einstellung 7 Monate arbeitslos gewesen sind oder 7 Monate in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben und deren unbefristetes Arbeitsverhältnis nach dem 01. Januar 1997 beginnt, beträgt das Tarifentgelt im ersten Beschäftigungsjahr 85 % der sonst geltenden tariflichen Entgeltsätze.

Während dieser Zeit werden vergleichbare Arbeitnehmer im Betrieb aus betriebsbedingten Gründen nicht gekündigt. ...

.... Auszubildende erhalten ab 01.01.1997 bei unbefristeter Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb bzw. Neueinstellung im 1. Jahr 90 % der gültigen Lohngruppe. Dieser Betrag entspricht mindestens der Lohngruppe 1.

Im Übrigen erhalten sie diejenige Vergütung, die ihrer Tätigkeit entspricht. ...

Auszug aus dem Lohn- und Gehalts-Tarifvertrag vom 10.06.03

4. Einstellungshilfe

Bei Übernahme von Ausgebildeten und bei Neueinstellung von Arbeitslosen (für mindestens sechs Monate) können die tariflichen Stundenlöhne bzw. Monatsgehälter bei ordnungsgemäßer Eingruppierung

im 1. Beschäftigungsjahr um 10 %,
im 2. Beschäftigungsjahr um 5 %

gesenkt werden.

Dies gilt nicht für solche Arbeitslose, die innerhalb von zwei Jahren vor der Neueinstellung in einem Arbeitsverhältnis mit dem einstellenden Unternehmen standen. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses aufgrund Witterungsbedingter Kündigung im Sinne des § 2 (3) RTV verlängern die Beschäftigungsjahre entsprechend.

Auszug aus der Tarifvereinbarung vom 10.06.03

4. Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich im Tarifjahr 2003/2004 nicht. Damit soll dem Wunsch der Tarifvertragsparteien Ausdruck verliehen werden, dass die Arbeitgeber die Ausbildung fördern und versuchen wollen, auch bei wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen, mindestens aber den Status quo halten.

Technische Betriebe für Film und Fernsehen Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Anhang zum einheitlichen Manteltarifvertrag vom 13.12.02

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die technischen Betriebe für Film und Fernsehen, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen Beschäftigungsproblemen im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus ausgebildet hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Technikerkrankenkasse

Auszug aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 05/03 vom 27.05.03

Präambel

Mit dieser Vereinbarung stellen sich die Tarifpartner gemeinsam der gesellschaftlichen Verantwortung Arbeitsplätze zu erhalten, unserer Jugend eine berufliche Perspektive zu bieten und die Versichertengemeinschaft Techniker Krankenkasse zu stärken. Die gefundenen Regelungen sind vor dem Hintergrund der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Entwicklungen ein fairer Interessenausgleich. Dabei unterstützen sie auch gesellschaftspolitische Ziele wie z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Work-Life-Balance.

F. TK – Projekt „Zukunft für unsere Jugend“

Die TK stellt in den Jahren 2004, 2005 und 2006 jeweils 200 Ausbildungsplätze zur Verfügung und erhöht damit ihr Ausbildungplatz-Angebot um 150 v.H. Mit diesem Ausbildungsprojekt bildet die TK in Übernahme gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung weit über den eigenen Bedarf aus, um jungen Menschen eine Zukunftsperspektive zu bieten.

Deshalb erhält jede/r, die/der nach Abschluss der Ausbildung nicht bei der TK eingestellt werden kann, ein qualifiziertes Bewerbertraining. Die TK wird sich offensiv und rechtzeitig vor dem Ausbildungsende für die Empfehlung und Vermittlung der Auszubildenden, Praktikanten und Trainees an andere Arbeitgeber einsetzen.

Die Vergütung für Auszubildende, deren Ausbildung in der Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2006 beginnt, beträgt für die Dauer ihrer Ausbildung, abweichend von § 12 Abs. 1 TKT,
im 1. Ausbildungsjahr 33 %,
im 2. Ausbildungsjahr 39 %,
im 3. Ausbildungsjahr 45 %
des Grundgehaltes der Vergütungsgruppe 2 der Anlage 2 zum TKT.
Die Vergütung für Praktikanten und Trainees wird in der Anlage 1 TKT geregelt.

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende, Praktikanten und Trainees deren Ausbildung in der Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2006 beginnt, beträgt für die Dauer ihrer Ausbildung, abweichend von § 21 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 3 TKT, 28 Arbeitstage.

Textilreinigungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Übernahme von Ausgebildeten vom 19.05.04

§ 2 Übernahme von Ausgebildeten

- (1) Auszubildende werden in der Regel nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen.
- (2) Der Arbeitgeber kann die Übernahme verweigern,
 - soweit das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist,
 - oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.

Der Auszubildende sollte mindestens 3 Monate vor dem Ende der Ausbildung darüber informiert werden, dass die Übernahme nicht möglich ist.

Textil- und Bekleidungsindustrie Bundesgebiet West

Auszug aus dem Verhandlungsergebnis Textil- und Bekleidungsindustrie vom 12.10.04

7. Berufsbildung

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie, auch weiterhin möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Ebenso wird die Ausbildung auch über den eigenen Bedarf hinaus dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass alles unterbleiben sollte, was die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen schmälern könnte. Sie appellieren außerdem an die Betriebe, Ausgebildete nach erfolgreicher Ausbildung möglichst zu übernehmen. Soll keine Übernahme erfolgen, soll dies drei Monate vor dem Ende des Ausbildungsverhältnisses mit dem Betriebsrat beraten werden.

Textilindustrie Bundesgebiet Ost

Auszug aus dem Verhandlungsergebnis vom 03.05.05

4. Berufsausbildung

Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie, auch weiterhin möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Ebenso wird die Ausbildung auch über den eigenen Bedarf hinaus dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass alles unterbleiben sollte, was die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen schmälern könnte.

Sie appellieren außerdem an die Betriebe, Ausgebildete nach erfolgreicher Ausbildung möglichst zu übernehmen. Sollte keine Übernahme erfolgen, soll dies drei Monate vor dem Ende des Ausbildungsverhältnisses mit dem Betriebsrat beraten werden.

Im Rahmen der Lehrlings- und Lehrstellenbörse des vti wird sichergestellt, dass alle geeigneten Lehrlinge in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. dazu wird in regelmäßigen Abständen ein Informationsaustausch mit der IG Metall stattfinden.

Versicherungsgewerbe Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus der Tarifvereinbarung vom 03./04.12.03

X. Appell zur Übernahme von Ausgebildeten

Trotz der besonders positiven Entwicklung der Ausbildungsleistung in der Versicherungswirtschaft in den letzten Jahren ist nach Auffassung der Tarifvertragsparteien bedarfsgerecht eine weitere Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze im Innen- bzw. im Außendienst zu wünschen.

Darüber hinaus empfehlen die Tarifvertragsparteien allen Versicherungsunternehmen, die Ausgebildeten bei entsprechender Eignung in ein zumindest befristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Hierbei sollte die Befristung bei Übernahme in ein Vollzeitarbeitsverhältnis mindestens sechs, bei Übernahme in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mindestens zwölf Monate betragen. Voraussetzung ist allerdings die Bereitschaft der Ausgebildeten zum Wechsel des Beschäftigungsortes und zum Einsatz im Innen- und Außendienst.

Auszug aus der Tarifvereinbarung vom 22.12.05

IX. Appell zur Übernahme von Ausgebildeten

Trotz der besonders positiven Ausbildungsentwicklung in der Versicherungswirtschaft in den letzten Jahren ist nach Auffassung der Tarifvertragsparteien eine weitere Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze zu wünschen. Hierbei gewinnt die Ausbildung für Mitarbeiter im Außendienst eine besondere Bedeutung angesichts des neuen Berufsbildes des Kaufmanns/ der Kauffrau für Versicherungen und Finanzen. Eine Steigerung der Ausbildungsplätze setzt eine Steigerung der Bereitschaft zur Ausbildung im Außendienst voraus.

Besonderer Wert wird auf die Übernahme Ausgebildeter gelegt. Die Tarifvertragsparteien empfehlen deshalb allen Versicherungsunternehmen, die Ausgebildeten in ein zumindest befristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Voraussetzung ist allerdings die Bereitschaft der Ausgebildeten zum Wechsel des Beschäftigungsortes und zum Einsatz im Innen- und Außendienst.

Auszug aus der Vereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung vom 28.09.95, in der Fassung vom 14.07.97

§ 4 - Zusätzliche Regelungen

4.1 Zur Beschäftigungssicherung kann es aus betrieblichen Gründen erforderlich sein, Umsetzungen und Versetzungen vorzunehmen. Jeder Werksangehörige ist verpflichtet, eine zugewiesene Tätigkeit zu übernehmen, wenn sie zumutbar ist. Über die Regeln und das Verfahren zur Zumutbarkeit entscheiden die Betriebsparteien. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind insbesondere Eignung, Qualifikation, bisherige Tätigkeit, Verdienst und Wohnsitz des betroffenen Werksangehörigen zu berücksichtigen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage der Zumutbarkeit entscheidet die jeweils zuständige Kommission. Ist hier eine Einigung nicht zu erzielen, gilt § 18.2 Manteltarifvertrag.

Dieses Verfahren gilt auch bei Einsprüchen der betroffenen Werksangehörigen gegen die Zumutbarkeit.

4.1 gilt sinngemäß für die Übernahme von Ausgebildeten in ein anderes Werk als dem Ausbildungswerk.

Auszug aus der Ergänzung und Konkretisierung der Vereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung - Stafette für Auszubildende - vom 28. September 95, in der Fassung vom 15.11.04 (für Ausbildungsjahrgänge bis 31.12.04)

1. Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

1.1 Auszubildende werden grundsätzlich nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Davon kann im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Betriebsrates abgewichen werden. Der Begriff "wichtiger Grund" ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff des § 626 BGB.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- Vorliegen erheblicher Fehlzeiten,
- einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Arbeitsordnung,
- einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Betriebsvereinbarung Nr. 2/96 "Partnerschaftliches Verhalten",
- unzumutbaren Betriebsstörungen,
- dauernder oder anhaltender Arbeitsunfähigkeit oder
- beharrlicher Verweigerung oder Vertragsbruch oder grober Verletzung der Treuepflicht.

- 1.2 Ausgebildete werden in der Volkswagen AG über eine kontinuierlich ansteigende Teilzeit an ein Vollzeitarbeitsverhältnis herangeführt.

Die Übernahme in ein Vollzeitarbeitsverhältnis erfolgt ab 01. Januar 2005 grundsätzlich in folgenden Schritten:

- a) Ab Übernahme bis zum 24. vollendeten Kalendermonat ab Abschluss der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 24 Std./Woche im Jahresdurchschnitt,
- b) ab 25. bis einschließlich 42. Kalendermonat nach Abschluss der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 28,8 Std./Woche im Jahresdurchschnitt und
- c) ab 43. Kalendermonat nach Abschluss der Ausbildung in ein Vollzeitarbeitsverhältnis.

Die Festlegung der Arbeitszeit ist in Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten mit dem Betriebsrat zu regeln.

- 1.3 Bei einvernehmlich festgestelltem Personalbedarf sind durch die Betriebsparteien von Ziffer 1.2 abweichende Regelungen möglich.

Eine in diesem Sinne mögliche Übernahme von Ausgebildeten in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Ausbildungswerk kann durch die Betriebsparteien maximal für die Dauer von jeweils einem Beschäftigungsjahr vereinbart werden.

2. Mobilität

- 2.1 Für die Übernahme der Ausgebildeten in ein anderes Werk gilt § 4.1 der Tarifvereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung vom 28. September 1995 sinngemäß.

- 2.2 Ein Ausgebildeter, der eine angebotene Übernahme in ein anderes Werk annimmt, ist in ein Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen.

Ziffer 1.2 findet in diesem Fall auf Dauer auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung.

Auszug aus dem Tarifvertrag Ausbildungsvergütungen und Übernahme der Ausgebildeten, Tarifvertrag II vom 15.11.04 (für Ausbildungsjahrgänge ab 01.01.05)

§ 2 Grundsätzliches

In Anbetracht der Situation auf dem Ausbildungsmarkt halten die Tarifvertragsparteien auch tarifpolitische Neuausrichtungen für erforderlich. Vor diesem Hin-

tergrund haben sie vereinbart, die Ausbildungsvergütungen bei der Volkswagen AG ab dem Ausbildungsjahrgang 2005 mit diesem Tarifvertrag zu senken und dafür im Gegenzug durch Einschaltung der AutoVision GmbH an den Standorten mehr Ausbildungsplätze anzubieten.

Für die Laufzeit dieses Tarifvertrages werden dadurch in 2005 und 2006 pro Jahr jeweils 185 Ausbildungsplätze bei der AutoVision GmbH finanziert.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Anzahl der aus diesem Tarifvertrag resultierenden Ausbildungsplätze bei der AutoVision GmbH je nach der Tarifentwicklung in der Tarifrunde 2007 neu berechnet wird.

§ 5 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

5.1 Von den Ausgebildeten eines Ausbildungsjahrgangs werden 85 % in ein Arbeitsverhältnis zur Volkswagen AG übernommen; die Auswahl erfolgt nach Leistungskriterien. Näheres regelt eine Betriebsvereinbarung.

Die übrigen 15 % erhalten ein unbefristetes Arbeitsvertragsangebot von der AutoVision GmbH oder einer anderen tarifgebundenen Konzerngesellschaft, sofern dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.

5.2 Ausgebildete werden in der Volkswagen AG über eine kontinuierlich ansteigende Teilzeit an ein Vollzeitarbeitsverhältnis herangeführt.

Die Übernahme in ein Vollzeitarbeitsverhältnis erfolgt grundsätzlich in folgenden Schritten:

- a) Ab Übernahme bis zum 24. vollendeten Kalendermonat nach Abschluss der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 24 Std./Woche im Jahresdurchschnitt,
- b) ab 25. bis einschließlich 42. Kalendermonat nach Abschluss der Ausbildung in ein Teilzeitarbeitsverhältnis mit 28,8 Std./Woche im Jahresdurchschnitt und
- c) ab 43. Kalendermonat nach Abschluss der Ausbildung in ein Vollzeitarbeitsverhältnis.

Die Festlegung der Arbeitszeit ist in Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten mit dem Betriebsrat zu regeln.

5.3 Bei einvernehmlich festgestelltem Personalbedarf sind durch die Betriebsparteien von Ziffer 5.2 abweichende Regelungen möglich.

Eine in diesem Sinne mögliche Übernahme von Ausgebildeten in ein Vollzeitarbeitsverhältnis im Ausbildungswerk kann durch die Betriebsparteien maximal für die Dauer von jeweils einem Beschäftigungsjahr vereinbart werden.

- 5.4 Für die Übernahme von Ausgebildeten in ein anderes Werk als dem Ausbildungswerk gilt § 4.1 der Tarifvereinbarung zur Sicherung der Standorte und der Beschäftigung sinngemäß.
Ein Ausgebildeter, der eine angebotene Übernahme in ein anderes Werk annimmt, ist in ein Vollzeitarbeitsverhältnis zu übernehmen. Ziffer 5.2 findet in diesem Fall auf Dauer auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung.

Auszug aus dem Tarifvertrag zur nachhaltigen Zukunfts- und Beschäftigungsentwicklung (Zukunftstarifvertrag) vom 03.11.04

§ 4 Arbeitsplatzsicherung

- 4.1 Die Tarifvertragsparteien verfolgen gemeinsam die Zielsetzung, das heutige Beschäftigungsvolumen nachhaltig zu sichern.
- 4.2 Die Volkswagen AG verpflichtet sich daher auf das Ziel, das Beschäftigungsvolumen an den sechs inländischen Standorten auf dem Niveau von 99.000 Beschäftigungsverhältnissen zu halten, zuzüglich der vereinbarten Ausbildungsverhältnisse.
- 4.3 Die Erreichung der Zielzahlen des Beschäftigungsvolumens erfordert die Anwendung aller personalpolitischen Instrumente (u.a. die Nutzung des Personaleinsatzbetriebes). Beide Parteien sind darüber einig, dass sich das Beschäftigungsvolumen durch zwischen den Betriebsparteien vereinbarte Personalrestrukturierungsmaßnahmen (Altersaufhebungsverträge, Altersteilzeit und Aufhebungsverträge) sowie durch die Anzahl der übernommenen Ausgebildeten verändert.

Wohnungswirtschaft Bundesgebiet West und Ost

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und -förderung vom 04.10.05

§ 2 Übernahme von Auszubildenden

Auszubildende können nach Abschluss der Ausbildung zur Verbesserung der Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt für mindestens ein Jahr befristet eingestellt werden. § 14 Abs. 2 TzBfG bleibt unberührt.

Werden im Unternehmen Ausgebildete nach der Ausbildung über den Bedarf unbefristet oder befristet für mindestens 12 Monate übernommen, so kann mit diesen vereinbart werden, dass längstens für die Dauer von 12 Monaten eine Vergütung in der Höhe des § 4 VTV (Gehaltstafel) Gruppe II bis 21. Lebensjahr gezahlt wird.

Zeitungsverlage Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern

Auszug aus dem Tarifvertrag vom 19.04.96

4. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe der Zeitungsverlage und Zeitungsdruckereien, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen.

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 6 Monate übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Entsprechende Regelungen gelten auch in Hamburg.

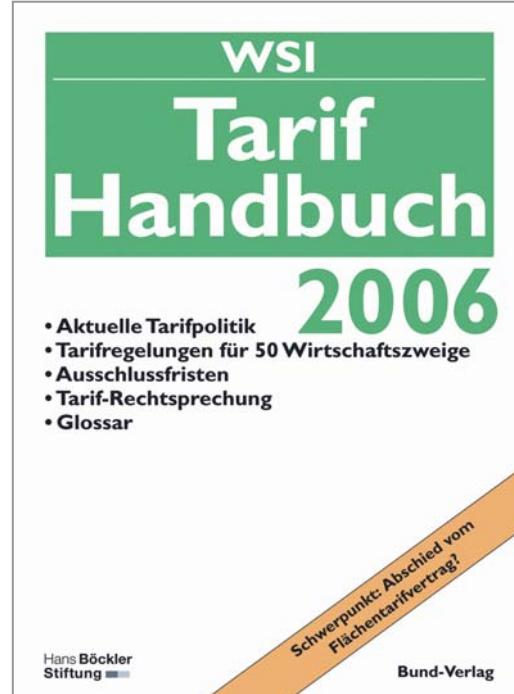
Zeitungsverlage Nordrhein-Westfalen

Auszug aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und Ausbildung vom 20.06.00 (entsprechende Regelung ab 01.01.06 im Manteltarifvertrag in der Fassung vom 23.01.06)

2. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Zeitungsverlage, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Übernahme hat.

Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung ab dem 1.1.2001 für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Verlag nicht möglich ist bzw. der Verlag über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens drei Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Entsprechende Regelungen in Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Bayern und Sachsen.



WSI-Tarifhandbuch 2006

- Tarifchronik
- Tarifabschlüsse 2005/2006
- Aktuelle Tarifthemen in Stichworten
- Schwerpunktthema: **"Abschied vom Flächentarifvertrag?"**
- Tarifdaten zu 50 Wirtschaftszweigen
- Tarifliche Ausschlussfristen
- Aktuelle Tarif-Rechtsprechung
- Einführung in das Tarifsystem
- Tarifvertragsgesetz
- Glossar mit über 140 Fachbegriffen

jetzt bestellen:

Bitte einsenden/faxen an:

WSI-Tarifarchiv
in der Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Str. 39

40476 Düsseldorf

Fax-Nr.: 0211/77 78-250

Hiermit bestelle ich:

... Ex. **WSI-Tarifhandbuch 2006**

Frankfurt, Bund Verlag
304 Seiten, 17,90 * €
zzgl. Versand

Name:

Anschrift:

.....

Datum/Unterschrift:

* ab 20/50/100/250 Exemplaren gibt es 10/15/20/25 %
Rabatt